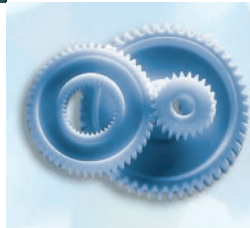




Spaltungsbericht der Hoechst AG und der Celanese AG



Gemeinsamer Bericht der Vorstände der Hoechst AG und der Diogenes Erste Vermögensverwaltung AG (zukünftig firmierend als Celanese AG) über die Abspaltung der Geschäftsfelder Basischemikalien und Technische Kunststoffe der Hoechst AG auf die Celanese AG.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| I. | Die Abspaltung | 1 |
| 1. | Neuordnung von Hoechst | 2 |
| 2. | Begründung der Abspaltung | 4 |
| 2.1 | Strategische Planung und Entwicklung | 4 |
| 2.2 | Globaler Wettbewerb | 5 |
| 2.3 | Wertsteigerung für Aktionäre | 6 |
| 2.4 | Vorteile der Abspaltung gegenüber anderen Formen der Trennung | 7 |
| 3. | Hoechst als Life Sciences Unternehmen | 8 |
| 3.1 | Life Sciences Aktivitäten | 8 |
| 3.2 | Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen | 9 |
| 3.3 | Strategie | 9 |
| 4. | Celanese als Industriechemieunternehmen | 10 |
| 4.1 | Bereich Industrielle Chemie | 10 |
| 4.2 | Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen | 11 |
| 4.3 | Strategie | 11 |
| 5. | Beziehungen zwischen Hoechst und Celanese nach der Abspaltung | 12 |
| 6. | Rechtliche Umsetzung der Abspaltung | 14 |
| 6.1 | Gegenstand der Abspaltung | 14 |
| 6.1.1 | Übertragung von Beteiligungen | 15 |
| 6.1.2 | Übertragung von einzelnen Forderungen, Rechten and Verbindlichkeiten | 16 |
| 6.1.3 | Bei Hoechst verbleibende Industrieaktivitäten | 16 |
| 6.2 | Ausgabe von Celanese Aktien an Hoechst Aktionäre | 16 |
| 6.3 | Prüfungsberichte | 20 |
| 6.4 | Transaktionskosten | 20 |
| II. | Beschreibung der Geschäftstätigkeit von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung | 22 |
| 1. | Hoechst | 23 |
| 1.1 | Überblick | 23 |
| 1.2 | Hoechst Marion Rousse | 25 |
| 1.3 | AgrEvo | 30 |
| 1.4 | Hoechst Roussel Vet | 33 |
| 1.5 | Centeon | 34 |
| 1.6 | Dade Behring | 35 |
| 1.7 | Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen | 35 |
| 1.7.1 | Messer | 35 |
| 1.7.2 | Sonstige Beteiligungen | 35 |
| 2. | Celanese | 36 |
| 2.1 | Überblick | 36 |
| 2.2 | Acetylkettenprodukte | 43 |
| 2.3 | Acetatprodukte | 45 |
| 2.4 | Chemische Zwischenprodukte | 47 |
| 2.5 | Ticona | 48 |
| 2.6 | Performance-Produkte | 51 |
| 2.7 | Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen | 53 |
| 3. | Aktuelle Geschäftsentwicklung | 56 |

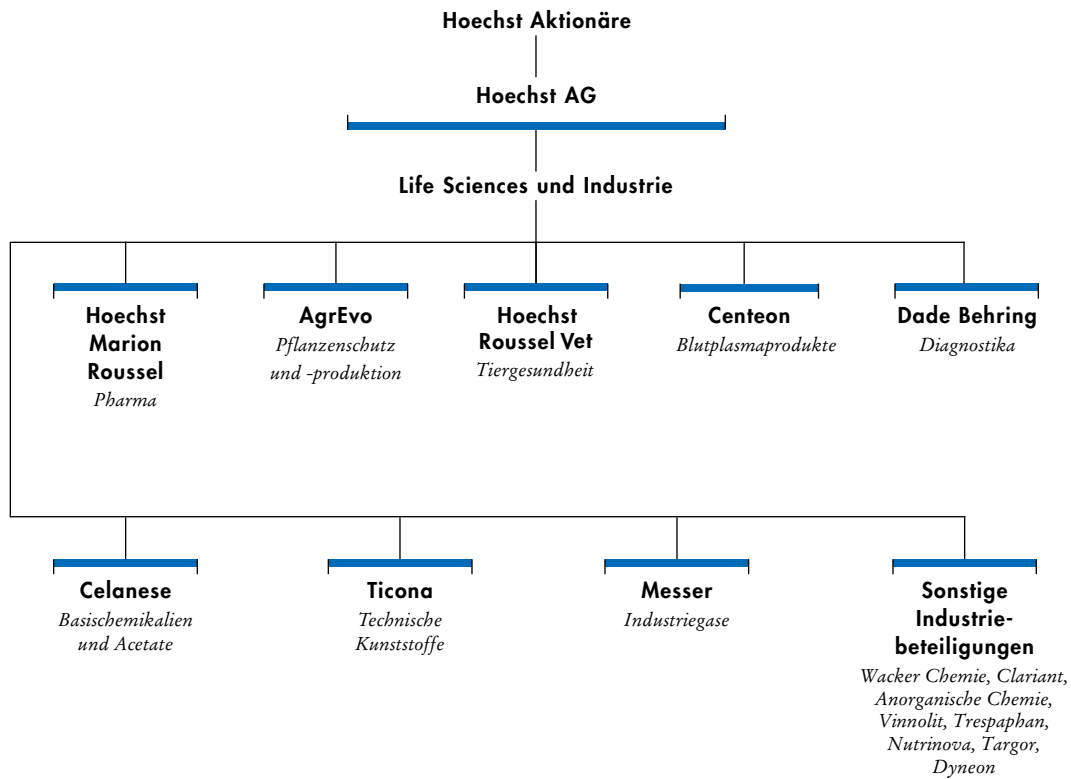
| | | |
|-------------|---|-----------|
| III. | Rechtliche und finanzielle Struktur von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung | 61 |
| 1. | Rechtliche Struktur von Hoechst nach der Abspaltung | 62 |
| 1.1 | Vorstand | 62 |
| 1.2 | Aufsichtsrat | 63 |
| 1.3 | Auswirkungen auf bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramme | 64 |
| 2. | Finanzlage von Hoechst | 65 |
| 2.1 | Eigenkapital | 65 |
| 2.2 | Finanzschulden | 65 |
| 2.3 | Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen | 65 |
| 3. | Rechtliche Struktur von Celanese | 65 |
| 3.1 | Satzung | 66 |
| 3.1.1 | Allgemeine Bestimmungen | 66 |
| 3.1.2 | Aktienkapital | 66 |
| 3.1.3 | Organe | 66 |
| 3.1.4 | Jahresabschluß, Hauptversammlung, Bekanntmachungen | 67 |
| 3.2 | Vorstand | 67 |
| 3.3 | Aufsichtsrat | 67 |
| 3.4 | Aktienrückkaufprogramm | 68 |
| 3.5 | Mitarbeiterbeteiligungsprogramme | 68 |
| 4. | Finanzlage von Celanese | 69 |
| 4.1 | Eigenkapital | 69 |
| 4.2 | Finanzschulden und Investitionen | 69 |
| 4.3 | Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen | 70 |
| 5. | Dividenden | 70 |
| 5.1 | Dividendenpolitik der Hoechst AG | 71 |
| 5.2 | Dividendenpolitik der Celanese AG | 71 |
| IV. | Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Abspaltung | 73 |
| 1. | Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung | 74 |
| 1.1 | Bilanzen der Hoechst AG und der Celanese AG | 74 |
| 1.2 | Erläuterungen zu den Bilanzen und den Überleitungsangaben | 76 |
| 1.3 | Folgen der Rückwirkung der Abspaltung | 77 |
| 2. | Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung | 77 |
| 2.1 | Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre der Hoechst AG | 78 |
| 2.2 | Steuerliche Auswirkungen auf die Hoechst AG | 79 |
| 2.2.1 | Ertragsteuern | 79 |
| 2.2.2 | Verkehrsteuern | 80 |
| 2.3 | Steuerliche Auswirkungen auf die Celanese AG | 80 |

| | |
|--|------------|
| V. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrages | 81 |
| VI. Börsenzulassung und Börsenhandel | 94 |
| Glossar | 97 |
| Anhang | 101 |
| — Anhang 1: Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (aufgestellt am 1. Juni 1999) | 102 |
| — Anhang 2: Liste der abzusplattendenden Beteiligungen | 125 |
| — Anhang 3: Bericht über die Prüfung der Abspaltung | 127 |
| — Anhang 4: Entwurf der Satzung der Celanese AG (Stand: 1. Juni 1999) | 141 |
| — Anhang 5: Schlußbilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999 | 149 |

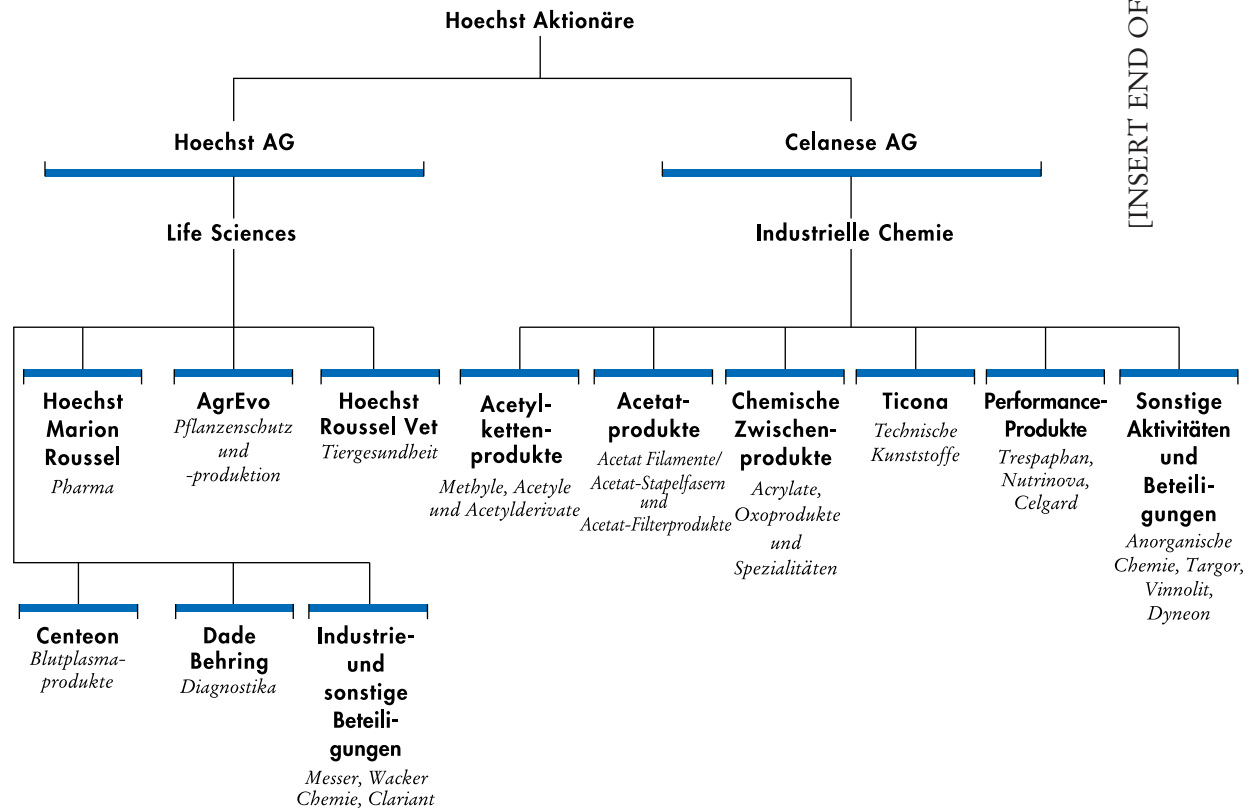
Zukunftsbezogene Aussagen

Dieser Spaltungsbericht enthält zukunftsbezogene Aussagen zu Hoechst und Celanese, die auf Einschätzungen künftiger Entwicklungen seitens des Vorstands basieren. Eine Reihe von außerhalb der Kontrolle des Unternehmens stehenden Faktoren, wie z.B. Änderungen des allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Umfeldes sowie die Realisierung einzelner Risiken oder Eintreten ungewisser Ereignisse, können zur Folge haben, daß die tatsächlichen Ergebnisse von Hoechst oder Celanese wesentlich von den Prognosen abweichen. Hoechst beabsichtigt nicht, die in dem Spaltungsbericht enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen fortlaufend zu aktualisieren.

Gegenwärtige Struktur des Hoechst-Konzerns



Struktur des Hoechst-Konzerns nach der Abspaltung



[INSERT END OF SECTION FILM]



Die Abspaltung

[INSERT START OF SECTION FILM]

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Neuordnung von Hoechst | 2 |
| 2. | Begründung der Abspaltung | 4 |
| | 2.1 Strategische Planung und Entwicklung | 4 |
| | 2.2 Globaler Wettbewerb | 5 |
| | 2.3 Wertsteigerung für Aktionäre | 6 |
| | 2.4 Vorteile der Abspaltung gegenüber anderen Formen der Trennung | 7 |
| 3. | Hoechst als Life Sciences Unternehmen | 8 |
| | 3.1 Kerngeschäftsfelder im Bereich Life Sciences | 8 |
| | 3.2 Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen | 9 |
| | 3.3 Strategie | 9 |
| 4. | Celanese als Industriechemieunternehmen | 10 |
| | 4.1 Bereich Industrielle Chemie | 10 |
| | 4.2 Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen | 11 |
| | 4.3 Strategie | 11 |
| 5. | Beziehungen zwischen Hoechst und Celanese nach der Abspaltung | 12 |
| 6. | Rechtliche Umsetzung der Abspaltung | 14 |
| | 6.1 Gegenstand der Abspaltung | 14 |
| | 6.2 Ausgabe von Celanese Aktien an Hoechst Aktionäre | 16 |
| | 6.3 Prüfungsberichte | 20 |
| | 6.4 Transaktionskosten und Steuern | 20 |

I. Die Abspaltung

1. Neuordnung von Hoechst

Das Beteiligungsportfolio von Hoechst besteht gegenwärtig aus Beteiligungen im Bereich Life Sciences, wie z. B. Pharma, Pflanzenschutz und Saatgut, Tiergesundheit, Diagnostika und Blutplasmaproducte sowie aus Beteiligungen im Bereich Industrielle Chemie, u. a. in den Tätigkeitsfeldern Basischemikalien, Acetate, technische Kunststoffe sowie Industriegase.

1994 begann Hoechst eine umfassende Überprüfung und Neubewertung ihrer strategischen Ziele, des Schwerpunktes ihrer Geschäftstätigkeit und der Struktur der Gruppe. Als Teil dieser strategischen Neuausrichtung wurde die Hoechst AG in eine Holdinggesellschaft umstrukturiert. Die Verantwortung für die Führung der einzelnen Geschäfte wurde auf die Geschäftsleitungen rechtlich selbständiger Gesellschaften verlagert. Durch die Holdingstruktur wurde die unternehmerische Eigeninitiative und Verantwortlichkeit des Managements der einzelnen Geschäftsfelder gefördert und die Veräußerung von nicht mehr als Kernaktivitäten angesehenen Geschäften erleichtert. Die Verantwortung für die strategische Gesamtausrichtung der Gruppe liegt auch in der Holdingstruktur beim Vorstand der Hoechst AG. Gleichzeitig wurde die Entscheidung getroffen, sich zukünftig auf die Arbeitsgebiete der Life Sciences zu konzentrieren. Die Neuordnung der Hoechst AG in eine Holdinggesellschaft und die Konzentration auf den Bereich Life Sciences wurden durch die Hoechst Aktionäre auf den Hauptversammlungen der Jahre 1997 und 1998 gebilligt.

Um die strategische Neuausrichtung umzusetzen, wurden wichtige Akquisitionen und Desinvestitionen getätigt sowie eine Reihe strategischer Allianzen mit anderen Marktteilnehmern in den Bereichen Life Sciences und Industrielle Chemie gebildet.

Vor allem im Bereich Life Sciences wurden Unternehmen und Beteiligungen mit besonderem strategischen Wert für Hoechst hinzuerworben. Die erworbenen Aktivitäten bieten langfristig gute Ertragsaussichten, ergänzen Kernaktivitäten, schließen noch vorhandene Lücken in den Arbeitsgebieten des Bereichs Life Sciences und stärken die globale Präsenz von Hoechst in wichtigen Märkten. Die wichtigsten Akquisitionen im Arbeitsgebiet Pharma waren der Kauf der amerikanischen Gesellschaft Marion Merrell Dow im Jahr 1995 und der Erwerb der noch in Fremdbesitz befindlichen Anteile an der französischen Gesellschaft Roussel Uclaf im Jahr 1997, an der Hoechst bereits mehrheitlich beteiligt war. Im Bereich Landwirtschaft gründete Hoechst 1994 mit der Schering AG das Gemeinschaftsunternehmen AgrEvo, in dem die beiderseitigen

Agro-Aktivitäten zusammengeführt wurden. Hoechst ist an AgrEvo mit 60% beteiligt. AgrEvo erwarb 1996 das auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie tätige Unternehmen Plant Genetic Systems, um eine Plattform für weiteres Wachstum im Arbeitsgebiet Pflanzenschutz und Saatgut-Technologien zu schaffen.

Im Bereich Industrielle Chemie sind alle Aktivitäten strategisch neu positioniert worden. Ein Teil dieser Aktivitäten ist bereits in Gemeinschaftsunternehmen eingebracht oder in neue unternehmerische Verantwortung überführt worden. So hat sich Hoechst 1995 und 1996 von seinen Carbon- und Graphitaktivitäten durch Plazierung aller Aktien der SGL Carbon getrennt. DyStar, das Gemeinschaftsunternehmen mit Bayer im Arbeitsgebiet Textilfarben, wurde 1995 und Targor, das Gemeinschaftsunternehmen mit BASF im Arbeitsgebiet Polypropylen, 1997 gegründet. An beiden Unternehmen ist Hoechst mit 50% beteiligt. Ebenfalls 1997 übertrug Hoechst sein Spezialchemikaliengeschäft an die Schweizer Clariant und übernahm im Gegenzug eine Beteiligung von 45% an Clariant. Ende 1998 wurden der wesentliche Teil der Polyesterfaser- und PET-Aktivitäten, die früher zu dem Segment Trevira gehörten, und die Polyethylenaktivitäten veräußert. (Für die Beschreibung bestimmter, mit dem Verkauf im Zusammenhang stehender, abzuspaltender Verbindlichkeiten siehe I.6.1.2—Übertragung von einzelnen Forderungen, Rechten und Verbindlichkeiten. Für den aus der Akquisition des ausstehenden Minderheitsanteils resultierenden Goodwill siehe II.2.1—Überblick). Der Verkauf des Lacksystemherstellers Herberts an DuPont wurde im Februar 1999 abgeschlossen. Für die übrigen Aktivitäten werden solche wertsteigernden Optionen gegenwärtig geprüft oder vorbereitet.

In diese Reihe von Desinvestitionen gehört auch die jetzt der außerordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Abspaltung der Arbeitsgebiete Basischemikalien, Acetate und technische Kunststoffe, die bisher bei Hoechst die Segmente “Celanese” und “Ticona” bildeten, zuzüglich ausgewählter Industriebeteiligungen. Sie bilden die wesentlichen verbliebenen Aktivitäten im Bereich Industrielle Chemie. Die Abspaltung stellt somit einen weiteren Meilenstein – wenn auch nicht den Abschluß – auf dem Weg des Umbaus von Hoechst von einem Chemie- und Pharmamischkonzern in ein reines Life Sciences Unternehmen dar.

Durch die Abspaltung werden zwei rechtlich eigenständige Gesellschaften entstehen. Die Aktien beider Unternehmen werden an den Wertpapierbörsen in Frankfurt und New York zum Handel zugelassen sein. Die Hoechst Aktie wird darüber hinaus weiterhin an den bisherigen Börsenplätzen gehandelt. Hoechst wird nach der Abspaltung ihren Schwerpunkt auf den Bereich Life Sciences legen und das durch die Abspaltung neu entstehende Industriechemieunternehmen wird unter “Celanese” firmieren. Celanese ist seit langem ein bekannter Name in der industriellen Chemie, der bereits mit vielen Produkten des neuen Unternehmens in Verbindung gebracht wird.

Beide Gesellschaften werden auch nach der Abspaltung die sich eröffnenden strategischen Optionen für die Entwicklung ihrer Geschäfte nutzen und unabhängig voneinander Strategien zur Wertsteigerung und zur weiteren Neupositionierung ihres jeweiligen Portfolios verfolgen. Hoechst plant derzeit, diese Ziele gemeinsam mit Rhône-Poulenc zu verfolgen (vgl. I.3.3—Strategie).

2. Begründung der Abspaltung

Die Entscheidung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hoechst AG, der außerordentlichen Hauptversammlung der Hoechst AG die Abspaltung zur Zustimmung vorzulegen, beruht auf einer detaillierten Analyse der Auswirkungen der Abspaltung auf das Life Sciences Geschäft wie auch auf das Industriechemiegeschäft. Wichtige Gesichtspunkte hierbei waren die zukünftigen Strategien der beiden Geschäftsbereiche, deren derzeitige Wettbewerbsposition, die finanziellen, steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung sowie die Möglichkeit, eine Wertsteigerung für die Aktionäre von Hoechst zu erzielen. Zusätzlich haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Hoechst AG die Auswirkungen der Abspaltung auf andere mittelbar Betroffene, insbesondere Arbeitnehmer, Pensionäre, Kunden und Zulieferer sowie auf das weitere geschäftliche und soziale Umfeld bei der Entscheidung mit berücksichtigt.

2.1 Strategische Planung und Entwicklung

Die Arbeitsgebiete der Bereiche Life Sciences und Industrielle Chemie von Hoechst unterscheiden sich wesentlich hinsichtlich ihrer Märkte, ihrer Produkte und deren Vermarktung, der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, des Investitionsbedarfs und der Wachstumschancen.

Hoechst muß in seiner derzeitigen Mischkonzernstruktur den unterschiedlichen Anforderungen und Interessen der Bereiche Life Sciences und Industrielle Chemie, die in getrennten Märkten tätig sind und unterschiedliche Geschäftszyklen aufweisen, gerecht werden. Mit der Fokussierung auf Life Sciences werden die verfügbaren Mittel in der Zukunft primär für die Entwicklung und den Ausbau dieses Bereichs verwendet. Damit stehen Hoechst zwangsläufig nicht genügend Ressourcen zur Verfügung, um gleichzeitig die derzeit führende Marktstellung des Bereichs Industrielle Chemie in einem wettbewerbsintensiven Umfeld halten und ausbauen zu können. Der Vorstand der Hoechst AG ist daher der Ansicht, daß die Trennung der beiden Bereiche diese Interessenkonflikte beseitigt und die weitere Entwicklung beider Bereiche entscheidend fördert.

Im Bereich Life Sciences hängt der Erfolg der Geschäftstätigkeit von der Entwicklung neuartiger, patentgeschützter Produkte unter Nutzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien sowie deren erfolgreicher Vermarktung ab. Der Erfolg im Bereich Industrielle Chemie beruht hingegen auf der Weiterentwicklung bereits etablierter Produktionstechnologien mit dem Ziel der Senkung der Produktionskosten und der Verbesserung der Produkteigenschaften. Der Bereich Industrielle Chemie erfordert zudem hohe Investitionen in Sachanlagen, während bei Life Sciences vor allem in Wissen und Forschung investiert wird. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausrichtungen und Anforderungen ergeben sich zwischen beiden Bereichen heute weniger Synergien oder gemeinsame Technologieplattformen als früher.

Nach Auffassung des Vorstandes der Hoechst AG verbessert die Konzentration auf die Arbeitsgebiete der Life Sciences die Wettbewerbsfähigkeit von Hoechst. Die übergreifende Nutzung von neuen Technologieplattformen durch die verschiedenen Arbeitsgebiete der Life Sciences ermöglicht Kostensenkungen. Vorhandene finanzielle Ressourcen können so effizienter zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung sowie zur Vermarktung neuer innovativer Produkte eingesetzt werden. Die Konzentration erleichtert zudem die Zusammenführung der Life Sciences Aktivitäten von Hoechst und Rhône-Poulenc (siehe Abschnitt I.3.3—Strategie).

Der Vorstand der Hoechst AG ist der Ansicht, daß Celanese als eigenständiges, fokussiertes Chemieunternehmen besser in der Lage sein wird, vorhandene Kapitalressourcen effizient zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einzusetzen. Celanese wird somit auf Veränderungen in den globalen Märkten flexibler und schneller reagieren können. Die Abspaltung und die eigene Börsennotierung eröffnen Celanese darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien bei der Finanzierung strategischer Allianzen oder Akquisitionen einzusetzen. Celanese plant die weitere Überprüfung und Optimierung des Portfolios (vgl. I.4.1—Bereich Industrielle Chemie und I.4.2—Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen).

2.2 Globaler Wettbewerb

Hoechst ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig. In der Chemie- und Pharmaindustrie hat in den letzten fünf Jahren ein dramatischer Prozeß der Konsolidierung und Umstrukturierung stattgefunden. Dieser Prozeß wurde im wesentlichen durch schnelle technologische Veränderungen, den zunehmenden Wettbewerbsdruck als Folge der Globalisierung der Märkte sowie durch die Notwendigkeit bestimmt, ältere Produkte mit auslaufendem Patentschutz durch neue patentierte Produkte zu ersetzen. Im Bereich Life Sciences haben der enorme Wissenszuwachs und die ständige Weiterentwicklung der Bio- und Gentechnologie dazu geführt, daß zunehmend neue, innovative Produkte in immer kürzeren Zeitabständen auf den Markt gebracht werden. Ein hohes Innovationsniveau erfordert fortlaufend erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Im Bereich Industrielle Chemie sind je nach Geschäftsfeld unterschiedliche Faktoren für den wirtschaftlichen Erfolg ausschlaggebend. Im Geschäftsfeld Basischemikalien konkurrieren einige weltweit operierende Unternehmen, die über hohe Produktionskapazitäten verfügen. Der Wettbewerb ist intensiv. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Produktionstechnologien ständig zu verbessern und die Produktionskapazitäten zu erweitern, um die Produktivität zu erhöhen und Produktionskosten zu senken. Im Geschäftsfeld technische Kunststoffe dagegen ist für die Wettbewerbsfähigkeit in erster Linie die Entwicklung maßgeschneiderter Produkte und das Erfüllen kundenspezifischer technischer Anforderungen entscheidend.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, haben Hoechst und viele der wichtigsten Wettbewerber in den Bereichen Life Sciences und Industrielle Chemie ihre Portfolios grundlegend konsolidiert, neu positioniert oder umstrukturiert. Einige der Wettbewerber sind in diesem Prozeß der Konsolidierung und Neuausrichtung bereits einen Schritt weitergegangen und haben ihre Chemieaktivitäten und die Life Sciences Aktivitäten vollständig getrennt und verselbständigt.

Beispiele aus der letzten Zeit sind:

- 1999 schloß sich Zeneca (Großbritannien) mit Astra (Schweden) zu AstraZeneca zusammen. Zeneca selbst entstand 1993 durch die Abspaltung des Pharma- und Agrogeschäftes von Imperial Chemical Industries (ICI) (Großbritannien);
- 1998 hat Rhône-Poulenc (Frankreich) 32% der Anteile an dem in der Gesellschaft Rhodia zusammengefaßten Industriechemikaliengeschäft über die Börse veräußert;
- 1997 hat Monsanto (USA) ihr industrielles Chemiegeschäft abgespalten und in der Gesellschaft Solutia verselbständigt und
- 1996 hat Sandoz (Schweiz) ihre gesamten Anteile an Clariant, ihrem Spezialchemikaliengeschäft, über die Börse veräußert. Hoechst hat anschließend ihr Spezialchemikaliengeschäft an Clariant übertragen und wurde im Gegenzug mit 45% an Clariant beteiligt. Nach der Veräußerung ihres Spezialchemikaliengeschäfts wurde Sandoz mit Ciba-Geigy verschmolzen, wodurch die neue Gesellschaft Novartis entstand. Im Rahmen dieser Verschmelzung wurde das zu Ciba-Geigy gehörende Spezialchemikaliengeschäft in der Gesellschaft Ciba Specialty Chemicals verselbständigt.

2.3 Wertsteigerung für die Aktionäre

Die Hoechst Aktionäre werden im Rahmen der Abspaltung Aktien der Celanese AG erhalten. Wirtschaftlich bleiben die Aktionäre somit an den gleichen Vermögensgegenständen beteiligt wie vor der Abspaltung. Diese sind lediglich auf zwei eigenständige Gesellschaften verteilt. Der Vorstand der Hoechst AG ist überzeugt, daß die Abspaltung zu einer nachhaltigen Wertsteigerung für die Aktionäre führen wird. Bisher hat die Zusammenfassung von Life Sciences und Industrieller Chemie in einer Gesellschaft eine optimale Bewertung der Hoechst Aktien verhindert. Aus der Sicht der Investoren haben die Bereiche Life Sciences und Industrielle Chemie unterschiedliche Risikoprofile und sprechen daher unterschiedliche Anlegergruppen an. Die derzeitige Mischkonzernstruktur zwingt primär am Life Sciences Geschäft von Hoechst interessierte Investoren, gleichzeitig in das Industriechemiegeschäft zu investieren. Gegenwärtig werden deshalb Investoren, die ausschließlich in Life Sciences oder in Industriechemieunternehmen investieren wollen, davon abgehalten, zusätzliche Hoechst Aktien zu kaufen.

Die Abspaltung wird dem Bereich Life Sciences wie auch dem Bereich Industrielle Chemie nach Ansicht des Vorstands der Hoechst AG neue Investorengruppen erschließen. Anleger können zukünftig zwischen zwei fokussierten Unternehmen in

unterschiedlichen Branchen wählen und in dasjenige investieren, das am besten ihren Investmentstrategien und Risikoprofilen entspricht. Gleichzeitig wird den bestehenden Aktionären die Chance gegeben, unverändert ihr Engagement in beiden Industrien beizubehalten, indem sie die Celanese Aktie, die sie im Rahmen der Abspaltung erhalten werden, auch in Zukunft halten.

Zusätzlich können aber auch andere Vorteile, die die Abspaltung aus Anlegersicht hat, zu einer nachhaltigen Wertsteigerung führen. Investoren haben die Möglichkeit, die Leistung des Managements durch Vergleich mit anderen Publikumsgesellschaften in derselben Branche zu beurteilen. Die separate Börsennotierung der beiden Unternehmen erlaubt die Einführung von Aktienoptionsprogrammen für das Management mit einem engeren Zusammenhang zwischen Aktienpreis und Managementleistung, als es in der jetzigen Struktur möglich ist. Dadurch werden einerseits zusätzliche Anreize für das bereits tätige Management geschaffen. Andererseits wird es einfacher, qualifiziertes und motiviertes Personal zu halten und zu finden. Die eigenständige Börsennotierung der Celanese AG wird das Profil ihrer Geschäfte auf dem Kapitalmarkt schärfen.

2.4 Vorteile der Abspaltung gegenüber anderen Formen der Trennung

Die Abspaltung ermöglicht die Trennung der beiden Bereiche in einer einzigen Transaktion. Hierdurch werden der Prozeß der Trennung wesentlich vereinfacht, die Transaktionskosten niedrig gehalten und die Vorteile der Trennung schneller nutzbar gemacht. Die Abspaltung gibt zusätzlich jedem Aktionär die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, ob er nur an einem oder an beiden Bereichen beteiligt sein will. Er erhält die Möglichkeit, unmittelbar vom Wertsteigerungspotential, das durch die Trennung geschaffen wird, zu profitieren.

Die von Hoechst gewählte Struktur der Abspaltung wird für die Aktionäre in Deutschland steuerfrei sein, sofern das Hessische Finanzministerium seine früher geäußerte Auffassung zur steuerlichen Behandlung der Abspaltung bestätigt (vgl. IV.2 —Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung). Die Abspaltung ist eine innovative Form der Desinvestition, die in Deutschland erst 1995 durch das Umwandlungsgesetz (UmwG) geschaffen wurde.

Der Vorstand der Hoechst AG hat eine Reihe von Alternativen zur Abspaltung geprüft, wie z. B. den Verkauf an einen oder mehrere strategische Käufer, die Einbringung einzelner Arbeitsgebiete in Gemeinschaftsunternehmen oder einen Börsengang.

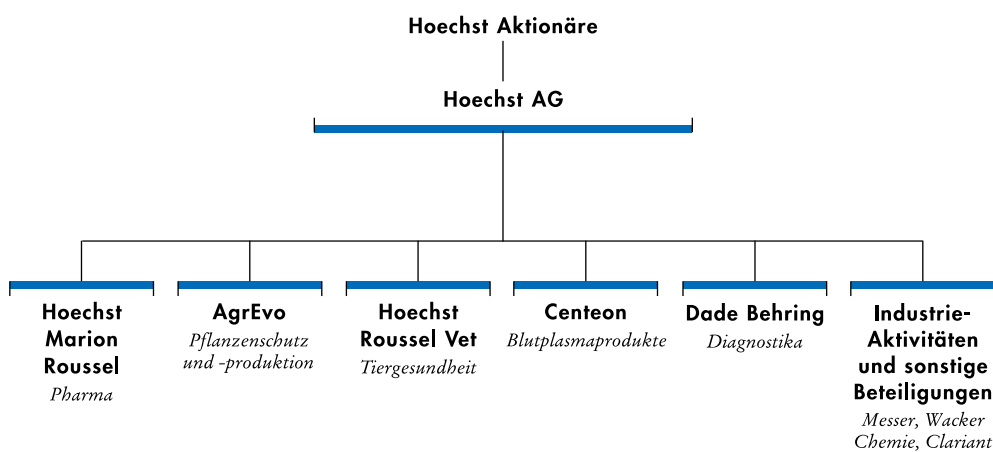
Nach Auffassung des Vorstands der Hoechst AG wäre ein Verkauf aller Aktivitäten, die abgespalten werden sollen, oder die Einbringung in ein Gemeinschaftsunternehmen nur in mehreren Teilschritten durchführbar gewesen. Dies hätte mehrfache Verhandlungen und Genehmigungsverfahren erfordert, die die Trennung wesentlich verzögert und zudem die Transaktionskosten erhöht hätten. Der Umfang der Transaktion hätte bei einem Verkauf oder der Bildung von Gemeinschaftsunternehmen immer auch der kartellrechtlichen Situation und den Wünschen des Partners oder Käufers Rechnung tragen müssen. Das Ziel der möglichst weitgehenden Trennung der Bereiche Life Sciences und Industrielle Chemie wäre daher möglicherweise nur eingeschränkt oder zeitverzögert erreichbar gewesen.

Auch der Börsengang ist als Alternative zur Abspaltung sorgfältig analysiert und geprüft, aber schließlich doch aus verschiedenen Gründen verworfen worden. Zunächst hängt die Höhe der Bewertung eines zyklischen Geschäfts, wie es die industrielle Chemie darstellt, von der Phase des Geschäftszyklusses ab, in der sich die Industrie zum Bewertungszeitpunkt befindet. Derzeit befindet sich die industrielle Chemie am unteren Ende des Zyklus. In einem Börsengang zum jetzigen Zeitpunkt wären daher nicht die erhofften Erlöse erzielt worden. Weiterhin wäre es wegen der Größe von Celanese wahrscheinlich nicht möglich gewesen, alle Aktien in einer einzigen Tranche zu platzieren, was zu einer erheblichen Verzögerung der vollständigen Trennung geführt hätte. Schließlich hängen der Erfolg eines Börsenganges und die Höhe des zu erzielenden Erlöses auch von den jeweiligen Kapitalmarktbedingungen ab.

3. Hoechst als Life Sciences Unternehmen

Nach der Abspaltung wird Hoechst sich weiterhin auf die Arbeitsgebiete der Life Sciences konzentrieren und nach Desinvestitionsmöglichkeiten für die verbleibenden industriellen Aktivitäten suchen.

Portfoliostruktur von Hoechst nach der Abspaltung



3.1 Life Sciences Aktivitäten

Der Bereich Life Sciences umfasst:

- *Hoechst Marion Roussel* (HMR), das Pharmaunternehmen von Hoechst, das sich auf die Erforschung, Entwicklung, Produktion und Vermarktung von neuartigen, patentgeschützten und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln spezialisiert;
- *AgrEvo*, das Gemeinschaftsunternehmen mit Schering, an dem Hoechst mit 60% beteiligt ist und das sich auf Pflanzenschutz, genetische Verbesserung von Pflanzen und Saatgut, Biotechnologie sowie Schädlingsbekämpfung konzentriert;
- *Hoechst Roussel Vet* (HR Vet), das Tiergesundheitsunternehmen, das Präparate zur Gesunderhaltung (Tierarzneimittel, Impfstoffe) und Leistungssteigerung von Nutz-, Haus- und Hobbytieren entwickelt, produziert und vermarktet;

- *Centeon*, das Gemeinschaftsunternehmen für Blutplasmaerzeugnisse mit Armour Pharmaceutical, einer U.S. Tochtergesellschaft von Rhône-Poulenc, an dem Hoechst mit 50% beteiligt ist und
- *Dade Bebring*, ein Gemeinschaftsunternehmen für Diagnostika mit Dade International, an dem Hoechst zur Zeit mit 32,5% beteiligt ist.

Eine detaillierte Beschreibung der Geschäftstätigkeiten dieser Unternehmen ist in Abschnitt II.1.—Hoechst enthalten.

3.2 Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen

Auch nach der Abspaltung wird Hoechst weiterhin Industrieaktivitäten halten. Die wichtigsten sind:

- *Messer*, das Industriegasunternehmen, an dem Hoechst mit 66,7% und die Familie Messer mit 33,3% beteiligt sind;
- *Clariant*, der in der Schweiz börsennotierte Spezialchemikalienhersteller, an dem Hoechst mit 45% beteiligt ist;
- *Wacker Chemie*, das Industriechemikalien-Gemeinschaftsunternehmen mit der Familie Wacker, an dem Hoechst mit 50% beteiligt ist und
- *DyStar*, das Textilfarben-Gemeinschaftsunternehmen mit Bayer, an dem Hoechst mit 50% beteiligt ist.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Beteiligungen ist im Abschnitt II.1.7—Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen enthalten.

3.3 Strategie

Das anhaltende Bevölkerungswachstum und die steigende Lebenserwartung verbunden mit einem höheren Lebensstandard führen zu einer verstärkten Nachfrage nach neuen und verbesserten Arznei- und Nahrungsmitteln. Hoechst will diese Wachstumschancen nutzen, um den Wert ihrer Life Sciences Aktivitäten nachhaltig zu steigern und ein führendes Life Sciences Unternehmen zu bleiben. Voraussetzungen hierfür sind

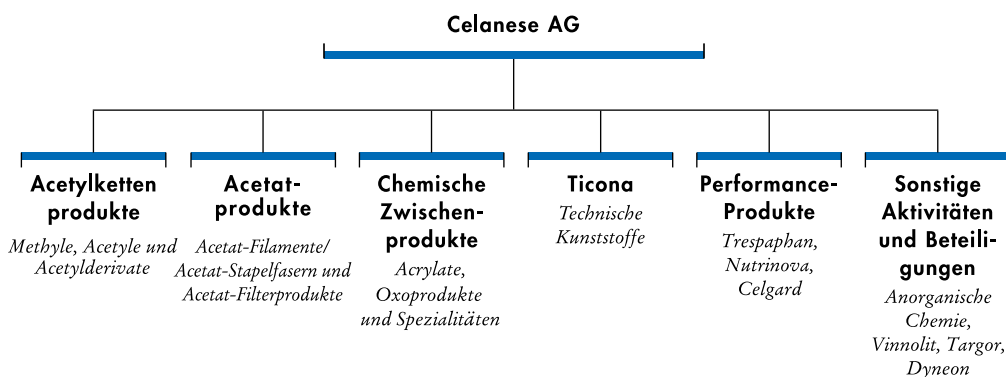
- ein hohes Innovationspotential und Zugang zu allen Schlüsseltechnologien;
- die schnelle Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und
- eine globale Marketing- und Verkaufsorganisation für die weltweite Vermarktung neuer Produkte.

Hoechst ist der Ansicht, daß die Zusammenführung ihrer Life Sciences Aktivitäten mit denen von Rhône-Poulenc ihre Position in diesen Kernbereichen wesentlich verstärken wird.

4. Celanese als Industriechemieunternehmen

Celanese wird ein weltweit tätiges Industriechemieunternehmen sein, das mit vielen ihrer Produkte Spitzenpositionen einnimmt und über führende Produktionstechnologien verfügt.

Portfoliostruktur von Celanese nach der Abspaltung



4.1 Bereich Industrielle Chemie

Celanese verarbeitet Rohstoffe (einschließlich Erdgas und Zellulose) und chemische Vorprodukte zu höherwertigen Produkten. Nach der Abspaltung wird das Portfolio der neuen Celanese in fünf Hauptsegmente untergliedert werden:

- Das Segment Acetylkettenprodukte umfaßt die Produktion von Methanol, Formaldehyd, Polyolen, Essigsäure und Vinylacetatmonomer;
- das Segment Acetatprodukte produziert und vertreibt Acetat-Filamente/Acetat-Stapelfasern und Acetat-Filterprodukte;
- das Segment Chemische Zwischenprodukte umfaßt die Produktion von Acrylaten, Spezialitäten sowie Oxoprodukten;
- das Segment Ticona umfaßt die Produktion einer großen Bandbreite hochwertiger technischer Kunststoffe und
- das Segment Performance-Produkte umfaßt Trespaphan, den Hersteller von Polypropylenfolien (OPP), Nutrinova, den Hersteller von hochkonzentrierten Süß- und Konservierungsstoffen sowie Celgard, den Hersteller von Flachmembranen.

Die ersten drei Segmente gehörten bisher zum Celanese Segment von Hoechst. Das vierte Segment Ticona war auch bei Hoechst ein eigenständiges Segment. Das Segment Performance-Produkte gehörte zum Bereich Sonstige Arbeitsgebiete von Hoechst. Celanese beabsichtigt, für das Segment Performance-Produkte Investitions- und Desinvestitionsmöglichkeiten zu prüfen. Die Segmente sind unter II. 2—Celanese näher beschrieben.

4.2 Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen

Das Portfolio von Celanese wird neben den beschriebenen Kernaktivitäten auch sonstige Aktivitäten und Beteiligungen enthalten.

Die wichtigsten dieser sonstigen Aktivitäten sind:

- Anorganische Chemie, insbesondere die Arbeitsgebiete Phosphor sowie Chlor und Chlorderivate, die zum Celanese-Segment von Hoechst gehörten;
- Targor, das Polypropylen-Gemeinschaftsunternehmen mit BASF, an dem Celanese mit 50% beteiligt sein wird;
- Vinnolit, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Wacker Chemie, das PVC-Produkte herstellt und an dem Celanese mit 50% beteiligt sein wird und
- Dyneon, das Fluorpolymer-Gemeinschaftsunternehmen mit 3M, an dem Celanese mit 46% beteiligt sein wird.

Celanese wird für diese vorgenannten Aktivitäten sowie für andere Randaktivitäten Desinvestitionsmöglichkeiten prüfen.

Zu den sonstigen Beteiligungen zählen:

- Anteile an den InfraServ-Gesellschaften, die an den einzelnen Produktionsstandorten in Deutschland Infrastruktur-Dienstleistungen erbringen;
- die Einkaufsgesellschaften HPI und HPO, die Einkaufsdienstleistungen für Vorprodukte und Rohstoffe für Celanese und Dritte erbringen und
- Polyesterfaser- und Polyethylen (PET)-Aktivitäten der Celanese Canada, die früher zum Trevira-Segment von Hoechst gehörten.

Eine genaue Beschreibung dieser sonstigen Aktivitäten und Beteiligungen ist im Abschnitt II.2.7—Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen enthalten.

4.3 Strategie

Celanese ist ein führendes Industriechemieunternehmen mit einer starken Wettbewerbsposition weltweit. Produktionsanlagen befinden sich in Nordamerika, Europa und im Pazifischen Raum sowie in China, Japan und Saudi-Arabien, wo Gemeinschaftsunternehmen betrieben werden. Nach eigener Einschätzung ist Celanese aufgrund ihrer führenden Technologien und hohen Produktionsvolumina eines der effizientesten Chemieunternehmen weltweit.

Der designierte Vorstand von Celanese sieht die folgenden fünf strategischen Ziele als wesentlich an, weiteres Wachstum und Wertsteigerung für die Aktionäre zu erzielen:

- Verstärkung der weltweiten Präsenz;
- Ausbau der führenden Position in Produktions- und Prozeßtechnologien;
- Weiterentwicklung der Produktpalette hin zu kundenspezifischen Lösungen mit hoher Wertschöpfung;
- Ausbau der Kostenführerschaft durch kontinuierliche Prozeßverbesserungen und
- Optimierung des Portfolios.

5. Beziehungen zwischen Hoechst und Celanese nach der Abspaltung

Nach der Abspaltung wird Celanese im wesentlichen unabhängig von Hoechst am Markt operieren können. Lediglich in einzelnen Arbeitsgebieten werden weiterhin Lieferbeziehungen bestehen bzw. Serviceleistungen zu marktgerechten Konditionen erbracht werden. Die in den letzten Jahren durchgeführte Neuordnung von Hoechst und die damit verbundene Bildung einer Gruppe eigenständig operierender Gesellschaften erleichtert die vollständige Trennung von Hoechst und Celanese. Da sämtliche Mitarbeiter, Rechte und Vertragsbeziehungen einschließlich gewerblicher Schutzrechte, die den einzelnen Geschäftsbereichen zuzuordnen waren, bereits bei der Neuordnung auf die jeweiligen neu geschaffenen Gesellschaften übertragen wurden, ist Celanese nach der Abspaltung nicht auf Leistungen durch die bei Hoechst verbleibenden Gesellschaften angewiesen.

Es ist geplant, daß Celanese noch in diesem Jahr die Entwicklungsabteilung für Produkttechnologie der Aventis Research & Technologies, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Hoechst AG, zu einem marktgerechten Preis von Hoechst erwerben wird. Gegebenenfalls wird Celanese vergleichbare Vereinbarungen bezüglich anderer nicht zum Bereich Life Sciences gehörender Vermögenswerte abschließen, wobei nicht zu erwarten ist, daß es sich hierbei um wesentliche Vermögenswerte handeln wird.

Celanese AG übernimmt im Spaltungs- und Übernahmevertrag von der Hoechst AG alle Verbindlichkeiten (mit Ausnahme einiger explizit aufgeführter), die mit den abgespaltenen Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehen (siehe V—Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags). Weiterhin haben sich Celanese AG und Hoechst AG verpflichtet, in bezug auf alle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die gemeinsame Vergangenheit betreffen, wie z. B. steuerliche Betriebsprüfungen, Untersuchungen durch Aufsichtsbehörden, Ansprüche aus dem Verkauf von Beteiligungen.

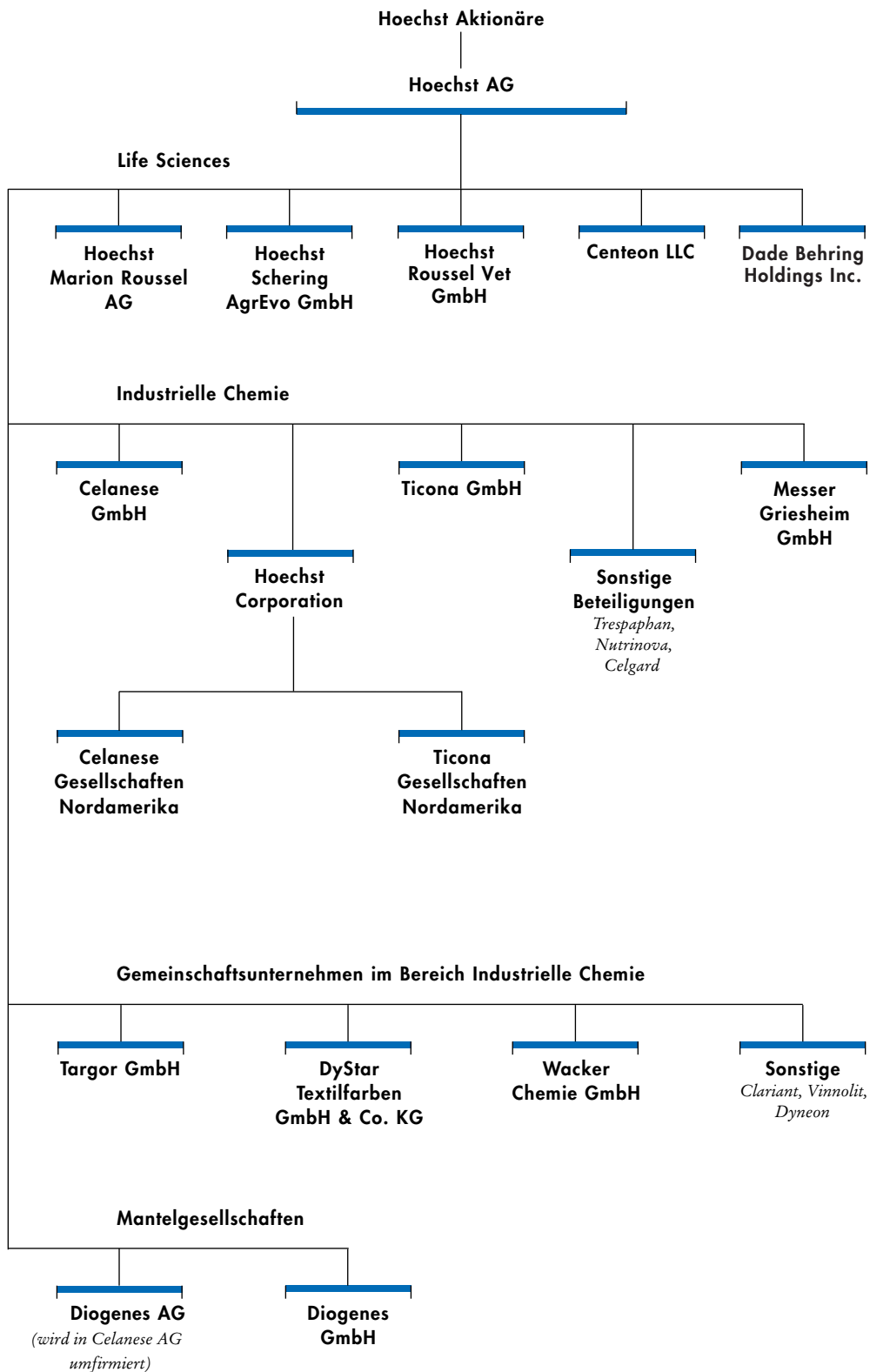
Für eine Beschreibung der Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Polyesterfaser- und PET-Aktivitäten auf Celanese übertragen werden, vgl. 6.1.2—Übertragung von einzelnen Forderungen, Rechten und Verbindlichkeiten.

Nutrinova hat Rückstellungen in Höhe von € 14 Millionen für Kosten im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Untersuchung in der amerikanischen Sorbatindustrie gebildet. Hoechst und Celanese haben im Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbart, daß sie aus diesem Sachverhalt entstehende Kosten im Verhältnis von 4:1 tragen (vgl. II.2.6—Performance-Produkte und V.4—Abzusplattendes Vermögen).

6. Rechtliche Umsetzung der Abspaltung

6.1 Gegenstand der Abspaltung

Das folgende Schaubild zeigt die wichtigsten Beteiligungen von Hoechst vor der Abspaltung.



Die Celanese AG ist als Mantelgesellschaft unter der Firma Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft ohne eigene Geschäftstätigkeit gegründet worden und wird zu 100% von Hoechst gehalten. Im Dezember 1998 hat Celanese AG vorab eine Kommanditbeteiligung in Höhe von 6% an InfraServ Gendorf erworben (vgl. III.3—Rechtliche Struktur von Celanese).

Die Abspaltung erfolgt im wesentlichen durch Übertragung von Beteiligungen der Hoechst AG an den Gesellschaften, die in den abzuspaltenden Geschäftsfeldern operativ tätig sind. Celanese AG wird deshalb nach der Abspaltung wie die Hoechst AG eine Holdinggesellschaft sein. Zusätzlich zu den Beteiligungen werden einzelne Verträge, Forderungen, Rechte, Verbindlichkeiten und Arbeitsverhältnisse übertragen.

6.1.1 Übertragung von Beteiligungen

Die Übertragung der Beteiligungen auf die Celanese AG erfolgt in zwei Schritten: Ein Teil der Beteiligungen wird direkt nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf die Celanese AG abgespalten. Die übrigen Beteiligungen sind zunächst in eine von der Hoechst AG zu 100% gehaltene Zwischenholding mit dem Namen Diogenes GmbH eingebracht worden. Sofern Auslandsbeteiligungen in diese Zwischenholding eingebracht wurden, erfolgte dies handels- und steuerrechtlich zu Verkehrswerten. Dieser Weg wurde gewählt, um die stillen Reserven in den Auslandsbeteiligungen ohne Rechtsunsicherheit steuerfrei realisieren zu können und dadurch die Steuerlast für Hoechst bei der Abspaltung zu begrenzen (vgl. IV.2—Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung). Sofern Inlandsbeteiligungen in die Diogenes GmbH eingebracht werden, geschieht dies steuerlich zu Verkehrswerten (vgl. IV.2—Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung). Die Beteiligung der Hoechst AG an dieser Zwischenholding wird ebenfalls auf die Celanese AG abgespalten. Nach der Abspaltung hält die Celanese AG also einige der übertragenen Beteiligungen unmittelbar, andere über eine Zwischenholding.

Alle Beteiligungen, die die Hoechst AG direkt oder indirekt über die oben genannte Zwischenholding im Rahmen der Abspaltung auf die Celanese AG übertragen wird, sind in Anhang 2 des Spaltungsberichts aufgeführt. Zu den übertragenen Beteiligungen gehören u. a. die Celanese GmbH sowie die Diogenes GmbH, die für die indirekte Abspaltung von Auslandsbeteiligungen sowie einiger deutscher Beteiligungen genutzt wird. Die bedeutendste Auslandsbeteiligung ist die Hoechst Corporation, die Holdinggesellschaft für nahezu alle der nordamerikanischen Chemieaktivitäten. Darüber hinaus enthält Anhang 2 eine Reihe weiterer Gesellschaften, die von untergeordneter Bedeutung, aber organisatorisch den abzuspaltenden Aktivitäten zuzuordnen sind, wie etwa regionale Fertigungs- und Vertriebsgesellschaften.

6.1.2 Übertragung von einzelnen Forderungen, Rechten und Verbindlichkeiten

Zusätzlich zu den Beteiligungen werden einzelne Forderungen, Rechte und Verbindlichkeiten der Hoechst AG auf die Celanese AG abgespalten. Für den Aufbau einer eigenen Verwaltung bei Celanese werden die Arbeitsverhältnisse von rund einem Drittel der bisher im Corporate Center der Hoechst AG beschäftigten Mitarbeiter auf Celanese AG übertragen.

Weiterhin werden solche Verträge übertragen, die im Zusammenhang mit den Geschäften von Celanese stehen, bei denen Hoechst AG aber noch Vertragspartner ist. Hierzu gehören z. B. die Verträge über den Verkauf nahezu aller Polyesterfaser- und PET-Aktivitäten in Nordamerika. Celanese wird daher für alle Verpflichtungen aus diesen Verträgen haften. Allerdings hat sich Hoechst verpflichtet, Celanese von Verbindlichkeiten, die sich auf nicht abgespaltene Aktivitäten beziehen, freizustellen (siehe Anlage 3 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag), wobei hinsichtlich der Haftung für Umweltschäden die Sonderregeln des § 7.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrages gelten.

Zusätzlich zu den Finanzschulden der einzelnen übertragenen Beteiligungen, die bei der Abspaltung automatisch mit auf Celanese übergehen, werden Forderungen in Höhe von € 400 Millionen direkt von der Hoechst AG auf die Celanese AG abgespalten (vgl. III.4.2—Finanzschulden und Investitionen).

6.1.3 Bei Hoechst verbleibende Industrieaktivitäten

Auch nach der Abspaltung wird Hoechst noch einige Industrieaktivitäten halten. Aus steuerlichen, vertraglichen oder strukturellen Gründen scheidet eine Abspaltung dieser Aktivitäten aus. Es handelt sich um Gemeinschaftsunternehmen oder Beteiligungen mit einem starken Minderheitsgesellschafter, bei denen Hoechst nicht die industrielle Führerschaft hat oder behalten soll.

6.2 Ausgabe von Celanese Aktien an Hoechst Aktionäre

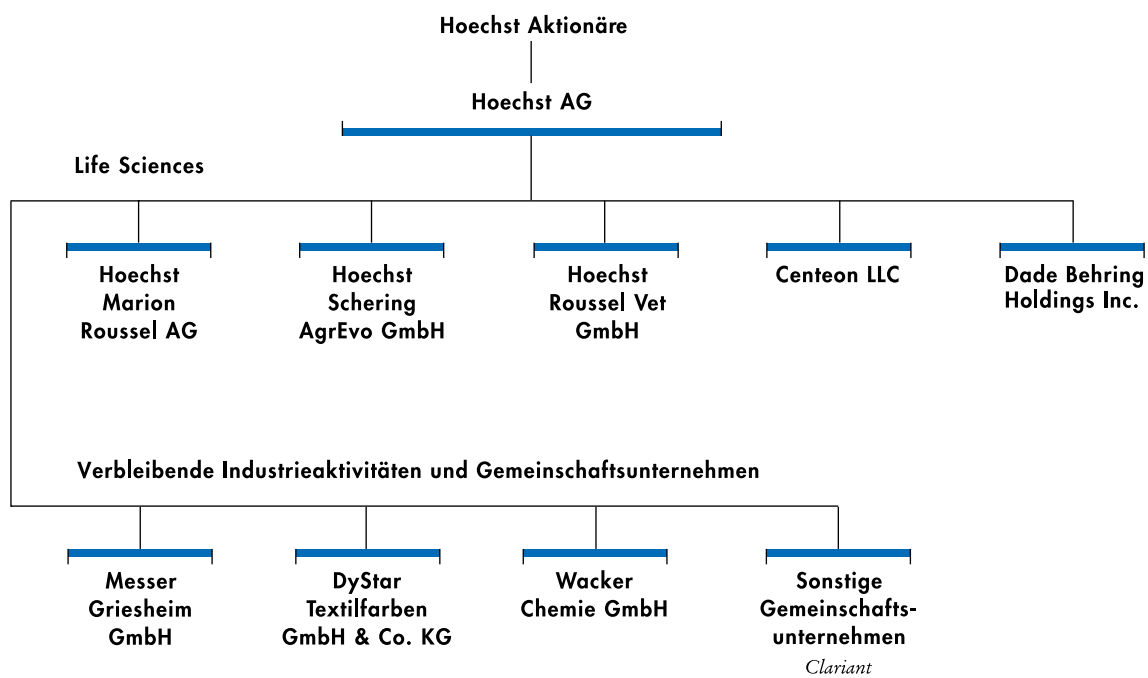
Die Abspaltung der Beteiligungen und sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes. Jeder Aktionär, der an dem Tag Hoechst Aktien hält, an dem die Abspaltung durch Eintragung in die Handelsregister der Hoechst AG und der Celanese AG wirksam wird, wird für jeweils zehn Hoechst Aktien eine Celanese Aktie erhalten. Die Festsetzung des Umtauschverhältnisses von 10:1 wurde gewählt, um eine angemessene Eigenkapitalstruktur bei der Celanese AG zu schaffen und einen Börsenkurs zu ermöglichen, der dem anderer vergleichbarer Unternehmen entspricht. Die Hoechst AG wird nach der Abspaltung keine Aktien an der Celanese AG mehr halten. Soweit Hoechst auf der Grundlage der dem Vorstand auf der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 1999 erteilten Ermächtigung eigene Aktien zurückgekauft hat und diese Aktien im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung noch hält, wird Hoechst für diese eigenen Aktien keine Aktien von Celanese erhalten. Die zugeteilten Celanese Aktien werden durch die Depotbanken den entsprechenden Depotkonten der Aktionäre gutgeschrieben. Aktionäre, die ihre Aktien nicht in Girosammelverwahrung halten, müssen ihren Aktienbesitz zum maßgeblichen Zeitpunkt nachweisen. Inhabern von Hoechst ADR werden die Celanese Aktien über die Depositary Bank zugeteilt.

Die genauen Bedingungen für das Umtauschverfahren werden im Bundesanzeiger, in mindestens einem Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse und je einem Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Hoechst Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, sowie in Aktionärsmitteilungen, die von den Depotbanken an die Aktionäre versandt werden, bekanntgegeben. Die Inhaber von Hoechst ADR werden die entsprechenden Informationen über die Depositary Bank erhalten.

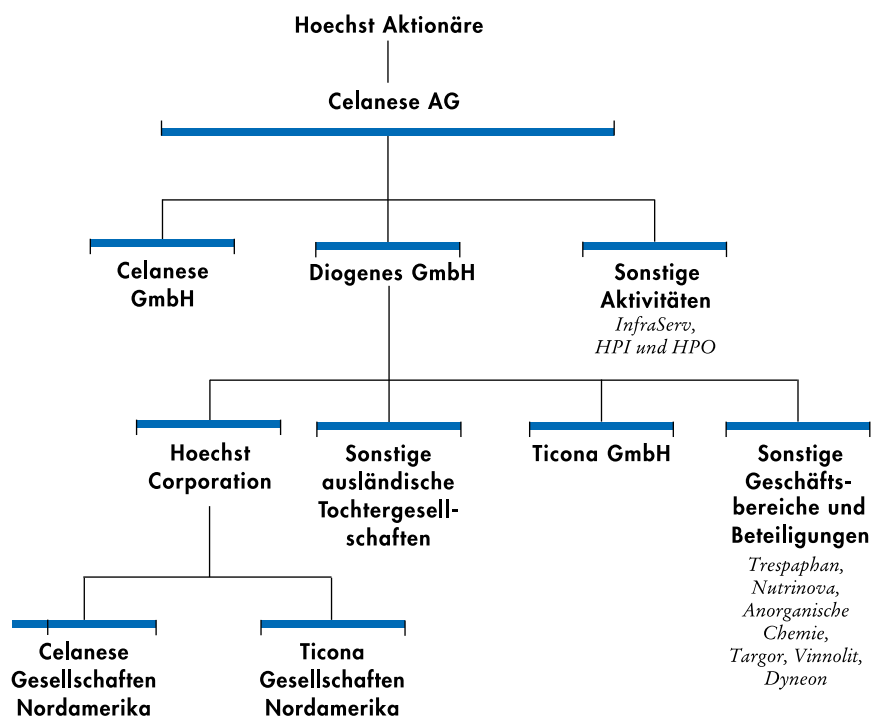
Führt das festgesetzte Zuteilungsverhältnis von 10:1 bei der Zuteilung von Celanese Aktien an Hoechst Aktionäre zu Teilrechten, werden die in die Zuteilung eingeschalteten Banken den Ausgleich von Teilrechten vermitteln. Aktionäre haben die Möglichkeit, zusätzliche Teilrechte hinzuzuerwerben und dadurch eine weitere ganze Aktie zu erhalten oder aber die Teilrechte an die Depotbanken zur Verwertung zu übertragen. Über die Behandlung von Aktienteilrechten werden die Aktionäre über ihre Depotbanken im Detail informiert. Gleichzeitig sollten sich die Aktionäre bezüglich der weiteren Verwendung ihrer Teilrechte mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Die Ausgabe der neuen Aktien der Celanese AG erfolgt gegen Einlage der abgespaltenen Vermögensgegenstände und Schulden. Die Hoechst AG, die die Vermögenswerte abgibt, wird ihre Gewinnrücklagen entsprechend reduzieren. Wirtschaftlich bleibt die Position des einzelnen Aktionärs unverändert. Die wirtschaftliche Beteiligung des Aktionärs an dem abgespaltenen Vermögen wird nach der Abspaltung durch die neu ausgegebenen Celanese Aktien vermittelt. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt IV.1.—Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

Gesellschaftsrechtliche Struktur von Hoechst nach der Abspaltung



Gesellschaftsrechtliche Struktur von Celanese nach der Abspaltung



Die Einzelheiten der Abspaltung werden in einem Spaltungs- und Übernahmevertrag zwischen Hoechst AG und Celanese AG geregelt. Die Vorstände der Hoechst AG und der Celanese AG haben den Entwurf eines entsprechenden Spaltungsvertrages am 1. Juni 1999 aufgestellt, der diesem Bericht als Anhang 1 beigelegt ist. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages werden in Abschnitt V —Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrages kommentiert. Das Original des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrages kann während der außerordentlichen Hauptversammlung eingesehen werden.

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Hoechst AG und der Celanese AG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zugestimmt haben (§§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Die Hoechst AG wird als die alleinige Aktionärin der Celanese AG dem Vertrag zustimmen.

Die Abspaltung selbst wird mit Eintragung in die Handelsregister der Hoechst AG und der Celanese AG wirksam (§ 130 UmwG). Es wird erwartet, daß diese Eintragungen innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen. Sie können sich jedoch verzögern, wenn Hoechst Aktionäre den Zustimmungsbeschluß der Hauptversammlung zum Spaltungsvertrag anfechten sollten. Solche Anfechtungsklagen können nur innerhalb eines Monats nach der außerordentlichen Hauptversammlung erhoben werden. Die bei anderen Umstrukturierungen gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß trotz umsichtigster Vorbereitung und ausführlicher Erläuterung der Transaktion die Erhebung von Anfechtungsklagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die bloße Erhebung einer solchen Anfechtungsklage hindert nach dem Umwandlungsgesetz – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – zunächst die Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister. Wird eine solche Klage erhoben, kann die Hoechst AG das Freigabeverfahren nach § 16 Abs. 3 i. V. m. § 125 UmwG einleiten, um gerichtlich feststellen zu lassen, daß die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluß wird ergehen, wenn die Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das Interesse an einem baldigen Wirksamwerden der Abspaltung nach Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung von Nachteilen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. Aus den in diesem Bericht dargelegten Gründen ist der Vorstand der Hoechst AG der Ansicht, daß eine Verzögerung der Abspaltung nachteilig für die Gesellschaft wäre und nicht im Interesse der Aktionäre läge.

Ab dem Spaltungsstichtag, dem 2. Januar 1999, werden die den abgespaltenen Teil des Vermögens betreffenden Handlungen für Rechnung der Celanese geführt. Schlußbilanzstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag ist der 1. Januar 1999. Sollte die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, verschieben sich der Spaltungsstichtag auf den 1. Januar 2000 und der steuerliche Übertragungsstichtag auf den 31. Dezember 1999. Die bilanzielle Behandlung der Rückwirkung wird im Abschnitt IV.1—Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung erläutert.

6.3 Prüfungsberichte

Der Entwurf des Spaltungsvertrages wurde von der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) geprüft. Der Spaltungsprüfungsbericht ist im Wortlaut in Anhang 3 zu diesem Bericht abgedruckt.

Von PwC wurde ebenfalls geprüft, ob der Wert des auf die Celanese AG im Wege der Abspaltung übertragenen Vermögens (Sacheinlage) den Betrag der Kapitalerhöhung erreicht, die von der Celanese AG zur Gewährung von Aktien an die Hoechst Aktionäre durchgeführt wird. Der Prüfungsbericht wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main als dem für die Celanese AG zuständigen Register eingereicht.

Die Abspaltung wird für die Celanese AG aus Vorsichtsgründen als Nachgründungsvorgang behandelt. Zum Nachgründungsprüfer wurde die PwC bestellt. Der Nachgründungsprüfungsbericht zusammen mit dem Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats wird ebenfalls beim Handelsregister eingereicht.

Die Schlußbilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999 wurde von PwC geprüft und ist als Anhang 5 diesem Bericht beigefügt.

6.4 Transaktionskosten

Der Vorstand der Hoechst AG schätzt die externen Transaktionskosten der Abspaltung zur Zeit auf ungefähr € 52 Millionen. Die Transaktionskosten werden zunächst von der Hoechst AG, bei Wirksamwerden der Spaltung grundsätzlich je zur Hälfte von Hoechst und Celanese getragen (vgl. hierzu V—Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags).

Die anfallenden Grunderwerbsteuern in Höhe von rund € 21 Millionen werden bei Wirksamwerden der Spaltung je zur Hälfte von Hoechst und Celanese getragen. Im Zusammenhang mit der Abspaltung werden zudem Ertragsteuern zwischen € 250 Millionen und € 350 Millionen aufgrund der Abspaltung der deutschen Beteiligungen auf Celanese anfallen, die alleine von Hoechst zu tragen sind (vgl. hierzu IV.2.2—Steuerliche Auswirkungen auf die Hoechst AG). Diese Steuern wären auch angefallen, wenn Hoechst die Beteiligungen, statt sie abzuspalten, verkauft hätte.

Der Vorstand der Hoechst AG ist der Überzeugung, daß die sich aus der Abspaltung ergebenden Vorteile diese Transaktionskosten, einschließlich der zu zahlenden Steuern, rechtfertigen.

[INSERT END OF SECTION FILM]



Beschreibung der Geschäftstätigkeit von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Hoechst | 23 |
| 1.1 | Überblick | 23 |
| 1.2 | Hoechst Marion Roussel | 25 |
| 1.3 | AgrEvo | 30 |
| 1.4 | Hoechst Roussel Vet | 33 |
| 1.5 | Centeon | 34 |
| 1.6 | Dade Behring | 35 |
| 1.7 | Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen | 35 |
| 2. | Celanese | 36 |
| 2.1 | Überblick | 36 |
| 2.2 | Acetylkettenprodukte | 43 |
| 2.3 | Acetatprodukte | 45 |
| 2.4 | Chemische Zwischenprodukte | 47 |
| 2.5 | Ticona | 48 |
| 2.6 | Performance-Produkte | 51 |
| 2.7 | Sonstige Beteiligungen und Aktivitäten | 53 |
| 3. | Aktuelle Geschäftsentwicklung | 56 |

[INSERT START OF SECTION FILM]

II. Beschreibung der Geschäftstätigkeit von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung

Hoechst erstellt den Konzernabschluß nach den International Accounting Standards (IAS). Celanese wird ihren Konzernabschluß in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Generally Accepted Accounting Principles in the United States, U.S. GAAP) erstellen. Dies wurde durch eine vor kurzem erfolgte Änderung der deutschen Gesetze möglich, die im April 1998 in Kraft trat. Der Konzernabschluß von Celanese wird daher mit den Abschlüssen ihrer wichtigsten internationalen Wettbewerber vergleichbar sein, die größtenteils nach U.S. GAAP berichten. Die Hoechst AG und die Celanese AG haben ihre Einzelabschlüsse nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) aufzustellen.

Die in diesem Bericht enthaltenen ausgewählten tatsächlichen und pro forma konsolidierten Angaben aus Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Kapitalflußrechnungen von Hoechst sind nach IAS aufgestellt und wurden aus den von C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (C & L) geprüften Hoechst Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 1998 und 1997 abgeleitet.

Die Bilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999 sowie die Bilanzen der Hoechst AG und Celanese AG zum 2. Januar 1999 wurden dem deutschen Recht entsprechend als Einzelabschlüsse nach HGB aufgestellt.

Die ausgewählten konsolidierten pro forma Finanzkennzahlen für Celanese wurden nach U.S. GAAP erstellt. Die Angaben zeigen die fortzuführenden Geschäfte von Celanese. Diese Angaben beruhen auf den pro forma Abschlüssen für die zugrunde liegenden Geschäfte und wurden für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 1998 und 1997 von C & L bzw. KPMG geprüft. Die Kennzahlen für die einzelnen Segmente für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 1998 und 1997 wurden aus den Finanzdaten für die zugrundeliegenden Geschäfte abgeleitet.

Die pro forma konsolidierten Finanzdaten von Celanese stellen für die jeweiligen Berichtsperioden die finanzielle Lage, das Ergebnis der Geschäftstätigkeit und den Cash Flow der auf die Celanese AG abzuspaltenden Gesellschaften dar, wobei gewisse Anpassungen erfolgten. Die Anpassungen schließen grundsätzlich diejenigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen aus,

die in der Vergangenheit zwar bei den abzuspaltenden Gesellschaften bilanziert wurden, jedoch nicht mit diesen Rechtsträgern abgespalten werden. Dies kann dazu führen, daß die pro forma konsolidierten Finanzdaten keine Anhaltspunkte für die zukünftige Entwicklung von Celanese geben. Auch spiegeln sie nicht notwendigerweise die finanzielle Situation, das Ergebnis der Geschäftstätigkeit oder den Cash-Flow von Celanese wider, wie sie sich ergeben würden, wäre Celanese schon vor der Abspaltung als selbständiges Unternehmen mit eigener strategischer Ausrichtung geführt worden.

Alle für die Vergangenheit geltenden Zahlen wurden zum offiziellen €/DM-Wechselkurs von DM 1,95583 umgerechnet.

Hoechst wendet seit 1. Januar 1999 neue IAS-Rechnungslegungsgrundsätze an. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, sind in neuen Veröffentlichungen auch die historischen Finanzdaten angepaßt worden. Dies findet aber mit Ausnahme der Darstellung der Geschäftsergebnisse für das 1. Quartal 1999 (siehe unten 3—Aktuelle Geschäftsentwicklungen) noch keine Anwendung auf die hier dargestellten Zahlen.

1. Hoechst

1.1 Überblick

Nach der Abspaltung wird Hoechst in den Arbeitsgebieten Life Sciences (HMR, AgrEvo, HR Vet sowie Beteiligungen an Dade Behring und Centeon) und bestimmten verbleibenden Industrieaktivitäten tätig sein. Die nachfolgend dargestellten Zahlen umfassen neben den ausgewiesenen Segmenten alle Beteiligungen des bisherigen Konsolidierungskreises ohne die auf Celanese abzuspaltenden Gesellschaften.

Pro forma konsolidierte Finanzkennzahlen von Hoechst (IAS)

| in Mio. € | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|---|-----------------------------------|---------------|
| | 1998 | 1997 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | | |
| Umsatzerlöse | | |
| HMR | 7.024 | 7.144 |
| AgrEvo | 2.169 | 2.080 |
| HR Vet | 449 | 461 |
| Messer | 1.724 | 1.435 |
| Herberts* | 1.515 | 1.390 |
| Sonstige/Eliminierungen | 4.244 | 8.659 |
| Gesamt | 17.125 | 21.169 |
| Betriebsergebnis | | |
| HMR | 757 | 845 |
| AgrEvo | 180 | 161 |
| HR Vet | 60 | 63 |
| Messer | 205 | 189 |
| Herberts* | 112 | 88 |
| Sonstige/Eliminierungen | 94 | 119 |
| Gesamt | 1.408 | 1.465 |
| Ergebnis aus dem Verkauf und der Übertragung von Beteiligungen | 33 | 155 |
| Beteiligungsergebnis | 513 | 137 |
| Zinsergebnis, netto | - 434 | - 420 |
| Sonstiges Finanzergebnis, netto | - 80 | - 46 |
| Gewinn vor Ertragsteuern | 1.440 | 1.291 |
| Ertragsteuern | 353 | 606 |
| Gewinn nach Steuern | 1.087 | 685 |
| Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn | 92 | 153 |
| Konzerngewinn | 995 | 532 |

* Ist mit Wirkung Ende Februar 1999 verkauft worden.

Pro forma konsolidierte Finanzkennzahlen von Hoechst (IAS)

| in Mio. € | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|-----------------------------------|----------------|
| | 1998 | 1997 |
| Bilanzkennzahlen | | |
| Flüssige Mittel | 150 | 283 |
| Sonstiges Umlaufvermögen | 7.318 | 8.682 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 7.095 | 7.752 |
| Sonstiges Anlagevermögen | 7.633 | 9.377 |
| Bilanzsumme | 22.196 | 26.094 |
| Eigenkapital | 6.609 | 6.952 |
| Anteile anderer Gesellschafter | 1.129 | 1.310 |
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 2.694 | 2.911 |
| Finanzschulden | 4.790 | 6.602 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 6.974 | 8.319 |
| Bilanzsumme | 22.196 | 26.094 |
| Daten aus der Kapitalflußrechnung | | |
| Gewinn nach Ertragsteuern | 1.087 | 685 |
| Abschreibungen auf Anlagevermögen | 1.356 | 1.564 |
| Sonstige | – 623 | – 1.203 |
| Cash flow aus Geschäftstätigkeit | 1.820 | 1.046 |
| Investitionen | – 1.857 | – 4.642 |
| Erlöse aus Verkäufen/Sonstige | 2.571 | 2.527 |
| Cash flow aus Investitionstätigkeit | 714 | – 2.115 |
| Cash flow aus Finanztätigkeit | – 2.709 | 953 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 79.037 | 97.875 |

1.2 Hoechst Marion Roussel

Übersicht

Hoechst Marion Roussel (HMR) ist eines der weltweit größten Pharmaunternehmen und entstand 1997 durch die Zusammenführung des Pharmageschäfts von Hoechst, das bis dahin Teil des Geschäftsfelds "Gesundheit" war, mit den entsprechenden Geschäften von Marion Merrell Dow und Roussel Uclaf.

Die Zusammenführung dieser drei Geschäfte begründete ein Unternehmen mit einem breiten Angebot pharmazeutischer Produkte, einer bedeutenden Marktposition im therapeutischen Bereich und einer starken Verkaufs-, Marketing- und Vertriebspräsenz in allen wichtigen geographischen Märkten.

| Kennzahlen (IAS) <i>in Mio. €</i> | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|-----------------------------------|--------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 7.024 | 7.144 |
| Betriebsergebnis | 757 | 845 |
| Operative Marge (%) | 10,8 | 11,8 |
| Investitionsaufwand | 561 | 424 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 1.283 | 1.215 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 38.109 | 40.670 |

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von HMR liegt in der Entwicklung neuer Therapieformen für Krankheiten, deren Umsetzung in pharmazeutische Markenprodukte und der schnellen und breiten Vermarktung dieser Produkte.

Produkte

HMR verfügt über ein breites Spektrum bereits eingeführter und im Entwicklungsstadium befindlicher Medikamente in den Bereichen Herz-Kreislauf, Infektionskrankheiten, Stoffwechsel, Rheumathologie/Autoimmunerkrankungen, Neurologie/Psychiatrie sowie Knochen-, Krebs- und Atemwegserkrankungen.

In der untenstehenden Tabelle sind die in 1998 meistverkauften Produkte aufgeführt (Angaben in Mio. €).

| Produkt | Anwendungsgebiet | 1998 | 1997 ⁽¹⁾ |
|--|--------------------------------|-------|---------------------|
| Cardizem®-Linie | Bluthochdruck/Angina Pectoris | 733 | 756 |
| Allegra®/Telfast® | Heuschnupfen | 436 | 197 |
| Delix®-Linie | Bluthochdruck/Herzinsuffizienz | 363 | 311 |
| Trental® | Durchblutungsstörungen | 239 | 366 |
| Claforan® | Infektionen | 231 | 278 |
| Lasix® | Ödeme/Herzinsuffizienz | 227 | 232 |
| Rulid® | Infektionen | 216 | 233 |
| Novalgin® | Schmerzen/Fieber | 198 | 177 |
| Daonil® | Diabetes (Typ II) | 166 | 177 |
| Insuline | Diabetes (Typ I & II) | 157 | 144 |
| Zehn umsatzstärkste Medikamente insgesamt | | 2.966 | 2.871 |
| Sonstige Produkte | | 3.874 | 4.090 |
| Sonstige Einkünfte | | 184 | 183 |
| Insgesamt | | 7.024 | 7.144 |

⁽¹⁾ Angepaßt, um die Vergleichbarkeit mit den Zahlen für 1998 sicherzustellen.

Die untenstehende Tabelle enthält eine Aufzählung der wichtigsten Produkteinführungen seit 1998 mit Angaben über Einführungsland und -datum:

| <u>Produkt</u> | <u>Indikation</u> | <u>Darreichungsform</u> | <u>Land</u> | <u>Einführung</u> |
|--|--------------------------------|--|------------------------------------|--|
| Actonel® (Risedronat) | Morbus Paget | Tabletten | USA | Oktober 1998 |
| Allegra (Fexofenadin) | Heuschnupfen | Tabletten | Brasilien Frankreich Italien | Januar 1998 Februar 1998 März 1998 |
| Allegra-D® (Fexofenadin und Pseudoephedrin) | Heuschnupfen | Tabletten | USA | Februar 1998 |
| Amaryl® (Glimepirid) | Diabetes Typ II | Tabletten | Großbritannien | Juni 1998 |
| Anzemet® | Übelkeit und Erbrechen | Intravenöse Injektionen | Frankreich | Mai 1998 |
| Arava® (Leflunomid) | Rheumatische Arthritis | Tabletten | USA | Oktober 1998 |
| Insuman (Rek. Humaninsulin) | Diabetes Typ I & II | Subkutane Injektionen | Deutschland | April 1999 |
| Priftin® (Rifapentin) | Lungentuberkulose | Tabletten | USA | Oktober 1998 |
| Refludan® (Lepirudin) | Heparin-verursachte Thrombosen | Intravenöse Injektionen | USA Großbritannien | Mai 1998 März 1998 |
| Targocid® (Teicoplanin) | Infektionen | Intravenöse/ Intramuskuläre Injektionen | Japan | Juli 1998 |
| Tavanic® (Levofloxacin) | Atemwegsinfektionen | Tabletten | Brasilien Italien | Mai 1998 Oktober 1998 |

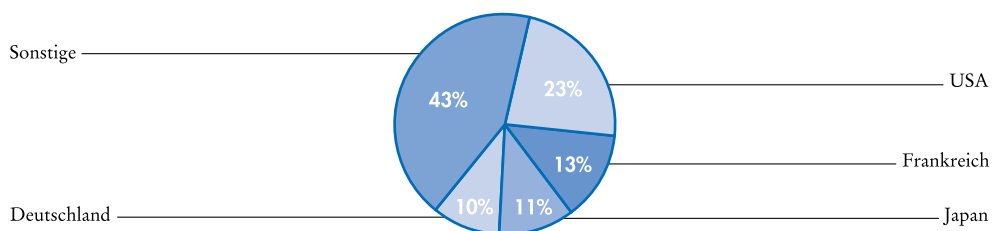
Für verschiedene Medikamente erwartet HMR kurzfristig die bereits 1998 beantragte Marktzulassung. Im Dezember 1998 beantragte HMR gleichzeitig in den Vereinigten Staaten und in der Europäischen Union die Zulassung von Actonel® (Risedronat) zur Vorbeugung und Behandlung von Osteoporose nach den Wechseljahren oder aufgrund einer Kortikosteroide-Therapie. Dieses Produkt soll gemeinsam mit Procter & Gamble - mit der HMR eine weltweite Vertriebsallianz eingegangen ist - vertrieben werden. Actonel® soll zudem in der Europäischen Union zur Behandlung von Morbus Paget zugelassen werden. Das in den Vereinigten Staaten eingeführte Arava® (Leflunomid) soll auch in der Europäischen Union zur Behandlung von rheumatischer Arthritis zugelassen werden. Der Ausschuss für Arzneimittelspezialitäten (Committee for Proprietary Medicinal Products, CPMP) der Europäischen Arzneimittelagentur (European Medicines Evaluation Agency, EMEA) hat sich kürzlich für die Zulassung von Arava (Leflunomid) als krankheitsmodifizierendes Arzneimittel zur Behandlung der aktiven rheumatischen Arthritis (RA) bei Erwachsenen ausgesprochen. In den Vereinigten Staaten wurde 1998 die Zulassung von Ein-Tages-Dosen und von auf Kinder abgestimmten Varianten von Allegra® (Fexofenadine) zur Behandlung von Heuschnupfen beantragt. Für Insulin Glargine, ein langwirkendes, einmal täglich einzunehmendes Insulin zur Behandlung von Diabetes Typ I und II, wurde im März 1999 die Marktzulassung für Europa und im April 1999 die Marktzulassung für die Vereinigten Staaten beantragt.

Es wird erwartet, daß Cardizem® CD, Claforan® und einige andere Medikamente in den nächsten zwei Jahren stärkerer Konkurrenz durch Generika-Produkte ausgesetzt sein werden, da sie teilweise oder vollständig ihren Patentschutz verloren haben bzw. verlieren werden. Dies kann zu Verlusten von Marktanteilen und Umsatzerlösen in einigen der wichtigsten Märkte führen. Soweit es HMR gelingt, für diese Produkte neue Herstellungsprozesse, Darreichungsformen oder Anwendungsmöglichkeiten zu entwickeln und patentieren zu lassen, könnten die Auswirkungen der Konkurrenz durch Generika in gewissem Umfang eingeschränkt oder hinausgezögert werden. Auch ohne Patentschutz können unter Umständen einige Produkte erfolgreich in Marktnischen neu positioniert werden.

Märkte

HMR erzielte 1998 Umsatzerlöse in Höhe von € 7.024 Millionen, wovon auf die Vereinigten Staaten, Japan, Frankreich und Deutschland zusammen mehr als 50% des Gesamtbetrags entfielen. Diese vier Länder stellen gemäß IMS Pharmaceutical Market World Review Statistics (IMS Review) 1998 die vier größten Pharmamärkte weltweit dar.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



HMR steht in allen geographischen Märkten im Wettbewerb mit großen nationalen und internationalen Pharmaunternehmen. Wichtige Wettbewerbsfaktoren sind Produkteigenschaften und Produktzuverlässigkeit (insbesondere Wirksamkeit, aber auch Sicherheit, Anwendungsumfang und Anwenderfreundlichkeit), Preis und Kundenservice, Größe und Qualität des Vertriebs, Werbung und Verkaufsförderung, Produktionskosten sowie Erfolg bei Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren.

In den letzten Jahren hat in der pharmazeutischen Industrie ein weitreichender Umstrukturierungs- und Konsolidierungsprozeß stattgefunden. Unter den zehn umsatzstärksten Pharmaunternehmen im Jahr 1998 finden sich sechs, die erst in jüngster Zeit durch Unternehmenszusammenschlüsse oder -übernahmen gebildet worden sind — darunter HMR. Die Branche bleibt gleichwohl fragmentiert. Nach der IMS-Statistik hatte 1998 keines der führenden Pharmaunternehmen einen Weltmarktanteil von mehr als 5%; auf die führenden 20 Unternehmen entfielen nur circa 60% des weltweiten Gesamtumsatzes.

Forschung und Entwicklung

HMR konzentriert ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf die Entdeckung neuartiger Medikamente für wichtige Indikationen, die Weiterentwicklung zu pharmazeutischen Markenprodukten und deren schnelle Zulassung und Vermarktung. Die Erweiterung des Kreises der Indikationen und Anwendungsformen sowie eine stärkere internationale Marktdurchdringung durch die Zulassung in weiteren Ländern sollen

neue Absatzmärkte für bereits eingeführte Produkte erschließen. HMR erweitert das eigene Know-How durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern. Die Produktentwicklung wird durch die Übernahme von Produkten und Lizenzen Dritter ergänzt, um Lücken bei der Entwicklung neuer Produkte zu schließen.

Die Ressourcen werden vor allem auf die erfolgversprechendsten Projekte mit hohem potentiellen Umsatzvolumen konzentriert. HMR hat die folgenden acht bedeutenden Anwendungsbereiche identifiziert: Herz-Kreislauf, Infektionserkrankungen, Stoffwechsel, Rheumatologie/Autoimmunerkrankungen, Neurologie/Psychiatrie, Knochen-, Krebs- und Atemwegserkrankungen. Um eine hohe Rendite auf die Investitionen in Forschung und Entwicklung sicherzustellen, hat HMR ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in einer einheitlichen Arzneimittelentwicklungs- und Zulassungseinheit zusammengefaßt. Dadurch sollen die Innovationsfähigkeit und die Produktivität gesteigert sowie der Zeitraum zwischen der Erforschung und der Marktzulassung erfolgversprechender Produkte erheblich verkürzt werden.

HMR Prioritätsprojekte

| <u>Projekt</u> | <u>Indikationen</u> | <u>Status¹</u> |
|---|--|--|
| Refludan [®] | Instabile Angina pectoris | Phase III ⁽³⁾ abgeschlossen, vor Einreichung |
| Cariporide | Akutes Koronarsyndrom | Phase IIb/IIIa, Auswertung der Ergebnisse |
| Trimegeston ⁽²⁾ | Osteoporose nach den Wechseljahren, Hormonersatztherapie | Tablette: Phase III ⁽³⁾ Pflaster: Phase II |
| M100907 | Schizophrenie | Phase III ⁽³⁾ |
| Ketolid | Atemwegsinfektionen | Phase III ⁽³⁾ |
| Genaktiviertes Erythropoetin ⁽⁴⁾ | Anämie | Phase III ⁽³⁾ |
| Inhalierbares Insulin ⁽⁵⁾ | Diabetes Typ I and II | Phase III ⁽³⁾ |
| HMR 1098 | Plötzlicher Herzstillstand | Phase I/II |
| Flavopiridol | Krebs | Phase I/II |

⁽¹⁾ Status bezieht sich auf die Entwicklungsstufe in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union.

⁽²⁾ Gemeinsame Entwicklung mit Wyeth-Ayerst Research, einer Abteilung der American Home Products Corporation.

⁽³⁾ Letzte Phase vor Einreichung des Zulassungsantrags.

⁽⁴⁾ Gemeinsame Entwicklung mit Transkaryotic Therapies, Inc.

⁽⁵⁾ Gemeinsame Entwicklung mit Pfizer.

Im November 1998 vereinbarten HMR und Pfizer eine weltweite Allianz zur gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung von inhalierbarem Insulin. Es stellt eine neuartige Darreichungsform für die Behandlung von Diabetes Typ I und Typ II dar. HMR und Pfizer werden in Frankfurt eine gemeinsame Fertigungsanlage zur Herstellung dieses Medikaments errichten.

HMR hatte im Geschäftsjahr 1998 Forschungs- und Entwicklungskosten von € 1.283 Millionen, oder circa 18% des Umsatzes, verglichen mit € 1.215 Millionen, oder circa 17% des Umsatzes, im Geschäftsjahr 1997.

Produktions- und Forschungseinrichtungen

Die Hauptverwaltung von HMR ist in Frankfurt. Die wesentlichen Forschungseinrichtungen befinden sich in Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten. Kürzlich wurden Forschungszentren für Biotechnologie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten eröffnet. Darüber hinaus wurde in Bridgewater, New Jersey, ein Zentrum für die globale Entwicklung und Zulassung neuer Medikamente eingerichtet. HMR verfügt über Marketing- und Vertriebsorganisationen in mehr als 100 Ländern. Die Wirkstoffe von HMR werden überwiegend in Deutschland, Frankreich und Italien hergestellt.

1.3 AgrEvo

AgrEvo ist ein führender Anbieter von Produkten für Pflanzenschutz- und Pflanzenproduktion, Schädlingsbekämpfung sowie Saatgut. AgrEvo wurde 1994 als Gemeinschaftsunternehmen von Hoechst, Roussel Uclaf und Schering gegründet. Nach dem vollständigen Erwerb von Roussel Uclaf im Jahre 1997 hält Hoechst 60% und Schering die verbleibenden Anteile an AgrEvo.

AgrEvo hat in den vergangenen Jahren verschiedene Akquisitionen mit dem Ziel getätigt, sich über den Pflanzenschutz hinaus in der Pflanzenproduktion und im Bereich Saatgut zu etablieren. Gegenwärtig bietet AgrEvo neben Mitteln zum Schutz von Getreide und Zuckerrüben Erzeugnisse für die Produktion folgender Pflanzen an: Mais, Baumwolle, Reis, Raps und Gemüse. Vorrangiges Ziel des Bereichs Pflanzenverbesserung/Saatgut ist die nachhaltige Ertragsverbesserung von Pflanzen unter Nutzung der Technologien der Chemie, Biotechnologie und Saatgutproduktion.

Um Zugang zu innovativer Biotechnologie zu erhalten und die Präsenz im Saatgutgeschäft als Basis für zukünftiges Wachstum auszubauen, erwarb AgrEvo 1996 die niederländische Gesellschaft Plant Genetic Systems. Mit dieser Akquisition konnte AgrEvo umfangreiche technische Kenntnisse in der Pflanzenbiotechnologie, insbesondere im Bereich des herbizidtoleranten Saatguts und in der Entwicklung von Hybrid-Pflanzen, erwerben. Eines der Ziele von AgrEvo ist die Marktführerschaft in der Biotechnologie. Die Gesellschaft ist der Auffassung, daß die Pflanzenbiotechnologie in Verbindung mit innovativen kosteneffizienten Agrochemikalien AgrEvo in die Lage versetzen wird, den Kunden zukunftsweisende Lösungen in dem sich entwickelnden Markt für genetisch verbessertes Saatgut anzubieten.

Im Jahr 1997 hat AgrEvo durch ihre auf die Saatgutherstellung spezialisierte Tochtergesellschaft Nunza die amerikanische Gesellschaft Sunseeds erworben. Sunseeds ist ein führender Hersteller von hybridem Gemüsesaatgut in den USA. Im gleichen Jahr gründete AgrEvo mit der auf Baumwolle spezialisierten Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Cotton Seed International in Australien ein

Gemeinschaftsunternehmen zur Züchtung und Entwicklung von Baumwollsorten in den USA. An diesem Gemeinschaftsunternehmen hält AgrEvo einen Anteil von 51%. Die im Februar 1999 abgeschlossene Vereinbarung hat die Produktion von Saatgut zum Inhalt, das von AgrEvo in den Vereinigten Staaten vertrieben werden soll. Auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit Cotton Seed International wurden 1998 die ersten Produkte in den Vereinigten Staaten unter der Marke FiberMax® vertrieben.

1998 erwarb AgrEvo ein Reiserforschungsprogramm in Brasilien und einen Gemüsesaathersteller in den Niederlanden. In Deutschland bildete AgrEvo Allianzen mit anderen Saatgutproduzenten und Biotechnologieunternehmen unter dem Dach der ZIGIA. Mit GeneLogic wurde eine strategische Allianz im Bereich Bioinformatik vereinbart.

Anfang 1999 erwarb AgrEvo die Proagro Gruppe, zu der die Proagro Seed Company Ltd., die Proagro-PGS India Ltd., die Hybrid Rice International und die MISR Hytech gehören. Mit Ausnahme von MISR Hytech, die in Ägypten ihren Sitz hat, haben die anderen zur Proagro Gruppe gehörenden Unternehmen ihren Sitz in Neu Delhi, Indien. Die Proagro Gruppe ist der zweitgrößte Saatguthersteller in Indien. In Indien ist die Gruppe zudem Marktführer in den Produktsegmenten hybride Getreidekörner, Hirse und Futtersorghum. In den Produktsegmenten Sonnenblumenkerne und Getreidesorghum ist die Proagro Gruppe der zweitgrößte Anbieter. Darüber hinaus produziert die Proagro Gruppe hybriden Reis, Baumwolle, Rapsöl und Gemüse für Indien und andere Märkte in Asien, dem Nahen Osten und Nordafrika.

Im März 1999 erklärte AgrEvo ihre Absicht, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Mitsu Industries Ltd. of India, einem Unternehmen der Bilakhia Gruppe, zu bilden. An diesem Gemeinschaftsunternehmen wird AgrEvo 51% halten. Das Unternehmen stellt Insektizide her. Es wird erwartet, daß der Vertrag noch im Jahr 1999 abgeschlossen wird.

Kennzahlen (IAS)

| <i>in Mio. €</i> | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|-----------------------------------|-------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 2.169 | 2.080 |
| Betriebsergebnis | 180 | 161 |
| Operative Marge (%) | 8,3 | 7,7 |
| Investitionsaufwand | 95 | 137 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 253 | 261 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 8.658 | 8.550 |

Produkte

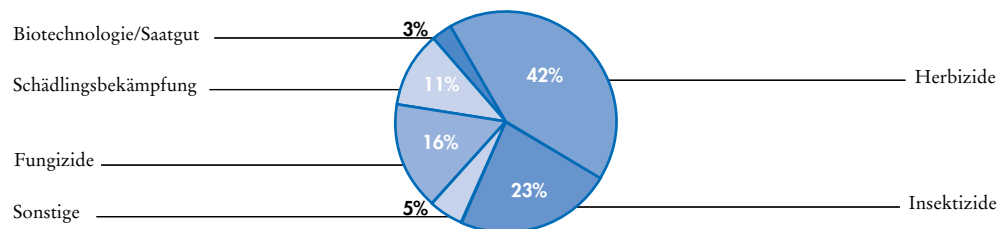
Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von AgrEvo liegt in der Herstellung und dem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden, herbizidtolerantem und insektengeschütztem, genetisch verbessertem Saatgut sowie in Produkten für die private, öffentliche und gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung.

Die Produkte von AgrEvo verringern die Notwendigkeit einer wiederholten Anwendung chemischer Produkte und verbessern gleichzeitig die Pflanzenproduktivität. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Schädlingsbekämpfung für Industrie, Verbraucher und öffentliche Einrichtungen.

Neben den patentgeschützten Produkten produziert und verkauft AgrEvo Markenprodukte ohne Patentschutz, auf die 1997 ungefähr 60% des Gesamtumsatzes entfielen. Die relativ stabile Nachfrage nach Markenprodukten erklärt sich damit, daß Landwirte generell zur Nutzung ihnen bekannter Produkte neigen.

Zu AgrEvos wichtigsten Kunden zählen Großhändler, Einzelhändler und große Landwirtschafts-Einkaufsgenossenschaften.

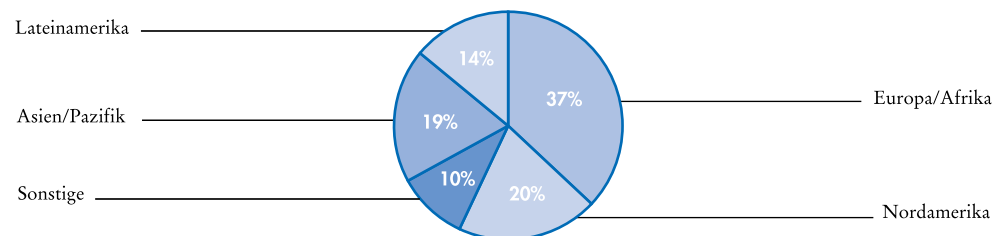
Umsatzerlöse nach Produktgruppen 1998



Märkte

Der Markt für Produkte des Pflanzenschutzes und der Pflanzenproduktion wird durch das weltweite Preisniveau für landwirtschaftliche Produkte sowie durch sich ändernde klimatische Bedingungen beeinflusst. Die regionale Nachfrage ist ausgesprochen saisonabhängig. Auf der Nordhalbkugel erreicht die Nachfrage in den Monaten März bis Juni ihren Höchststand, während auf der Südhalbkugel die höchste Nachfrage in die Monate November bis Februar fällt.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



Forschung und Entwicklung

AgrEvo erforscht und entwickelt wirksame und umweltfreundliche Produkte sowie Konzepte für den Pflanzenschutz und für die Schädlingsbekämpfung. 1998 hat AgrEvo für Forschung und Entwicklung € 253 Millionen aufgewendet, was etwa 12% des Gesamtumsatzes entspricht. Das Budget für Forschung und Entwicklung in 1999 ist wie folgt aufgeteilt: Ungefähr ein Drittel der Ausgaben ist für Forschungen im traditionellen chemischen Pflanzenschutz vorgesehen; der verbleibende Betrag soll für

die Weiterentwicklung bereits existierender Produkte und für die Saatgutverbesserung, einem Bereich mit ständig wachsender Bedeutung, verwendet werden. Die von AgrEvo zur Erforschung und Entwicklung von Pflanzenbiotechnologie vorgesehenen Beträge dienen der Weiterentwicklung von Hybridsaatgut sowie insektizid- und herbizidtoleranten Pflanzen, die den durch Chemikalien gegebenen Schutz ergänzen und verbessern sollen. AgrEvo hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2003 in jedem Jahr mindestens einen neuen Wirkstoff oder einen neuen Pflanzendünger zu entwickeln.

AgrEvos Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen konzentrieren sich derzeit auf die folgenden Projekte:

| <u>Produkte</u> | <u>Anwendungsbereich</u> | <u>voraussichtliche Markteinführung</u> |
|--|--------------------------|---|
| Chemische Produkte | | |
| Fungizide | Getreide | 1999 |
| Safener | Reis, Mais | 2000 |
| Herbizide | Getreide | 2000 |
| Fungizide | Getreide, Früchte | nach 2000 |
| Herbizide | Mais | nach 2000 |
| Herbizide | Getreide | nach 2000 |
| Herbizide | Reis | nach 2000 |
| Crop Improvement/Biotechnologische Produkte | | |
| Seed Link ^{®(1)} | Mais (USA) | 1999 |
| LibertyLink ^{®(2)} | Zuckerrüben | 1999 |
| LibertyLink ^{®(2)} | Mais | 2000 |
| LibertyLink ^{®(2)} | Raps (Europa) | nach 2000 |
| LibertyLink ^{®(2)} | Reis | nach 2000 |
| InVigor ^{®(3)} | Raps (Winter) | nach 2000 |

(1) Bestäubungskontrolle für hybride Pflanzen.

(2) Genetisch verändertes Saatgut, um gegen Liberty und andere Glufosinat-Herbizide resistent zu sein.

(3) Hybride, die unter Nutzung der SeedLink[®] Technologie produziert werden.

Produktions- und Forschungseinrichtungen

Die Hauptverwaltung von AgrEvo ist in Berlin. Die wichtigsten Forschungseinrichtungen und Produktionsanlagen befinden sich in den Vereinigten Staaten, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden.

1.4 Hoechst Roussel Vet

Hoechst Roussel Vet (HR Vet) entstand im Juli 1996 durch die Zusammenführung der Tiergesundheitsaktivitäten von Hoechst und Roussel Uclaf.

Die Kernkompetenz von HR Vet liegt bei Gesundheitsprodukten für Tiere. Die Geschäftstätigkeit von HR Vet umfasst die Erforschung, Entwicklung, Produktion und den Verkauf von Produkten zur Vermeidung und Behandlung von Krankheiten sowie zur Leistungssteigerung von Haus- und Nutztieren.

Die Produkte von HR Vet helfen Tierärzten, Tierhaltern und Tierzüchtern, Krankheiten bei Tieren vorzubeugen, zu diagnostizieren und zu behandeln. Weiterhin

steigern die Produkte die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden von Haus- und Nutztieren. Die Produktpalette von HR Vet umfaßt Arzneimittel, Futtermittelzusätze und Biologika (z.B. Impfstoffe und diagnostische Mittel).

Zusätzlich zu den eigenen Produkten bietet HR Vet in einigen Marktsegmenten Produktgruppen anderer Hersteller zur Komplettierung ihres Angebotes an. Darüber hinaus entwickelt, produziert und vertreibt HR Vet einige andere Produkte (wie z.B. Kobaktan, ein Antiinfektivum) auf der Grundlage einer von dritter Seite gewährten Lizenz.

HR Vet ist der Auffassung, daß die Nachfrage für Tiergesundheitsprodukte weltweit weiter steigen wird. Dies gilt insbesondere für den gewinnträchtigen Bereich der Produkte für die Behandlung von Haustieren.

Die Hauptverwaltung von HR Vet ist in Wiesbaden. Die wichtigsten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen befinden sich in Frankreich, Deutschland und Großbritannien. Die wesentlichen Produktionsstätten liegen in Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Brasilien, Kolumbien, Mexiko, Australien und Indien.

HR Vet erzielte 1998 Umsatzerlöse in Höhe von € 449 Millionen.

1.5 Centeon

Centeon, die Blutplasmaproteingesellschaft, an der Hoechst mit 50% beteiligt ist, ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Hoechst und Armour Pharmaceuticals, einer U.S.-amerikanischen Tochter von Rhône-Poulenc.

Die Geschäftstätigkeit umfaßt hauptsächlich die Sammlung und Fraktionierung von menschlichem Blutplasma in verschiedene Plasmaproteinprodukte und ist in vier Kategorien eingeteilt: gerinnungshemmende und gerinnungsfördernde Stoffe, Eiweißstoffe und Immunglobuline. Die Plasmaprodukte von Centeon werden weltweit an Ärzte, Krankenhäuser und Anbieter von medizinischen Versorgungsleistungen ("Health Maintenance Organizations") vermarktet.

In den vergangenen Jahren hatte Centeon wiederholt Probleme mit der Produktion im Werk Kankakee, Illinois. Die Produktion mußte mehrfach unterbrochen werden, um die Auflagen der FDA für die Fortführung der Produktion zu erfüllen. Im August 1998 wurde das Werk in Kankakee erneut vorübergehend geschlossen. Im November 1998 wurde die Herstellung der Produkte wieder aufgenommen, die von der FDA als medizinisch notwendig angesehen wurden. Von den in diesem Werk hergestellten Plasmaprodukten ist Albuminar® das einzige, das die FDA als in diesem Sinne nicht notwendig angesehen hat und das daher weder hergestellt noch vertrieben worden ist. Die FDA hat Centeon jedoch am 26. Februar 1999 informiert, daß die Produktion von Albuminar® wieder aufgenommen werden kann. Die Wiederaufnahme der Produktion erfolgte im März. Der Vertrieb von neu hergestelltem Albuminar® darf nach Überprüfung durch die FDA beginnen, allerdings darf der Vertrieb des vor August hergestellten Albuminar® erst nach Qualitätskontrollen durch Dritte fortgesetzt werden.

Im Geschäftsjahr 1998 erzielte Centeon einen Konzernumsatz von € 740 Millionen.

1.6 Dade Behring

Dade Behring, ein führendes Unternehmen im globalen Markt für Diagnostika, entstand am 1. Oktober 1997 aus der Zusammenführung der Diagnostika-Aktivitäten von Hoechst und Dade International. Hoechst hält einen Kapitalanteil von 32,5% an Dade Behring. Die restlichen Anteile halten Bain Capital, Goldman Sachs sowie Mitglieder des Managements von Dade Behring. In Folge des Rückkaufs eigener Aktien durch Dade Behring von den anderen Anteilseignern wird sich der von Hoechst gehaltene Anteil an Dade Behring erhöhen. Allerdings werden die anderen Anteilseigner auch weiterhin einen beherrschenden Einfluß ausüben.

Dade Behring ist einer der größten Anbieter von In-vitro-Diagnostikaprodukten für die Humanmedizin (einschließlich Instrumenten, Reagenzien und Verbrauchsgütern) sowie von weltweiten Dienstleistungen für klinische Labors. Dade Behring ist in den folgenden fünf Kernbereichen tätig: klinische Chemie, Immunchemie, Mikrobiologie, Blutgerinnung sowie Kontrollen.

Dade Behring erzielte im Geschäftsjahr 1998 Umsatzerlöse von € 1.098 Millionen.

1.7 Industrieaktivitäten und sonstige Beteiligungen

Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten nach der Abspaltung bei Hoechst verbleibenden Industrieaktivitäten, von denen nur Messer konsolidiert wird.

1.7.1 Messer

Messer ist ein führender Produzent von Industriegasen, an dem Hoechst einen Anteil in Höhe von 66,7% hält. Messer produziert und vertreibt Industriegase (einschließlich Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Helium, Propan, Kohlendioxid, Wasserstoff und hochreine Gase), Verfahren zu deren Einsatz, Anlagen zur Gasgewinnung sowie Produkte der Schneide- und Schweißtechnik für eine Vielzahl von Anwendungen in Industrie, Medizin und Umweltschutz. Zu den wichtigsten Kunden von Messer gehören große industrielle, chemische und pharmazeutische Hersteller, die nahrungsmittelverarbeitende Gesundheits- sowie die Abfallverwertungsindustrie. Für das Geschäftsjahr 1998 wies Messer einen konsolidierten Umsatz von € 1.724 Millionen aus.

1.7.2 Sonstige Beteiligungen

Die sonstigen Industrieaktivitäten sind vornehmlich Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder an Unternehmen, an denen Hoechst nur eine Minderheitsbeteiligung hält.

Clariant (Beteiligung Hoechst: 45%)

Clariant ist ein in der Schweiz börsennotiertes Unternehmen, das Spezialchemikalien, insbesondere Pigmente und Additive, Feinchemikalien, Polymerisate, Zellulose-Ether und Masterbatches herstellt. Die Produktpalette umfaßt über 10.000 verschiedene Chemikalien für Industriekunden, die weltweit vertrieben werden. Für das Geschäftsjahr 1998 hat Clariant einen Umsatz in Höhe von SFR 9.535 Millionen ausgewiesen.

Hoechst hat ihre Absicht angekündigt, die Beteiligung an Clariant durch eine breit gestreute öffentliche Platzierung erheblich zu reduzieren.

Wacker Chemie (Beteiligung Hoechst: 50%)

Wacker Chemie, ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Familie Wacker, produziert verschiedene Industriechemikalien, einschließlich Polymeren, Silikonem, hochreinen Silikon-Wafern und Spezialprodukten. Diese werden an Industriekunden weltweit vermarktet. Im Geschäftsjahr 1998 belief sich der Umsatz auf € 2.352 Millionen.

DyStar (Beteiligung Hoechst: 50%)

DyStar, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Bayer, produziert verschiedene Textilfarbstoffe. Im Geschäftsjahr 1998 erzielte DyStar einen Umsatz in Höhe von € 810 Millionen.

2. Celanese

2.1 Überblick

Celanese ist ein weltweit führendes Unternehmen der industriellen Chemie, das mit seinen Schlüsselprodukten Weltmarktführer ist und bei der Produktionstechnologie weltweit eine Spitzenposition einnimmt. Celanese unterhält wesentliche Produktionsanlagen in Nordamerika, Europa und dem pazifischen Raum sowie Gemeinschaftsunternehmen in China, Japan und Saudi Arabien. Der Großteil des Anlagevermögens liegt auf dem amerikanischen Kontinent. Die Geschäftstätigkeit von Celanese umfaßt die Veredelung von Rohstoffen (einschließlich Erdgas und Zellulose) und chemischen Vorprodukten in höherwertige Produkte. Celanese ist der Ansicht, daß sie aufgrund ihrer führenden Technologie sowie Größenvorteilen bei der Produktion eines der effizientesten Unternehmen der Branche ist.

Nach der Abspaltung wird das operative Geschäft der Celanese in die folgenden fünf Segmente eingeteilt:

- *Acetylkettenprodukte*: Produktion und Vertrieb von Methylen, Acetylen und Acetylderivaten, insbesondere Methanol, Formaldehyd, Polyole, Essigsäure und Vinylacetatmonomer;
- *Acetatprodukte*: Produktion und Vertrieb von Acetat-Filamenten/Acetat-Stapelfasern und Acetat-Filterprodukten;
- *Chemische Zwischenprodukte*: Produktion und Vertrieb von Acrylaten, Oxoprodukten sowie Spezialitäten;
- *Ticona*: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von technischen Kunststoffen für eine Vielzahl anspruchsvoller Anwendungen und

- *Performance-Produkte*: Herstellung von Polypropylenfolien (Trespaphan), von hochkonzentrierten Süß- und Konservierungsstoffen (Nutrinova) sowie von Flachmembranen (Celgard).

Die nordamerikanischen Aktivitäten der meisten Geschäftssegmente (ursprünglich Celanese Corporation) wurden von Hoechst 1987 übernommen.

Nach der Abspaltung umfaßt die sonstige Geschäftstätigkeit von Celanese konsolidierte Aktivitäten, wie z. B. Anorganische Chemie, sowie Beteiligungen wie z. B. Targor, Vinnolit und Dyneon.

Gemäß Branchenangaben war Celanese im Jahr 1997 der weltgrößte Hersteller von Essigsäure und Vinylacetatmonomeren, Acetat-Kabel für Zigarettenfilter (einschließlich der Produktion durch Gemeinschaftsunternehmen) sowie Acetat-Fasern und in Nordamerika nach Kapazitäten der größte Hersteller von Methanol.

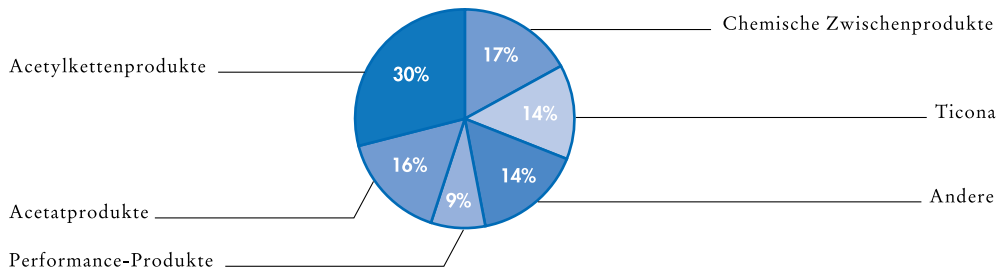
Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über wesentliche Produkte und Märkte der Celanese:

| Acetylkettenprodukte | Wesentliche Märkte |
|--|--|
| Essigsäure | Vinylacetat, Essigsäureanhydrid, PTA |
| Essiganhydrid | Cellulose-Acetat und Pharmazeutische Produkte |
| Methanol | Formaldehyd, Essigsäure, MTBE |
| Vinylacetat-Monomer | Farben, Klebstoffe, Textilien |
| Acetatprodukte | |
| Acetat-Filamente/Acetat-Stapelfasern | Stoffe und Heimtextilien |
| Acetat-Filterprodukte | Zigaretten |
| Chemische Zwischenprodukte | |
| Acrylsäure und Acrylate | Hochabsorbierende Polymere, Lacke und Farben, Klebstoffe |
| Amine | Agrochemikalien, Wasserbehandlung |
| Carbonsäure | Schmiermittel, Reinigungsmittel, Spezialitäten |
| Oxo-Alkohole | Weichmacher, Acrylate, Ester, Lösungsmittel, Druckfarben |
| Schlüsselprodukte von Ticona | |
| Vectra® Flüssigkristalline Polymere (LCP) | Elektronik, Telekommunikation, Automobilbau |
| Hostaform®/Celcon® (Polyacetate) | Automobilbau, Elektronik, Gebrauchsgüter |
| Celanex®/Vanda® (Technische Polyester Kunststoffe) | Elektrotechnik, Elektronik, Automobilbau, Haushalts- und Gebrauchsgüter |
| Fortron® (Polyphenylsulfid) | Elektronik, Automobilbau, Industrie |
| GUR® (Ultrahochmolekulares Polyethylen) | Folien, Profile, Batterieseparatoren, Industrielle Spezialitäten |
| Schlüsselprodukte bei den Performance-Produkten | |
| OPP-Folien | Verpackungsmaterialien, Lamine, Elektrotechnik |
| Sunett® | Getränke, Konfekt, Diät- und Pharmaprodukte |
| Sorbate | Diätprodukte, Backwaren, Getränke, Tiernahrung, Brotaufstriche, Aufschnitt |

Viele der wichtigsten Produkte von Celanese sind durch eine integrierte Wertschöpfungskette verbunden. Celanese kauft Erdgas und produziert Methanol. Methanol ist das wichtigste Vorprodukt für die Herstellung von Essigsäure. Essigsäure wiederum ist das Ausgangsprodukt für die Herstellung von Vinylacetatmonomer, Essigsäureanhydrid und Essigsäureester. Essigsäureanhydrid wird für die Produktion von Zelluloseacetat-Kabel und Zelluloseacetat-Fasern eingesetzt. Methanol wird für

die Herstellung von Formaldehyd, einem wichtigen Vorprodukt für die von Ticona hergestellten Polyacetal-Harze, verwendet. Ähnlich setzt Celanese Oxoprodukte ein, um Vorprodukte für die Herstellung von Acetat-Ester, Acrylat-Ester, Polyolen und Alkali-Aminen anzubieten.

Zusammensetzung des Portfolios nach Umsatz 1998



Celanese verfügt über einen festen Kundenstamm, der vor allem aus großen Industrieunternehmen besteht. Im Geschäftsjahr 1998 belief sich der Umsatz mit den zehn größten Kunden auf weniger als 20% des Gesamtumsatzes. Auf den größten Einzelkunden von Celanese entfielen 1998 weniger als 5% des Gesamtumsatzes.

Die Bereiche Chemikalien und Acetatprodukte sind allgemein sehr kapitalintensiv und nutzen etablierte Technologien. In diesem Massengeschäft wirken sich die Kosten für Rohstoffe unmittelbar auf das Ergebnis aus. Eine effiziente Nutzung der Produktionsstätten ist Voraussetzung für den Erfolg. Die wichtigsten Kunden für Basischemikalien sind große weiterverarbeitende Spezialchemie- und andere Chemieunternehmen. Konkurrenzfähige Preisstellung, Service und Zuverlässigkeit bei der Belieferung sind wichtige Erfolgsfaktoren für die Vermarktung. Textil- und Zigarettenhersteller sind die wichtigsten Abnehmer von Acetatprodukten. Auf das Segment Acetylkettenprodukte entfielen im Geschäftsjahr 1998 circa 30% des Gesamtumsatzes, auf das Segment Acetate circa 16% des Gesamtumsatzes und auf das Segment Chemische Zwischenprodukte circa 17% des Gesamtumsatzes.

Ticona produziert und vermarktet hochwertige technische Kunststoffe und zählt mit fast allen ihrer Produkte zu den Weltmarktführern. Die von Ticona hergestellten technischen Kunststoffe zeichnen sich durch hohe Temperaturbeständigkeit, Resistenz gegen chemische Einwirkungen und hohe Festigkeit aus. Sie können für anspruchsvolle Anwendungen, vor allem in der Automobil-, Elektronik- und Konsumgüterindustrie, sowie einer Vielzahl anderer technischer Produkte eingesetzt werden, wobei sie oftmals Metall oder Glas ersetzen. Die Mehrzahl der Produkte ist speziell für die Anforderungen einzelner Kunden entwickelt worden. Das Geschäft von Ticona ist nur in geringem Maße von den Zyklen der chemischen Industrie abhängig. Die Nachfrage nach Produkten von Ticona hängt von der Entwicklung neuer innovativer Produkte und Anwendungsmöglichkeiten sowie der Konjunktur in der Elektronik- und Automobilindustrie, ihren wichtigsten Absatzmärkten, ab. Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1998 entfielen auf Ticona circa 14% des Gesamtumsatzes der Celanese.

Das Segment Performance-Produkte umfasst die Produktion von OPP-Folien, Konservierungsstoffen, künstlichen Süßstoffen und Membranen für technische

Produkte. Die Produkte werden in endproduktnahen Bereichen wie Verpackungen, Lebensmitteln und Batterien eingesetzt. Wesentliche Erfolgsfaktoren in diesem Segment sind eine ausgefeilte Produktionstechnologie (besonders im Bereich OPP-Folien), Kundennähe und technologische Innovationen. Der Bereich Performance-Produkte zeichnet sich durch eine relativ stabile Nachfrage und Kundenbasis aus. Zum 31. Dezember 1998 machte der Bereich Performance-Produkte circa 9% des Umsatzes von Celanese aus.

Die Hauptverwaltung von Celanese wird sich im Rhein-Main-Gebiet befinden. Wesentliche Geschäftsaktivitäten liegen in Nordamerika. Celanese wird weltweit circa 17.500 Mitarbeiter beschäftigen, darunter etwa 4.100 in Deutschland.

Ausgewählte pro forma konsolidierte Ertragskennzahlen von Celanese (U.S. GAAP)

| in Mio. € | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|-----------------------------------|--------------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | | |
| Acetylkettenprodukte | 1.578 | 1.874 |
| Acetatprodukte | 839 | 994 |
| Chemische Zwischenprodukte | 920 | 1.092 |
| Ticona | 750 | 742 |
| Performance-Produkte | 455 | 479 |
| Sonstige | 767 | 731 |
| Innenumsätze | -150 | -168 |
| | 5.159 | 5.744 |
| Betriebsergebnis | | |
| Acetylkettenprodukte | 161 | 221 |
| Acetatprodukte | 94 | 149 |
| Chemische Zwischenprodukte | 60 | 73 |
| Ticona | 53 | 57 |
| Performance-Produkte | -7 | 47 |
| Sonstige ⁽¹⁾ | -178 | -266 |
| | 183 | 281 |
| Gesamt | | |
| Beteiligungsergebnis | 20 | 14 |
| Zinsaufwendungen | 135 | 138 |
| Sonstiges Ergebnis ⁽²⁾ | 48 | 47 |
| | 116 | 204 |
| Gewinn vor Ertragsteuern | | |
| Ertragsteuern ⁽³⁾ | 117 | 93 |
| | -1 | 111 |
| Gewinn nach Steuern | | |
| Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn | 43 | 64 |
| | -44 | 47 |

⁽¹⁾ Im Betriebsergebnis "Sonstige" sind Aufwendungen und Restrukturierungsaufwendungen enthalten, die im Zusammenhang mit den nordamerikanischen Research-Aktivitäten stehen und nicht auf andere Segmente verteilt werden können. Diese betragen 1997 € 174 Millionen und 1998 € 66 Millionen. Diese Aktivitäten wurden bereits erheblich eingeschränkt; für die verbleibenden werden z.Zt. strategische Optionen geprüft.

⁽²⁾ Im sonstigen Nettoergebnis sind insbesondere Zinserträge enthalten.

⁽³⁾ Die pro forma-Steuerquote in 1998 beträgt 100%, verglichen mit Steuerquoten in den Einzelabschlüssen zwischen 35% und 45%. Der außergewöhnlich hohe Steuersatz ist durch die begrenzte Nutzbarkeit ausländischer steuerlicher Verlustvorträge, die steuerlichen Effekte der Umstrukturierung in den USA, Verluste in Deutschland, für die keine Erstattungen berücksichtigt werden können, und die Nichtabzugsfähigkeit der Goodwillabschreibungen verursacht. Ohne diese Sondereffekte betrüge der Steuersatz immer noch mehr als 50%.

Ausgewählte pro forma konsolidierte Bilanz- und Liquiditätskennzahlen von Celanese (U.S. GAAP)

in Mio. €

Geschäftsjahr zum
31. Dezember

| | 1998 | 1997 |
|---|--------------|--------------|
| Kasse | 7 | 25 |
| Wertpapiere | 26 | 18 |
| Forderungen | 2.001 | 1.511 |
| Vorräte | 653 | 668 |
| Anzahlungen/Rechnungsabgrenzung | 62 | 58 |
| Steuerforderungen/Latente Steuern | 155 | 91 |
| Umlaufvermögen insgesamt | 2.904 | 2.371 |
| Grundstücke/Technische Anlagen | 1.933 | 2.041 |
| Beteiligungen | 600 | 592 |
| Firmenwert | 1.230 | 699 |
| Sonstiges Anlagevermögen | 679 | 594 |
| Steuerforderungen/Latente Steuern | 220 | 106 |
| Aktiva | 7.566 | 6.403 |
| Kurzfristige Finanzschulden | 503 | 497 |
| Lieferantenverbindlichkeiten/Rückstellungen | 1.400 | 1.451 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 85 | 76 |
| Steuerverbindlichkeiten | 306 | 266 |
| Latente Steuern | 18 | 18 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten insgesamt | 2.312 | 2.308 |
| Langfristige Finanzschulden | 1.102 | 1.398 |
| Latente Steuern | 89 | 90 |
| Sonstige Verbindlichkeiten ⁽¹⁾ | 1.223 | 1.082 |
| Anteile anderer Gesellschafter | 194 | 275 |
| Verbindlichkeiten insgesamt | 4.920 | 5.153 |
| Eigenkapital | 2.646 | 1.250 |
| Passiva | 7.566 | 6.403 |
| Kennzahlen aus der Finanzierungsrechnung | | |
| Jahresüberschuß | -44 | 47 |
| Abschreibungen | 351 | 370 |
| Sonstiges | 48 | 109 |
| Cash flow aus Geschäftstätigkeit | 355 | 526 |
| Investitionen | -373 | -408 |
| Sonstiges | 39 | -35 |
| Cash flow aus Investitionstätigkeit | -334 | -443 |
| Rückzahlung von Finanzschulden | -484 | -156 |
| Aufnahme von Darlehen im Hoechst Konzern | 367 | 345 |
| Sonstiges | 77 | -255 |
| Cash flow aus Finanzierungstätigkeit | -40 | -66 |
| Sonstige Anpassungen | 2 | 6 |
| Veränderungen der flüssigen Mittel | -17 | 23 |

⁽¹⁾ In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von € 732 Millionen in 1998 und € 628 Millionen in 1997 enthalten (siehe Abschnitt III. 4.3—Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen).

Zusammenfassung der wesentlichen Unterschiede zwischen U.S. GAAP und IAS

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den hier dargestellten Celanese Zahlen nach U.S. GAAP und den Zahlen, die sich bei einer Bilanzierung nach IAS ergeben hätten, beziehen sich auf die folgenden drei Bereiche.

Goodwill

Im Abschluß zum 31. Dezember 1998 ist ein Goodwill mit einem Gesamtbuchwert von € 1,2 Milliarden ausgewiesen. Davon entfallen € 0,6 Milliarden auf den durch den Kauf der früheren Celanese Corporation 1987 entstandenen Geschäftswert und € 0,6 Milliarden auf den Goodwill im Zusammenhang mit dem Erwerb der Minderheitsanteile an Grupo Celanese im Rahmen des Verkaufs der Polyesterfaser- und PET-Aktivitäten. Die Belastung des Jahresüberschusses durch die Abschreibung des Geschäftswertes betrug im Geschäftsjahr 1998 circa € 31 Millionen. Unter IAS wurden erworbene Geschäftswerte vor dem 1. Januar 1994 direkt mit den Konzernrücklagen verrechnet, danach erworbene Geschäftswerte wurden aktiviert und über eine Periode von nicht mehr als 20 Jahren abgeschrieben, während nach U.S. GAAP Goodwill aktiviert und über eine Periode von bis zu 40 Jahren abgeschrieben wird.

Aktiviert Bauzeitinsen

Unter U.S. GAAP sind im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung von Anlagevermögen Bauzeitinsen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer des jeweiligen Gegenstandes abzuschreiben. Der Effekt auf das Eigenkapital betrug am 31. Dezember 1998 circa € 27 Millionen (eigenkapitalerhöhend), der Effekt auf den Jahresüberschuß war vernachlässigbar. Unter IAS aktiviert Hoechst solche Bauzeitinsen nicht.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Nach U.S. GAAP werden versicherungstechnische Gewinne und Verluste abgegrenzt und in zukünftigen Perioden amortisiert, falls diese Gewinne und Verluste vorgeschriebene Grenzen überschreiten. Im Gegensatz hierzu beginnt nach IAS die Amortisation derartiger Gewinne und Verluste nach derzeitig gültigem IAS 19 sofort. Ferner verlangt U.S. GAAP gemäß SFAS No. 87 die Berücksichtigung von gegenwärtigen Markt- und Konjunkturbedingungen, während IAS langfristig angelegte Trends zugrundelegt. Dieser Effekt führte zu einer Erhöhung des Eigenkapitals zum 31. Dezember 1998 von circa € 89 Millionen, der Effekt auf den Jahresüberschuß war vernachlässigbar.

2.2 Acetylkettenprodukte

In dem Segment Acetylkettenprodukte werden die auf der Acetyl-Wertschöpfungskette basierenden Produkte zusammengefaßt, insbesondere Methanol, Formaldehyd, Polyole, Essigsäure und Vinylacetatmonomer.

Kennzahlen (U.S. GAAP)

| <i>in Mio. €</i> | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|--------------------------------------|-------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 1.578 | 1.874 |
| Betriebsergebnis | 161 | 221 |
| Abschreibungen | 85 | 77 |
| Operative Marge (%) | 10,2 | 11,8 |
| Investitionen | 70 | 75 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 11 | 10 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 4.034 | 3.764 |

Produkte

Das Segment umfaßt drei Geschäftseinheiten: Methyle, Acetyle und Acetyl-Derivate.

Die Geschäftseinheit Methyle umfaßt alle Methanol-, Formaldehyd-, Paraformaldehydprodukte, Formcel® und Polyolprodukte (Pentaerythrid, Trimethylolpropan, Neopentylglykol und 1,3 Butylenglykol).

Methanol, Formaldehyd und Polyole sind Grundstoffe, die bei der Herstellung anderer Basischemikalien Verwendung finden. So werden Methanol, Formaldehyd und Essigsäure bei der Herstellung von Methyltertiärbutyl-Ether (MTBE), einem Benzinzusatz, sowie bei Methyldiisocyanat (MDI), einem Zwischenprodukt, das bei der Produktion von Polyurethanen, Farben und Lacken Verwendung findet, eingesetzt.

Die Preise für die meisten dieser Produkte hängen von den Weltmarktpreisen für Methanol ab, einem Grundstoff, der von zahlreichen Produzenten hergestellt wird. Der eigentliche Rohstoff ist Erdgas, aus dem Methanol gewonnen wird. Celanese bezieht Erdgas aus verschiedenen Quellen. Der nordamerikanische Bedarf wird fast vollständig durch Petroleos Mexicanos gedeckt, der staatlichen Ölgesellschaft Mexikos. Petroleos Mexicanos hat sich bisher als zuverlässiger Lieferant erwiesen. Es bestehen daneben andere Bezugsmöglichkeiten. Celanese ist ein führender Hersteller von Acetaldehyd in Europa.

Am 25. März 1999 hat der Gouverneur des Staates Kalifornien eine Verfügung erlassen, nach der die Nutzung des Benzinzusatzes Methyltertiärbutyl-Ether (MTBE), vom 31. Dezember 2002 an im Staat Kalifornien schrittweise eingestellt werden soll.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Auswirkungen dieser Verfügung in der Zukunft noch nicht abgeschätzt werden.

In der Geschäftseinheit Acetylen werden zwei Massenprodukte hergestellt: Essigsäure und Vinylacetatmonomer. Vinylacetatmonomer wird bei Klebstoffen, Farben und Beschichtungen verwendet. Essigsäure wird zur Herstellung von Vinylacetaten und anderen Acetyl-Derivaten sowie einer Vielzahl sonstiger Produkte, wie etwa Textilien, verwendet.

Mit einer jährlichen Produktionskapazität von über 1,8 Millionen Tonnen 1997 war Celanese laut einer Untersuchung von Tecnon Consulting für 1997 der weltweit führende Produzent von Essigsäure und Vinylacetatmonomer.

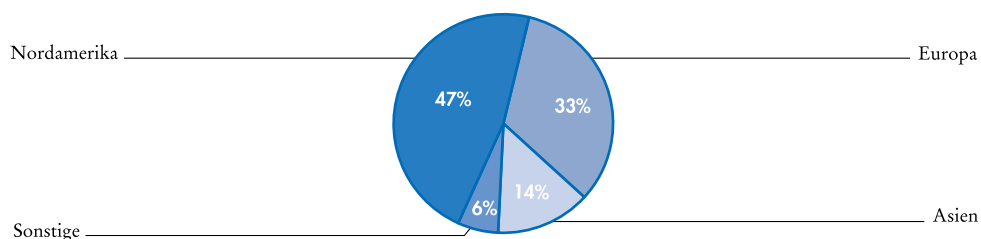
Acetylene sind Massenprodukte, deren Preise starken zyklischen Schwankungen unterworfen sind. Die wichtigsten Vorprodukte in dieser Geschäftseinheit sind Ethylen, Methanol, Kohlenmonoxid und Butan. Ethylen und Butan werden von verschiedenen Lieferanten zugekauft, während Methanol vollständig und Kohlenmonoxid größtenteils von Celanese selbst produziert werden. Auch diese Vorprodukte sind Massenprodukte, die von verschiedenen Herstellern bezogen werden können.

Celanese setzt bei der Produktion von Acetylen führende eigene patentgeschützte und einlizenzierte Technologien zur Säureoptimierung ein. Nach Auffassung der Geschäftsführung ist das Werk in Clear Lake, Texas, das die vorgenannten Technologien anwendet, eines der kosteneffizientesten Essigsäurewerke weltweit.

Viele der Acetyl-Derivate sind Nebenprodukte aus der Essigsäureproduktion, während andere, wie z. B. Butylacetat, von Celanese speziell hergestellt werden. Die wichtigsten Produkte in dieser Geschäftseinheit sind Ethylacetate, Butyl- und Propylacetate, Methyl-Ethylketone, Acetaldehyd, Essigsäureanhydrid, Buttersäure, Propionsäure und Ameisensäure.

Acetyl-Derivate sind Massenprodukte mit einer zyklischen Preisentwicklung. Die wichtigsten Vorprodukte sind Essigsäure und verschiedene Alkohole, die von Celanese zum Eigenverbrauch wie auch für den Verkauf an Dritte, einschließlich Wettbewerber im Bereich Acetyl-Derivate, hergestellt werden.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



Produktionsanlagen

Das Segment Acetylkettenprodukte verfügt über Produktionsstätten in Kanada, Mexiko, den Vereinigten Staaten, Singapur, Spanien und Deutschland. Die Produktionskapazität wurde in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert. So hat Celanese ein Werk für Vinylacetat in Singapur mit einer Nennkapazität von 170.000 Tonnen/Jahr errichtet. Die Produktion wurde im 3. Quartal 1997 aufgenommen. Celanese plant am gleichen Standort ebenfalls die Errichtung eines Werkes für Essigsäure und Acetatester mit Jahreskapazitäten von 500.000 Tonnen bzw. 100.000 Tonnen. Zur Nutzung von Methanol, welches direkt im Werk erzeugt werden soll, wird eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Methanol-Carbonylierungs-Technologie verwendet werden. Zusätzlich betreiben von Celanese gegründete Gemeinschaftsunternehmen Produktionsanlagen in Saudi Arabien.

2.3 Acetatprodukte

Das Produktsegment Acetatprodukte besteht aus zwei Geschäftsbereichen: Acetat-Filamente/Acetat-Stapelfasern und Acetat-Filterprodukte.

Kennzahlen (U.S. GAAP)

| <i>in Mio. €</i> | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|-----------------------------------|-------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 839 | 994 |
| Betriebsergebnis | 94 | 149 |
| Abschreibungen | 54 | 44 |
| Operative Marge (%) | 11,2 | 15,0 |
| Investitionen | 69 | 42 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 7 | 9 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 4.340 | 4.780 |

Produkte

Die Produkte dieser Geschäftsbereiche werden in der Textilindustrie, vorrangig für Heimtextilien, Bekleidung und für Zigaretten verwendet. Laut dem Stanford Research Institute International Chemical Economics Handbook für das Jahr 1997 war Celanese der weltgrößte Produzent von Acetat-Kabel für Zigarettenfilter (unter Berücksichtigung der Produktion von Gemeinschaftsunternehmen) und Acetat-Filamenten.

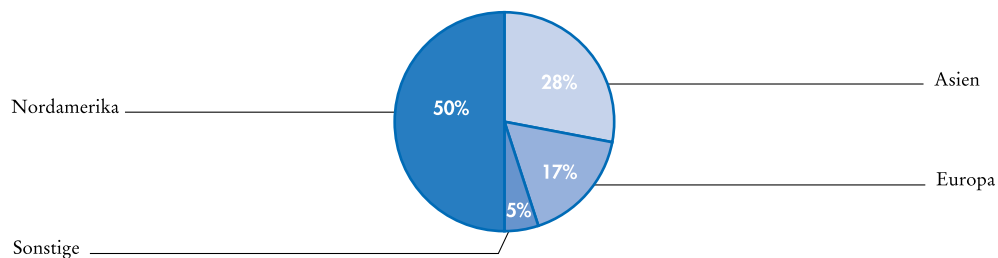
Die allgemeine Marktentwicklung in der Textilindustrie, die Zuverlässigkeit der Zulieferer, Produktverbesserung und Kostenreduzierung sind die entscheidenden Erfolgsfaktoren für das Segment Acetatprodukte.

Acetatprodukte werden durch die Verarbeitung von Holzmasse, die von verschiedenen großen Lieferanten bezogen wird, unter Verwendung eigenproduzierter

Essigsäure und Essigsäureanhydrid hergestellt. Die zunächst hergestellten Acetat-Flocken werden zu Acetat-Fasern in Form von Acetat-Kabeln oder Acetat-Filamenten gesponnen. Die Geschäftsbereiche Acetat-Filamente und Acetat-Stapelfasern beliefern hauptsächlich die Textilindustrie. Der Geschäftsbereich Filterprodukte produziert Acetat-Kabel, die für die Filterherstellung in der Zigarettenindustrie und in anderen Industrien verwendet werden. In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Acetat-Kabel weltweit stark zugenommen. Ein wesentlicher Grund hierfür war die Entscheidung der staatseigenen Tabakgesellschaften in China, Filterzigaretten statt filterloser Zigaretten zu produzieren. Celanese hat in China drei Gemeinschaftsunternehmen mit Staatsunternehmen für die Herstellung von Zelluloseacetat gegründet. Celanese ist an diesen Gemeinschaftsunternehmen mit jeweils 30% beteiligt. Da die Umstellung auf die Produktion von Filterzigaretten in China mittlerweile abgeschlossen ist, ist die darin begründete Nachfrage rückläufig. Gegenwärtig gibt es Produktionsüberschüsse.

Die Nachfrage nach Acetat-Filamenten ist von der Entwicklung neuartiger Textilfasern und Trends der Modeindustrie abhängig. Die Weltwirtschaftslage und Trendänderungen in der Mode, wie etwa der Trend zu informeller Büromode, haben die Nachfrage nach Futter- und Obermaterialien beeinträchtigt. Zudem hat die Wirtschaftskrise in Asien den weltweiten Textilmarkt negativ beeinflusst.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



Produktionsanlagen

Das Segment Acetatprodukte verfügt über Produktionsstätten in den USA, Kanada, Mexiko und Belgien, darüber hinaus gibt es Beteiligungen an drei Produktionsgesellschaften in China.

2.4 Chemische Zwischenprodukte

Das Segment Chemische Zwischenprodukte umfasst drei Geschäftseinheiten: Acrylate, Oxoprodukte und Spezialitäten.

Kennzahlen (U.S. GAAP)

| <i>in Mio. €</i> | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|--------------------------------------|-------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 920 | 1.092 |
| Betriebsergebnis | 60 | 73 |
| Abschreibungen | 56 | 50 |
| Operative Marge (%) | 6,5 | 6,7 |
| Investitionen | 97 | 120 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 10 | 10 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 2.191 | 2.235 |

Produkte

Die Geschäftseinheit Acrylate besteht aus Produkten wie Acrylsäure, Methylacrylat, Ethylacrylat, Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat.

Acrylsäure und Acrylate werden hauptsächlich zur Herstellung von hochabsorbierenden Polymeren, die z. B. für Wegwerfwindeln verwendet werden, Farben, Beschichtungen, Klebstoffen und Produkten zur Behandlung von Abwässern eingesetzt.

Die Preise der Acrylat-Produkte unterliegen den zyklischen Trends, die die Industrie für Basischemikalien kennzeichnet. Die wichtigsten Vorprodukte für die Acrylat-Produkte sind Propylen und Ethylen, die Celanese von verschiedenen Lieferanten bezieht, sowie Oxo-Alkohole, die hauptsächlich selbst produziert werden.

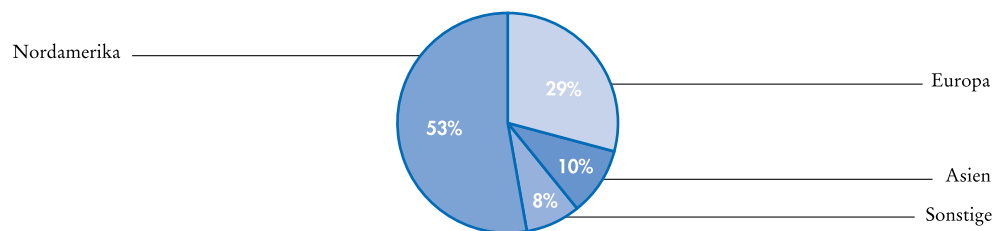
Der Ausbau der jährlichen Produktionskapazität für Acrylsäure und Acrylatester auf 290.000 Tonnen/Jahr im Werk Clear Lake, Texas, wurde in der ersten Hälfte 1998 abgeschlossen. Um den Marktanteil in Europa zu erhöhen, beabsichtigt Celanese in einer im Eigentum von Dow Chemical stehenden Produktionsanlage in Sachsen auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages Acrylsäure und Acrylsäureester zu produzieren. Der Produktionsbeginn wird für Ende 1999 erwartet.

Die Geschäftseinheit Oxoprodukte produziert organische Lösemittel und die Zwischenprodukte Butanol, Iso-Propanol, Butylaldehyd, Propanal und 2-Ethylhexanol. Der wichtigste Grundstoff für diese Produkte ist Propylen, das von einer Reihe von Lieferanten bezogen wird. Die Preise für Oxoprodukte unterliegen ebenso wie die Preise anderer Basischemikalien zyklischen Schwankungen. Ein Großteil der von der Geschäftseinheit Oxoprodukte hergestellten Produkte wird von anderen Geschäftseinheiten von Celanese weiterverarbeitet.

Die Geschäftseinheit Spezialitäten produziert Carbonsäure, Oxoderivate/ Speziallösemittel, Alkylamine, Allylamine und Methylamine. Dies sind Zwischenprodukte für pharmazeutische, landwirtschaftliche und chemische Produkte, sie werden auch in der Herstellung von Schmiermitteln, künstlichen Süßstoffen, Geschmacks- und Duftstoffen eingesetzt.

Die Preise für diese Produkte sind relativ stabil, weil langfristige Verträge mit Kunden bestehen, die nicht den zyklischen Schwankungen und den zyklischen Trends in der Chemieindustrie unterliegen. Die wichtigsten Grundstoffe für diese Produkte sind Alkohole, Ammoniak und Allylchlorid, die zu Weltmarktpreisen eingekauft werden.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



Produktionsanlagen

Das Segment Chemische Zwischenprodukte verfügt über Produktionsanlagen in Mexiko, den Vereinigten Staaten und Deutschland. In den vergangenen Jahren hat Celanese beide Werke in Bay City, Texas, und Oberhausen, Deutschland, erweitert. Hierbei handelte es sich um kostengünstige stufenweise Ausweitungen der Produktionskapazitäten für Butanol und 2-Ethylhexanol, mit denen die durchschnittlichen Produktionskosten gesenkt und die gestiegene Nachfrage durch andere Celanese Einheiten sowie durch Dritte befriedigt werden konnten. Geplant ist die Erweiterung der Carbonsäure- und Alkylamin-Kapazitäten in Oberhausen und an zwei Standorten in den Vereinigten Staaten.

2.5 Ticona

Ticona produziert und vertreibt eine Reihe technischer Kunststoffe. Diese Kunststoffe haben chemische und physikalische Eigenschaften, die den Einsatz in einem weiten Bereich anspruchsvoller Anwendungen im Fahrzeugbau, im elektronischen Bereich und bei der Herstellung von Gütern für Verbraucher und die Industrie ermöglichen. Sie ersetzen dabei oftmals Glas oder Metall.

Kennzahlen (U.S. GAAP)

| in Mio. € | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|--|-----------------------------------|-------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 750 | 742 |
| Betriebsergebnis | 53 | 57 |
| Abschreibungen | 62 | 60 |
| Operative Marge (%) | 7,1 | 7,7 |
| Investitionen | 66 | 44 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 23 | 27 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 2.549 | 2.356 |

Ticona ist innovationsorientiert und konzentriert ihre Anstrengungen auf die Erschließung neuer Märkte und die Entwicklung neuer Anwendungen für die vorhandenen Produktgruppen. Kunden von Ticona sind vor allem Spritzguß- und Systemanbieter, die oftmals OEM (“original equipment manufacturers”) beliefern. Ticona arbeitet mit diesen Kunden wie auch direkt mit den OEM zusammen, um spezialisierte Anwendungen und Systeme zu entwickeln. Dies erfordert häufig, daß Ticona maßgeschneiderte Produkte zur Erfüllung technischer und konstruktionsbedingter Anforderungen einzelner Kunden entwickelt und verbessert.

Die Preise dieser Anwendungen und Systeme, insbesondere der Spezialanfertigungen, spiegeln den hohen Aufwand in der Entwicklung von komplexen Chemikalien, ihrer Produktion und Anwendung wider. Im Bereich der Standardanwendungen dagegen ist die Preisgestaltung stärker von der Marktsituation abhängig. Es besteht Wettbewerb mit Anbietern, die in geringerem Umfang Dienstleistungen anbieten und sich auf das Massengeschäft konzentrieren.

Produkte

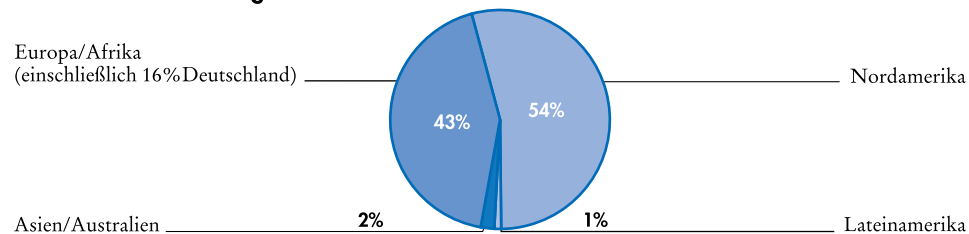
Ticona hat acht Produktlinien. POM (Polyoxymethylen)-Produkte oder Polyacetale werden unter den Handelsnamen Hostaform® in Europa und Celcon® in Nordamerika vertrieben. POM-Produkte werden für mechanische Teile, u. a. Türschlösser, Sitzgurtmechanismen, elektrische Anwendungen für die Industrie und private Haushalte, Tastaturen, Skibindungen sowie für Audio- und Videosysteme eingesetzt. Die Ausgangsstoffe sind Methanol und Formaldehyd. In den Vereinigten Staaten wird Ticona durch das Segment Acetylkettenprodukte von Celanese mit einem Teil des benötigten Formaldehyds beliefert.

Hinzu kommen technische Polyesterkunststoffe, flüssigkristalline Polymere, Polyphenylsulfide sowie Thermoplaste. Polyester wie Celanex® (PBT) und Vandar® (PBT-HI) werden im Fahrzeugbau und bei der Herstellung von Elektrogeräten und Konsumgütern, wie etwa Teilen von Zündungssystemen, Entlüftungsgittern, elektrischen Schaltern, Haushaltsgeräten, Boots-ausrüstungen und Verschlüssen von Parfümflakons eingesetzt. Impet-Hi® (PET) verfügt über eine hohe Steifigkeit, Härte und Festigkeit, was den Einsatz für großflächige Spritzgußanwendungen, wie z. B.

Karosserieteile, ermöglicht. Riteflex® ist ein Polyestertyp, der den Produkten von Ticona Flexibilität gibt. Flüssigkristalline Polymere wie Vectra® (LCP) werden in der Elektrotechnik und Elektronik eingesetzt und in der Fertigung von Präzisionsteilen mit dünnen Wänden oder komplexen Formen verwendet. Zu der Produktgruppe der Polyphenylsulfide gehört Fortron® (PPS), das insbesondere für Produkte und Anwendungen eingesetzt wird, die eine hohe Hitzebeständigkeit erfordern, wie z. B. Teile von Kraftstoffsystemen, Lüftungsrohre, Gehäuse von Halogenlampen, Teile von Disketten oder Heizkörpern. Fortron wird von Fortron Industries, einem Gemeinschaftsunternehmen mit Kureha Chemical Industries Co. Ltd. aus Japan (Ticona-Anteil 50%), produziert. Bei anspruchsvollen Anwendungen kann es aufgrund seiner Produkteigenschaften Metall ersetzen. Celstran®, Compel® und Fiberod® sind langfaserverstärkte Thermoplaste, die eine höhere Festigkeit und Steifigkeit als konventionelle Thermoplaste aufweisen und daher insbesondere zum Einsatz für großflächige Anwendungen geeignet sind. Alle vorgenannten Produkte benötigen unterschiedliche Rohmaterialien. Basismonomere für Polyester, wie etwa DMT und PTA, sind gängige Materialien, wobei der Preis von den Bedingungen des gesamten Polyesterkunststoffgeschäfts abhängt. Geringere Mengen von den ebenfalls zur Herstellung dieser Produkte erforderlichen speziellen Comonomeren werden normalerweise aufgrund langfristiger Verträge beschafft. Celanese Nylon® 6/6 ist schmiermittel- und kraftstoffbeständig und wird bei der Kraftfahrzeugproduktion verwendet. In Europa stellt Ticona das benötigte Formaldehyd aus gekauftem Methanol selbst her. Die zur Herstellung von Nylon erforderlichen Zwischenprodukte werden auf der Basis langfristiger Verträge zugeliefert.

GUR®, ein ultrahochmolekulares Polyethylen (PE-UHMW), wird insbesondere bei industriellen Anwendungen mit hoher Beanspruchung, wie z. B. Batterieseparatoren, Instrumentenbrettern, industriellen Förderbändern, porösen Spitzen für Textmarker, Sportausrüstungen, künstlichen Hüftgelenken und Prothesen eingesetzt. Topas® (COC), ein Cycloolefin Copolymer, ist ein mit Hilfe von Metallocenkatalysatoren hergestellter technischer Kunststoff, der sich noch in der Entwicklungsphase befindet. Die Eigenschaftskombination von Topas®, die z. B. Transparenz mit hoher Temperaturbeständigkeit, Gasdichte und Umweltverträglichkeit verbindet, ermöglicht die Verwendung für Folien (sterile Medizinverpackungen, Nahrungsmittel). Ethylen, das wichtigste Ausgangsprodukt, wird in großen Mengen angeboten. Der Preis für Ethylen unterliegt zyklischen Schwankungen. Die erforderlichen geringen Mengen von speziellen Comonomeren zur Produktion von COC werden von Ticona selbst hergestellt.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



Die konsolidierten Umsätze von Ticona enthalten nicht die Umsätze von Polyplastics, einem japanischen Unternehmen, an dem Ticona mit 45% beteiligt ist (bilanziert nach der Equity Methode) und das die Produkte von Ticona in Asien vertreibt.

Produktionsanlagen

Ticona betreibt Polymerisations-, Compoundierungs- und Produktionsstätten in Deutschland, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Brasilien sowie Forschungs- und Entwicklungszentren in den Vereinigten Staaten und Deutschland. Ticona hat eine Produktionsanlage für Topas® am Standort Oberhausen gepachtet, die im zweiten Quartal 2000 fertig gestellt und in Betrieb genommen werden soll.

2.6 Performance-Produkte

Das Segment Performance-Produkte umfaßt Trespaphan, den Hersteller von Polypropylenfolien (OPP), Nutrinova, den Hersteller von hochkonzentrierten Süß- und Konservierungsstoffen sowie Celgard, den Hersteller von Flachmembranen.

Kennzahlen (U.S. GAAP)

| <i>in Mio. €</i> | Geschäftsjahr zum 31. Dezember | |
|---|-----------------------------------|-------|
| | 1998 | 1997 |
| Umsatzerlöse | 455 | 479 |
| Betriebsergebnis | -7 | 47 |
| Abschreibungen | 37 | 26 |
| Operative Marge (%) | -1,5 | 9,8 |
| Investitionen | 22 | 24 |
| Forschungs- und Entwicklungsaufwand | 16 | 15 |
| Mitarbeiter (zum Ende des Berichtszeitraums) | 1.956 | 1.938 |

Trespaphan wurde im Jahr 1996 gebildet und produziert und vertreibt dünne Polypropylenfolien (OPP). Trespaphan ist ein bedeutender Wettbewerber in dem weltweiten OPP-Folienmarkt. Die OPP-Folien von Trespaphan werden aus sehr reinem Polypropylengranulat hergestellt, sind gereckt sowie gestreckt und daher besonders reißfest sowie sehr dünn, zwischen 3,5 µm (0,0035 mm) und 100 µm (0,1 mm), was ungefähr dem zweifachen Durchmesser des menschlichen Haares entspricht. Die OPP-Folien von Trespaphan werden für Verpackungen, z. B. für Lebensmittel und Zigarettenhüllen, für Lamine und wegen ihrer hohen Reinheit für hochtechnische Zwecke, wie etwa die Herstellung von Kondensatoren, verwendet.

Der wesentliche von Trespaphan verwendete Ausgangsstoff ist Polypropylen, das bisher über die HPI-Einkaufsgemeinschaft beschafft wurde. Diese Einkaufsstrategie erlaubt wettbewerbsfähige Preise und Bedingungen, ist jedoch nicht immer so vorteilhaft wie die vollständige Rückwärtsintegration, die bei einigen Wettbewerbern von Trespaphan erfolgt ist. Die Preise für die Produkte von

Trespaphan sind besonders abhängig von der Nachfrage, von der Industriekapazität und von den Kosten der benötigten Rohmaterialien.

Im Jahr 1998 erzielte Trespaphan Umsatzerlöse in Höhe von € 301 Millionen.

Nutrinova wurde 1997 als 100 %ige Tochtergesellschaft von Hoechst gebildet. Nutrinova führt das Geschäft für Nahrungsmittelzusätze fort, das früher zum Geschäftsbereich Spezialchemikalien von Hoechst gehörte. Nutrinova verfügt über zwei Produktlinien: künstliche Süßstoffe und Konservierungsstoffe. Zu den Konservierungsstoffen gehören Sorbinsäure und Sorbate. Der künstliche Süßstoff Acesulfame K, der unter dem Namen Sunett® vermarktet wird, wird weltweit bei der Herstellung einer Vielzahl von Getränken, Konfekt und Diätprodukten eingesetzt. Die von Nutrinova eingesetzten primären Rohstoffe sind Crotonaldehyd und Diketen für Sunett® sowie Keten für Sorbinsäure. Die Preisgestaltung für die von Sunett® angestrebten Anwendungen spiegelt den Wert der auf den Kunden abgestimmten Rezepturen und den umfangreichen technischen Service für den Kunden wieder. Im Bereich der Sorbate ist die Preisgestaltung stark von Nachfrage und Industriekapazitäten, jedoch nicht unbedingt von den Preisen der Rohmaterialien, abhängig.

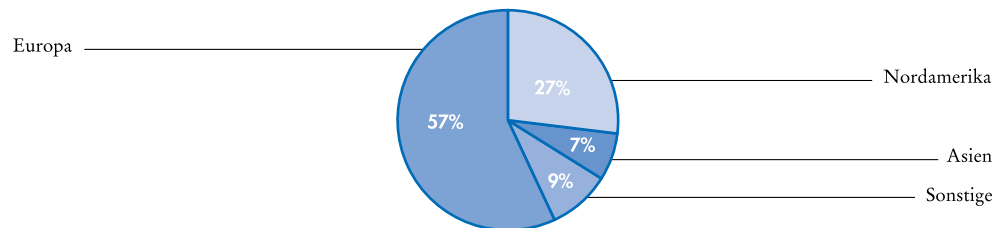
1998 erhielt eine amerikanische Tochtergesellschaft von Nutrinova im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Untersuchung in den USA im Bereich der Sorbatindustrie eine Vorladung der Anklagebehörde vor das für den nördlichen Distrikt von Kalifornien zuständige Bezirksgericht (*district court*). Am 3. Mai 1999 hat Hoechst sich daraufhin verpflichtet, sich für schuldig zu erklären, bei dem in den USA verkauften Sorbat an Preisabsprachen und einer unerlaubten Aufteilung des Marktes teilgenommen zu haben. Hoechst und die US-Regierung haben sich darauf geeinigt, dem Bezirksgericht eine Strafe für Hoechst in Höhe von US\$ 36 Millionen vorzuschlagen. Hoechst hat sich zudem bereit erklärt, mit den amerikanischen Untersuchungsbehörden bei den Ermittlungen in der Sorbatindustrie zusammenzuarbeiten. Es wird erwartet, daß das amerikanische Bezirksgericht in Kürze seine Entscheidung fällt. Darüber hinaus sind sieben zivilrechtliche Wettbewerbsklagen von Sorbatabnehmern auf Schadensersatz gegen die Sorbatindustrie anhängig, wobei auch Nutrinova und einige andere Tochtergesellschaften von Hoechst als Beklagte in Anspruch genommen werden. Diese Verfahren befinden sich noch in einem frühen Stadium (siehe I.5—Beziehungen zwischen Hoechst und Celanese nach der Abspaltung.)

Nutrinova erzielte 1998 Umsatzerlöse in Höhe von € 105 Millionen.

Celgard produziert und vertreibt Flachmembranen unter anderem für Lithium-Batterien und Hohlmembranen für den Einsatz von Blutoxygeneratoren, z.B. bei Operationen am offenen Herzen, Module für die Separierung von in Flüssigkeiten gelösten Gasen, Ultrafiltrationsmembranen sowie Module für die Filtrierung von wasserhaltigen Flüssigkeiten. Die wesentlichen von Celgard genutzten Rohmaterialien sind Polyethylene und Polypropylene.

1998 erzielte Celgard Umsatzerlöse in Höhe von € 49 Millionen.

Umsatzerlöse nach Regionen 1998



Produktionsanlagen

Die wesentlichen Geschäftsfelder von Trespaphan befinden sich in Europa mit Fertigungsstätten in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Mexiko und Südafrika. Die Produktionsstätten von Nutrinova befinden sich in Frankfurt am Main. Ein Gemeinschaftsunternehmen mit Nanning Chemical mit Namen Hoechst Nanning Food Ingredients Company Ltd. produziert Sorbinsäure in Nanning, China. Die Produktionsstätten von Celgard befinden sich in Charlotte, North Carolina und in Wiesbaden.

2.7 Sonstige Beteiligungen und Aktivitäten

Das Portfolio von Celanese wird zusätzlich einige andere Aktivitäten und Beteiligungen umfassen. Hierzu gehören insbesondere die Aktivitäten im Bereich anorganische Chemie, Polyvinylchlorid (Vinnolit), Polypropylen (Targor) und Fluorpolymere (Dyneon) sowie die Polyesterfaser- und PET-Aktivitäten von Celanese Canada. Zu den wichtigsten sonstigen Beteiligungen zählen die InfraServ-Gesellschaften.

Anorganische Chemie

Zu den anorganischen Chemikalien zählen die Phosphor-Produkte sowie Chlor- und Chlorfolgeprodukte. Diese stellen die verbleibenden Aktivitäten im Bereich der anorganischen Chemie von Hoechst dar. Der vollständige Ausstieg aus allen diesen Aktivitäten wird zur Zeit weiter vorangetrieben.

Die Phosphor-Aktivitäten sind in der Thermphos-Gruppe zusammengefasst. Thermphos produziert Phosphor, Phosphorsäure, Phosphorpentasulfid sowie Natriumtripolyphosphate und Phosphorchloride. Diese Produkte werden in einer Vielzahl von Anwendungen, z. B. in der Lebensmittel- und Waschmittelindustrie, aber auch im Bereich der Agrochemikalien eingesetzt. Ein Großteil der Phosphorprodukte wird an eine begrenzte Abnehmerzahl in Europa vertrieben. Die Preise dieser Produktgruppe sind im Vergleich zu den Preisen für Olefinprodukte relativ stabil.

Im Bereich Chlor- und Chlorfolgeprodukte werden mit Chlor, Natronlauge, Wasserstoff, Salzsäure und Ethylen-Dichlorid/Vinylchloridmonomer Grundstoffe produziert, die im wesentlichen Vorprodukte für eine Reihe von Spezialchemikalien sind. Für die Chlor- und Chlorfolgeprodukte gibt es eine kleine Anzahl von Kunden, die sich alle in Europa befinden. Der Großteil der Umsätze wird mit Gesellschaften

erzielt, die zur heutigen Hoechst Gruppe gehören. Preise für diese Produkte folgen den zyklischen Trends in der Industrie für Basischemikalien.

Die wichtigsten Rohstoffe im Bereich Phosphor und Chlor sind Salz, Ethylen sowie Phosphaterz. Alle genannten Rohstoffe werden jeweils von einer Vielzahl von Lieferanten bezogen.

Im Geschäftsjahr 1998 erzielte der Geschäftsbereich Anorganische Chemie Umsatzerlöse von € 311 Millionen.

Targor (Beteiligung Hoechst: 50 %)

Targor, ein Gemeinschaftsunternehmen mit BASF, produziert Polypropylenprodukte wie Hostalen®, Hostacom®, Novolen® und Procom®. Targor nahm die Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1997 auf. Ab Januar 2001 hat BASF die Option, die von Hoechst gehaltenen Anteile an Targor zu kaufen und Hoechst wiederum hat die Option, die von ihr gehaltenen Anteile an Targor an BASF zu verkaufen. Der bei Ausübung der Option zu zahlende Preis würde sich auf ca. € 255 Millionen belaufen, unter Berücksichtigung vertraglicher Kaufpreisanpassungsklauseln. Hoechst erwartet, daß BASF die Zustimmung zur indirekten Abspaltung von Targor auf Celanese erteilen wird. Targor hatte 1998 einen Umsatz in Höhe von € 1.001 Millionen.

Vinnolit (Beteiligung Hoechst: 50 %)

Celanese wird einen Anteil von 50% an Vinnolit halten, einem Gemeinschaftsunternehmen mit Wacker, der at equity einbezogen wird. Vinnolit ist ein führender europäischer Produzent von leistungsstarken PVC-Produkten wie PVC-Pasten und Extendern, die z. B. für Bodenbeläge, Tapeten und Anstriche eingesetzt werden. Ferner produziert Vinnolit bestimmte großvolumige PVC-Sorten, z. B. für Fensterprofile und PVC-Folien. Vinnolit verfügt über einen umfangreichen Kundenstamm, insbesondere in der Bau-, Folien- und Automobilindustrie. Der PVC-Markt leidet zur Zeit unter weltweiten Überkapazitäten, weshalb Vinnolit eine Fortsetzung des gegenwärtigen Konsolidierungsprozesses in dieser Industrie erwartet. Produktionsstätten mit einer Gesamtkapazität von 570.000 Tonnen pro Jahr befinden sich an vier Standorten in Deutschland. 1998 erzielte Vinnolit Umsatzerlöse von € 450 Millionen.

Dyneon (Beteiligung Hoechst: 46 %)

Dyneon, ein Gemeinschaftsunternehmen mit 3M, stellt Fluorpolymere her, die in verschiedenen Industrieanwendungen, z.B. in der Veredelung von Chemikalien für die Automobilindustrie, in der Elektronik- und in der Umweltschutzindustrie sowie für Kabelisolierungen Verwendung finden. Der Umsatz belief sich 1998 auf € 312 Millionen. 3M hat, unter der Voraussetzung, daß zwischen Juli und September 2002 eine nicht bindende Absichtserklärung zur Ausübung der Option abgegeben wird, eine Option, die von der Hoechst AG an Dyneon gehalten Anteile zu erwerben. Der angemessene Kaufpreis wird bei Ausübung der Option von einer unabhängigen Investmentbank festgesetzt. Hoechst erwartet, daß 3M die Zustimmung zur indirekten Abspaltung von Dyneon auf Celanese geben wird.

Polyester

Celanese Canada ist eine börsennotierte Tochtergesellschaft, an der Celanese nach dem derzeitigen Stand eine Beteiligung von 56% halten wird. Die Gesellschaft produziert u. a. Polyesterrohstoff und Stapelfasern am Standort Millhaven, Ontario (siehe hierzu I.4.2—Sonstige Aktivitäten und Beteiligungen). Celanese Canada hat angekündigt, daß sie diese Aktivitäten an KoSa, eine von der amerikanischen Gesellschaft Koch Industries und der mexikanischen Gesellschaft IMSAB gehaltene Gesellschaft (die wiederum von Isaac Saba gehalten wird), verkaufen will. Celanese Canada erzielte nach den kanadischen, allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen im Bereich Polyester im Geschäftsjahr 1998 Umsatzerlöse von CAD 245 Millionen.

Randaktivitäten

Nach der Abspaltung wird Celanese über die Hoechst Corporation auch die 52%ige Beteiligung an Copley, einem an der NASDAQ notierten Generika-Hersteller, halten. Copley erzielte 1998 Umsatzerlöse von US\$ 133 Millionen.

Sonstige Aktivitäten

Celanese wird Beteiligungen an den InfraServ-Gesellschaften an den Produktionsstandorten in Deutschland halten, die Infrastruktur- und andere Serviceleistungen erbringen. Alle Produzenten an den inländischen Produktionsstandorten, darunter auch einige Tochtergesellschaften und Beteiligungen von Celanese, halten Anteile an den entsprechenden InfraServ-Gesellschaften. Im Zusammenhang mit der Abspaltung gehen diese indirekt gehaltenen Anteile an solchen InfraServ-Gesellschaften zusammen mit den abgespaltenen Geschäften auf Celanese über. Darüber hinaus werden die direkt von der Hoechst AG gehaltenen Anteile an InfraServ-Gesellschaften mit Ausnahme der InfraServ in Marburg ebenfalls auf Celanese abgespalten. Durch die Abspaltung dieser InfraServ-Beteiligungen bleiben die Rechtsverhältnisse der InfraServ-Gesellschaften und ihrer Gesellschafter unberührt.

Da die InfraServ-Gesellschaften Eigentümer des Grundbesitzes sind, auf denen die einzelnen Anlagen betrieben werden, haften sie für zurückbleibende Bodenverunreinigungen und für andere Verschmutzungen als Zustandsstörer. Auch die Hoechst AG kann in bestimmten Fällen für Umweltschäden, die während der Dauer ihres Eigentums an den Anlagen und dem Grundbesitz entstanden sind, von Dritten in Anspruch genommen werden. Die InfraServ-Gesellschaften haben sich im Innenverhältnis gegenüber der Hoechst AG verpflichtet, Hoechst von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit Altlasten freizustellen. Für diese mögliche Haftung haben die InfraServ-Gesellschaften Rückstellungen in einer Gesamthöhe von rund € 259 Millionen gebildet. Falls die InfraServ-Gesellschaften ihren jeweiligen Verpflichtungen zur Altlastenbeseitigung nicht nachkommen können, sind die Anteilseigner in einem gewissen Umfang zu Nachschüssen verpflichtet. Die Haftung für darüber hinausgehende Beträge wird auf die Celanese AG abgespalten. Nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrags trägt jedoch die Hoechst AG im Innenverhältnis zwei Drittel etwaiger für die Beseitigung von Altlasten zu zahlender Beträge (siehe V—Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags).

Darüber hinaus wird Celanese zu 100% an den Einkaufsgesellschaften HPI und HPO beteiligt sein, die ihre Einkaufsdienstleistungen auch für Dritte erbringen. Zusätzlich wird Celanese einige Service- und Versicherungsgesellschaften von untergeordneter Bedeutung halten.

3. Aktuelle Geschäftsentwicklung

Am 29. April 1999 veröffentlichte Hoechst den Bericht für das erste Quartal 1999. Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen dieses Quartalsberichts, der bei Hoechst angefordert werden kann, zusammengefaßt. Die darin dargestellten Umsatzzahlen sind unter Anwendung von IAS und der bei Hoechst angewendeten Segmentberichterstattung ermittelt worden. Die im Quartalsbericht für die abzusplattenden Geschäfte ausgewiesenen Umsatzzahlen lassen sich nicht mit den übrigen in diesem Bericht enthaltenen Daten von Celanese vergleichen, da diese nach U.S. GAAP und auf Basis der neuen Segmentierung ermittelt wurden. Zudem wurden 1999 erstmals eine Reihe neuer IAS Bilanzierungsregeln übernommen und umgesetzt. Die Vergleichszahlen für 1998 wurden entsprechend angepaßt und sind daher mit den übrigen in diesem Bericht enthaltenen Finanzdaten für 1998 nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Anwendung der neuen Regeln wirkt sich unter anderem wie folgt aus:

- Der Umsatz des ersten Quartals 1998 ist um € 1,2 Milliarden niedriger, vor allem als Folge des getrennten Ausweises des Polyester-Geschäftes und des Geschäftes von Herberts;
- der Gewinn nach Steuern sinkt durch zusätzliche Goodwill-Abschreibungen um € 6 Millionen;
- die Bilanzsumme zum 31. Dezember 1998 erhöht sich im wesentlichen durch rückwirkende Goodwill-Aktivierung um rund € 665 Millionen.

Hoechst erzielte im ersten Quartal 1999 einen Umsatz in Höhe von € 4,2 Milliarden. Dies entspricht einem Rückgang von € 392 Millionen oder 9% gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Aufgrund niedrigerer Absatzmengen sank der Umsatz um 2%. Weltweite Überkapazitäten bei Chemikalien sorgten für anhaltenden Druck auf die Verkaufspreise; im Konzern gingen sie um 4% zurück. Währungseinflüsse, insbesondere aus der Abwertung des brasilianischen Real, wirkten um 3% umsatzmindernd. Veränderungen im Konsolidierungskreis hatten insgesamt keinen Einfluß.

Nachstehende Tabelle stellt die Umsatzerlöse der wesentlichen Segmente von Hoechst im ersten Quartal 1999 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode dar.

Umsatzerlöse (ungeprüft)

| <i>in Mio. €</i> | 1. Quartal 1999 | 1. Quartal 1998 |
|---------------------------|--------------------|--------------------|
| HMR | 1701 | 1690 |
| AgrEvo | 605 | 652 |
| HR Vet | 95 | 109 |
| Celanese | 758 | 918 |
| Ticona | 186 | 203 |
| Messer | 401 | 369 |
| Weitere Arbeitsgebiete* | 633 | 957 |
| Summe der Segmente | 4379 | 4898 |
| Konsolidierung | -198 | -325 |
| Gesamt | 4181 | 4573 |

* Die Aktivitäten im Bereich Spezialchemikalien, Behring Diagnostics und Kunststoffe sind 1997 in der Position Weitere Arbeitsgebiete erfasst.

Das Betriebsergebnis beträgt im ersten Quartal € 309 Millionen. Das entspricht einem Anstieg um 1%.

Das Betriebsergebnis der Life Sciences Gesellschaften konnte um 53% auf € 350 Millionen gesteigert werden. Zu diesem Anstieg trug nicht nur das starke Wachstum neuer Pharmaprodukte bei, sondern auch der um rund € 100 Millionen niedrigere Aufwand für Strukturmaßnahmen bei Hoechst Marion Roussel.

Das Betriebsergebnis der Industriegeschäfte fiel um 81% auf € 27 Millionen. Ursache hierfür ist die schwierige Lage in den meisten Industriemärkten, verursacht durch Überkapazitäten, steigende Rohstoffkosten und Preisdruck.

Operatives Ergebnis (ungeprüft)

| <i>in Mio. €</i> | 1. Quartal 1999 | 1. Quartal 1998 |
|---------------------------|--------------------|--------------------|
| HMR | 238 | 104 |
| AgrEvo | 108 | 108 |
| HR Vet | 4 | 17 |
| Celanese | 22 | 67 |
| Ticona | 12 | 21 |
| Messer | 39 | 42 |
| Weitere Arbeitsgebiete | -46 | 9 |
| Summe der Segmente | 377 | 368 |
| Konsolidierung | -68 | -63 |
| Gesamt | 309 | 305 |

Segmentberichterstattung

Hoechst Marion Roussel erzielte im ersten Quartal 1999 einen Umsatz von € 1,7 Milliarden, 1% mehr als im Vorjahreszeitraum. In Landeswährungen nahm der Umsatz um 5% zu. Nachteilige Währungseinflüsse vor allem aus lateinamerikanischen Ländern haben den Anstieg weitgehend aufgezehrt. Weiter

gewachsen ist der Umsatz neuer Präparate - dazu gehören zum Beispiel das nicht-sedierende Antihistaminikum Allegra®, das orale Antidiabetikum Amaryl® und Arava® zur Behandlung der rheumatoiden Arthritis - sowie der Umsatz von Delix® (ACE-Inhibitor) in Europa. Dieser Erfolg wurde zum Teil geschmälert durch die Herausnahme von Hextol® aus dem japanischen Markt. Außerdem wurden im Vorjahr Produktrechte in den USA verkauft. Ohne solche Sondereinflüsse stieg der Umsatz in den USA um 14%.

Das Betriebsergebnis hat sich von € 104 Millionen auf € 238 Millionen mehr als verdoppelt. Der Anstieg ist vor allem auf deutlich niedrigere Strukturaufwendungen zurückzuführen (€ 8 Millionen nach € 112 Millionen). Auch der Erfolg der neuen Präparate, insbesondere in den USA, trug dazu bei. Das Betriebsergebnis vor Goodwill-Abschreibungen erreichte € 324 Millionen, dies entspricht einer Umsatzrendite von 19%.

Der Umsatz von AgrEvo sank im ersten Quartal um 7%. Im Kernmarkt Europa ging der Umsatz um 10% zurück. Die spät einsetzende Agrarsaison und schlechte Witterungsbedingungen haben insbesondere das Herbizidgeschäft beeinträchtigt. Schwächer verlief bei allgemein schlechter Verfassung des Agrarmarkts das Nordamerika-Geschäft, wo die Nachfrage insbesondere nach Getreideherbiziden durch intensiven Wettbewerb unter Druck geriet. Nach der Zulassung durch die amerikanische Umweltbehörde Environmental Protection Agency wird im laufenden Jahr im Mittleren Westen der USA InVigor® Canola/Sommerraps im Markt eingeführt. Lieferengpässe bei den Anbietern von Liberty®-resistenten Maissaaten hemmen das Wachstum der Produktkombination LibertyLink® im amerikanischen Markt. Die Ausbietung von Liberty-toleranten Sojabohnen in den USA wurde vorläufig auf das Jahr 2000 verschoben. In Lateinamerika, insbesondere in Argentinien, gingen die Umsätze deutlich zurück. In der Region Asien-Pazifik hat sich das Geschäft verbessert. Der Umsatz von Basta® in Gartenbau und Reisanbau nahm weiter zu. In Japan wurde InVigor® Canola/Sommerraps für Futterzwecke zugelassen.

Insgesamt erfreulich entwickelte sich das Saatgut-Geschäft. Die niederländische Gesellschaft Nunza konnte ihren Umsatz deutlich ausweiten. Im Februar hat AgrEvo mit der Übernahme der Proagro-Gruppe ihr Netz an Saatgutfirmen weiter ausgebaut. Proagro ist das zweitgrößte Saatgut-Unternehmen Indiens und führend bei Mais und Reishybriden.

Mit € 108 Millionen blieb das Betriebsergebnis trotz rückläufigen Umsatzes auf Vorjahresniveau. Im vergangenen Jahr hat sich AgrEvo von einigen ertragsschwächeren Randaktivitäten getrennt. Das Betriebsergebnis vor Goodwill-Abschreibungen erhöhte sich auf € 126 Millionen, entsprechend einer Umsatzrendite von 21%. AgrEvo setzt die Konzentration auf ertragsstarke Produkte und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung fort.

HR Vet blickt auf ein schwieriges erstes Quartal zurück. Der Umsatz sank um 13%, das Betriebsergebnis ging stark zurück und betrug € 4 Millionen. Im Kernmarkt Europa geriet der Futterzusatz Flavomycin® unter erheblichen Preisdruck, weil Wettbewerber nach dem durch die EU ausgesprochenen Verbot für die meisten

antibiotikahaltigen Futterzusätze ihre Vorräte abbauen. In Nordamerika führte die anhaltende Schwäche in den Rinder- und Schweinemärkten sowie der zunehmende Druck durch neue Wettbewerber und Anbieter von Generika zu Ergebniseinbußen.

Die Marktsituation im Chemiegeschäft der Celanese bleibt angespannt. Der Umsatz fiel um 17%. Bei annähernd stabilen Absatzmengen haben sich die Verkaufspreise in den meisten Produktlinien weiter verschlechtert. Nachteilige Währungseinflüsse drückten den Umsatz weiter. Essigsäure und Folgeprodukte litten unter weltweiten Überkapazitäten und Preisdruck. Überkapazitäten haben auch das Geschäft mit Oxo-Alkoholen beeinträchtigt. Bei Celluloseacetat sank der Umsatz, insbesondere wegen des schwachen Marktes für Acetat-Filamente. Celanese beabsichtigt, ältere, weniger effiziente Produktionsanlagen zu schließen und neuere Anlagen zu modernisieren, um Kapazität und Nachfrage besser in Übereinstimmung zu bringen. Das Betriebsergebnis verschlechterte sich um 67%. Die Margen wurden durch steigende Rohstoffkosten, insbesondere von Ethylen und Erdgas, weiter gedrückt.

Ticona mußte im Geschäft mit Technischen Kunststoffen einen Umsatzrückgang um 8% und deutliche Ergebniseinbußen hinnehmen. Beim wichtigsten Produkt Polyacetal hat sich in den USA und in Europa der durch Importe vor allem aus Asien verursachte Preisdruck weiter verschärft. Ticona setzt die Sortimentsverlagerung zu höherwertigen Spezialitäten in allen Produktbereichen fort.

Trotz einer Umsatzausweitung um 9% ging bei Messer das Betriebsergebnis um 7% zurück. Die Zunahme des Umsatzes war auf Neukonsolidierungen zurückzuführen. In Europa und insbesondere in Deutschland hielt der Wettbewerbsdruck auf die Preise an. Gut entwickelte sich der amerikanische Markt; allerdings wirkte sich der geringe Ausstoß amerikanischer Stahlproduzenten infolge von Stahlimporten aus Asien auf den Absatz von Rohrleitungsgasen aus.

Celanese Canada

HNA Holdings, Inc., Summit, New Jersey, eine Tochtergesellschaft der Hoechst AG, beabsichtigt, ein öffentliches Kaufangebot für alle gegenwärtig nicht von HNA oder einem verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien der Celanese Canada zu einem Kaufpreis von CAD 25 pro Aktie abzugeben.

Ausblick

Für das Gesamtjahr 1999 erwartet der Vorstand einen Ergebnisanstieg in den Life Sciences Geschäften. Hoechst Marion Roussel geht davon aus, Einflüsse durch möglichen Wettbewerb von Generikaanbietern bei Cardizem CD® im Jahr 1999 durch das starke Wachstum neuer Präparate und geringere Strukturaufwendungen ausgleichen zu können. AgrEvo erwartet, den Rückstand durch den saisonbedingt schwachen Start im weiteren Jahresverlauf aufzuholen. Die Industriegeschäfte werden für den Rest des Jahres unter Druck bleiben.

[BLANK PAGE]

[INSERT END OF SECTION FILM]



Rechtliche und finanzielle Struktur von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung

[INSERT START OF SECTION FILM]

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Rechtliche Struktur von Hoechst | 62 |
| 1.1 | Vorstand | 62 |
| 1.2 | Aufsichtsrat | 63 |
| 1.3 | Auswirkungen auf bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramme | 64 |
| 2. | Finanzlage von Hoechst | 65 |
| 2.1 | Eigenkapital | 65 |
| 2.2 | Finanzschulden | 65 |
| 2.3 | Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen | 65 |
| 3. | Rechtliche Struktur von Celanese | 65 |
| 3.1 | Satzung | 66 |
| 3.1.1 | Allgemeine Bestimmungen | 66 |
| 3.1.2 | Aktienkapital | 66 |
| 3.1.3 | Organe | 66 |
| 3.1.4 | Jahresabschluß, Hauptversammlung, Bekanntmachungen | 67 |
| 3.2 | Vorstand | 67 |
| 3.3 | Aufsichtsrat | 67 |
| 3.4 | Aktienrückkaufprogramm | 68 |
| 3.5 | Mitarbeiterbeteiligungsprogramme | 68 |
| 4. | Finanzlage von Celanese | 69 |
| 4.1 | Eigenkapital | 69 |
| 4.2 | Finanzschulden und Investitionen | 69 |
| 4.3 | Pensionsverpflichtungen und ähnliche Pensionsnebenleistungen | 70 |
| 5. | Dividenden | 70 |
| 5.1 | Dividendenpolitik der Hoechst AG | 70 |
| 5.2 | Dividendenpolitik der Celanese AG | 71 |

III. Rechtliche und finanzielle Struktur von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung

Nach der Abspaltung werden die Hoechst AG und die Celanese AG rechtlich eigenständige Unternehmen ohne gesellschaftsrechtliche Verbindung sein.

1. Rechtliche Struktur von Hoechst nach der Abspaltung

Die rechtliche Struktur der Hoechst AG wird durch die Abspaltung grundsätzlich nicht verändert. Die Hoechst AG ist weiterhin eine Holdinggesellschaft. Einige ihrer Konzerngesellschaften werden auf die Celanese AG übertragen. Die Gewinnrücklagen werden entsprechend reduziert. Das gezeichnete Grundkapital bleibt unverändert.

Die Abspaltung wird keine Auswirkungen auf den Kreis der Aktionäre der Hoechst AG und deren Rechte haben. Jeder Aktionär der Hoechst AG wird unmittelbar nach der Abspaltung die gleiche Anzahl von Aktien der Hoechst AG wie vor der Abspaltung halten. Die Abspaltung wird jedoch die Vermögenswerte, an denen die Hoechst Aktionäre über ihre Aktien wirtschaftlich beteiligt sind, reduzieren. Diese Verringerung wird durch die neuen Aktien der Celanese AG wertmäßig ausgeglichen.

1.1 Vorstand

Die Abspaltung wird zu einer Verkleinerung des Vorstandes der Hoechst AG von derzeit fünf auf zukünftig drei Mitglieder führen. Die Amtszeit der verbleibenden Mitglieder des Vorstandes bleibt unberührt.

| Name | Alter | Verantwortungsbereich | Jahr der erstmaligen Bestellung | Ende der Amtszeit |
|------------------------|-------|--|---------------------------------|-------------------|
| Jürgen Dormann | 59 | Vorsitzender des Vorstands, Corporate Executive Development, Corporate Communication | 1984 | 2001 |
| Klaus-Jürgen Schmieder | 50 | Finanzvorstand | 1996 | 2002 |
| Horst Waesche | 59 | HMR, AgrEvo, HR Vet, Centeon, Dade Behring | 1995 | 2000 |

1.2 Aufsichtsrat

Die Größe des Aufsichtsrats bleibt vorläufig unverändert. Die Hoechst AG wird auch nach der Abspaltung einen mitbestimmten Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes mit jeweils 10 Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern haben (vgl. hierzu V—Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags). Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bleibt von der Abspaltung grundsätzlich unberührt. Die Amtszeit derjenigen Arbeitnehmervertreter, die bei einer der abgespaltenen Gesellschaften beschäftigt sind, wird jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung enden. Diese Arbeitnehmervertreter werden durch die von den Arbeitnehmern bei den letzten Wahlen bestellten Ersatzmitglieder ersetzt. Hiervon sind die Arbeitnehmervertreter Klaus-Dieter Kilp und Rainer Nause betroffen. Da Klaus-Dieter Kilp bisher auch stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender war, muß nach Wirksamwerden der Abspaltung ein neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.

| Name | Alter | Position | Mitglied seit |
|---|-------|---|---------------|
| Martin Frühauf Vorsitzender des Aufsichtsrates | 65 | Früher Mitglied des Vorstandes der Hoechst AG | 1997 |
| Joachim Betz ⁽¹⁾ | 51 | Vorsitzender des Konzernsprecherausschusses der Leitenden Angestellten der Hoechst AG | 1998 |
| Werner Bischoff ⁽¹⁾ | 51 | Vorstandsmitglied der IG BCE Hannover | 1998 |
| Khaled Saleh Buhamrah | 55 | Chairman und Managing Director der Petrochemical Industries Co., Kuwait | 1996 |
| Joannes C.M. Hovers | 56 | Chief Executive Officer der Océ N.V., Niederlande | 1998 |
| Fritz Klingelhöfer ⁽¹⁾ | 56 | Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Messer Griesheim GmbH, Mitglied des Konzernbetriebsrats der Hoechst AG | 1998 |
| Michael Klippel ⁽¹⁾⁽²⁾ | 36 | Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender von HMR Deutschland GmbH in Höchst | 1998 |
| Rainer Kumlehn ⁽¹⁾ | 48 | Landesbezirksleiter der IG BCE, Landesbezirk Hessen | 1993 |
| Jean-Marie Lehn | 59 | Professor am Collège de France in Paris und Leiter des Labors für supramolekulare Chemie an der Louis Pasteur Universität in Straßburg | 1997 |
| Bernhard Lüders ⁽¹⁾ | 57 | Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der AgrEvo GmbH | 1999 |
| Hubert Markl | 60 | Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, München | 1988 |
| Günter Metz | 64 | Früher stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Hoechst AG | 1997 |
| Egil Myklebust | 56 | President und Chief Executive Officer der Norsk Hydro ASA, Norwegen | 1998 |

| Name | Alter | Position | Mitglied seit |
|------------------------------------|-------|---|---------------|
| Monika Reiter ⁽¹⁾ | 49 | Mitglied des Betriebsrats der HMR Deutschland GmbH | 1998 |
| Erich Ringsgwandl ⁽¹⁾ | 49 | Vertreter der DAG | 1998 |
| Hans-Jürgen Schinzler | 58 | Vorsitzender des Vorstands der Münchener Rückversicherungsgesellschaft | 1993 |
| Alfons Titzrath | 67 | Vorsitzender des Aufsichtsrats der Dresdner Bank AG | 1998 |
| Kurt F. Viermetz | 60 | Mitglied des Board of Directors der J.P. Morgan & Co. Inc., New York | 1993 |
| Claudia Vieweger ⁽¹⁾⁽²⁾ | 34 | Mitglied des Betriebsrates von HMR Deutschland GmbH in Höchst | 1998 |
| Arnold Weber ⁽¹⁾ | 59 | Vorsitzender des CED (Committee European Dialogue), Vorsitzender des Betriebsrats der HMR Deutschland GmbH, Mitglied des Konzernbetriebsrats der Hoechst AG | 1995 |

⁽¹⁾ Arbeitnehmervertreter.

⁽²⁾ Gewählte Ersatzmitglieder für Klaus-Dieter Kilp und Rainer Nause.

1.3 Auswirkungen auf bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Hoechst AG hat 1997 für etwa 100 Führungskräfte ein sogenanntes „Stock Appreciation Rights Program“ (aktienkursorientiertes Bonusprogramm) eingeführt. Daneben existiert ein weiteres, ähnlich ausgestaltetes Programm für etwa 300 Mitarbeiter der HMR-Gesellschaften im Hoechst-Konzern. Diese Programme orientieren sich ebenso wie ein Aktienoptionsprogramm an der Kursentwicklung der Hoechst Aktie. Anders als bei einem Aktienoptionsprogramm erhalten die Berechtigten jedoch keine Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien. Vielmehr wird nur fingiert, daß sie solche Rechte haben und ausüben; die Abwicklung erfolgt auf rein schuldrechtlicher Basis, so daß die Berechtigten den jeweiligen Wert der Rechte am Ausübungstag in bar erhalten. AgrEvo führte im Januar 1998 einen ähnlichen Plan für 25 Mitarbeiter ein, der an die Kursentwicklung der Aktien von Hoechst und von Schering im Verhältnis 60:40 geknüpft ist.

Darüber hinaus wurde 1998 ein aktienkursorientiertes Bonusprogramm für Mitarbeiter des Corporate Centers der Hoechst AG, die nicht am Aktienoptionsprogramm teilnehmen, eingeführt. Auszahlungen unter diesem Programm sind an die positive Kursentwicklung der Hoechst Aktie gebunden.

1998 hat die ordentliche Hauptversammlung der Hoechst AG darüber hinaus ein Aktienoptionsprogramm für den Vorstand und weitere Führungskräfte von Hoechst beschlossen und als Basis ein bedingtes Kapital geschaffen. Das bedingte Kapital beträgt DM 18 Millionen (€ 9 Millionen) und wird nur insoweit ausgenutzt, als die Bezugsberechtigten von ihren Rechten Gebrauch machen. Der Kreis der Bezugsberechtigten umfaßt derzeit etwa 600 Mitarbeiter weltweit.

Die Abspaltung eines Teils des Vermögens der Hoechst AG auf die Celanese AG erfordert eine Anpassung der Bedingungen des Aktienoptionsplans. Dies ist in § 10 des Spaltungs- und Übernahmevertrags geregelt (dazu im einzelnen die Erläuterung unter V—Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags). Die schuldrechtlichen Stock Appreciation Rights werden nach denselben Regeln angepaßt. Auch der Basispreis für das Wertsteigerungsprogramm wird entsprechend angepaßt (vgl. V—Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags).

Auf der Hauptversammlung 1999 haben die Aktionäre dem Aktienoptionsprogramm 1999 zugestimmt. Bisher wurden noch keine Optionen gewährt. Es wird erwartet, daß die Auswirkungen der Abspaltung bei den Optionsbedingungen Berücksichtigung finden.

2. Finanzlage von Hoechst

2.1 Eigenkapital

Das Grundkapital der Hoechst AG und die Kapitalrücklagen werden durch die Abspaltung nicht verändert. Sowohl bei der Hoechst AG als auch im Konzern vermindern sich durch die Abspaltung die Gewinnrücklagen und somit auch die Höhe des Eigenkapitals. Die Höhe der Minderung entspricht im wesentlichen dem Eigenkapital der Unternehmen, die abgespalten werden. Diese Veränderungen werden sich allerdings erst im Konzernabschluß des Geschäftsjahres auswirken, in dem die Abspaltung mit Eintragung in die Handelsregister der Hoechst AG und der Celanese AG wirksam wird.

2.2 Finanzschulden

Zum 1. Januar 1999, dem Stichtag der Schlußbilanz der Hoechst AG, hat Hoechst auf konsolidierter Basis Nettofinanzschulden in Höhe von ca. € 6,2 Milliarden, von denen ca. € 1,0 Milliarden im Rahmen der Abspaltung auf Celanese übertragen werden. Im Konzernabschluß von Hoechst wird sich die Verminderung der Nettofinanzschulden erst widerspiegeln, nachdem die Abspaltung wirksam geworden ist (siehe auch Kapitel IV.1.3—Folgen der Rückwirkung der Abspaltung).

Die Höhe der künftigen Konzernverschuldung von Hoechst wird nach der Abspaltung durch weitere Faktoren beeinflusst. Dazu zählen z. B. Erlöse aus Verkäufen von Geschäftsbereichen, die im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit vereinnahmten flüssigen Mittel sowie die Entwicklung des US\$-Wechselkurses, da ein wesentlicher Teil der Finanzschulden von Hoechst in US\$ denominated ist.

2.3 Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsverpflichtungen für die ca. 50.000 Pensionäre der Hoechst AG sowie für ausgeschiedene Mitarbeiter mit unverfallbaren Versorgungsanswartschaften werden bei Hoechst verbleiben.

3. Rechtliche Struktur der Celanese AG

Die Celanese AG wurde am 22. November 1996 als Mantelgesellschaft unter dem Namen Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet. Bis zur Abspaltung wird die Hoechst AG die einzige Aktionärin sein. Vor Wirksamwerden der Abspaltung wird eine Neufassung der Satzung beschlossen, die unter anderem auch die Änderung der Firma in Celanese AG umfaßt. Die Änderungen werden erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister

wirksam, die unmittelbar am Anschluß an die Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Hoechst AG erfolgen soll.

3.1 Satzung

Die ab Wirksamwerden der Spaltung und nach Sitzverlegung geltende Satzung der Celanese AG wird im wesentlichen dem diesem Bericht als Anhang 4 beigefügten Entwurf entsprechen. Die Satzung der Celanese AG ist in großen Teilen identisch mit der Satzung der Hoechst AG. Substantielle Abweichungen gibt es jedoch hinsichtlich des Umfangs der Geschäftstätigkeit sowie der Kapital- und Aktienstruktur. Vor Wirksamwerden der Abspaltung wird die Celanese AG alle in der Satzung genannten DM-Beträge auf den entsprechenden €-Betrag umstellen.

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I der Satzung enthält allgemeine Bestimmungen zur Firma, dem Sitz der Gesellschaft, dem Unternehmensgegenstand sowie dem Geschäftsjahr. Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen als Konzernholding, die insbesondere auf den Arbeitsgebieten Chemikalien und Kunststoffe tätig ist. Celanese ist berechtigt, auf diesen und anderen Arbeitsgebieten auch selbst tätig zu werden.

3.1.2 Aktienkapital

§ 3 und § 4 der Satzung enthalten die Regelungen zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Aktienurkunden. Die Aktien der Celanese AG werden in Form von nennwertlosen Namensaktien begeben.

§ 3.2 sieht ein genehmigtes Kapital in Höhe von DM 120 Millionen (€ 61 Millionen) für die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen vor (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären steht bezüglich des Genehmigten Kapitals I ein Bezugsrecht zu.

§ 3.3 sieht ein genehmigtes Kapital in Höhe von DM 25 Millionen (€ 13 Millionen) für die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital II) vor. Diese Satzungsbestimmung ermächtigt den Vorstand, die Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben. Das Genehmigte Kapital II soll die Flexibilität der Gesellschaft bei der Plazierung von Aktien aus einer Kapitalerhöhung erhöhen.

§ 4.1 enthält eine übliche Bestimmung, nach der es dem Vorstand zusteht, Form und Inhalt der Aktienurkunden mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Gemäß § 4.2 ist die Ausgabe von Aktien und Gewinnanteilen im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind. Ausnahmen bestehen gemäß den Vorschriften einzelner Wertpapierbörsen, die die Ausgabe von Aktienurkunden vorschreiben, wie z. B. die New York Stock Exchange, die derzeit den vollständigen Ausschluß der Verbriefung verbietet. Die Celanese AG ist daher berechtigt, Einzel- oder Sammelurkunden auszugeben.

3.1.3 Organe

Abschnitt II der Satzung enthält Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der Aktionäre. Sie enthalten für deutsche Publikumsgesellschaften übliche Regelungen.

In die Satzung der Celanese AG wurde kein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats für Maßnahmen des Vorstands aufgenommen. Der Aufsichtsrat wird voraussichtlich einen solchen Zustimmungsvorbehalt in die Geschäftsordnung für den Vorstand aufnehmen.

Die Satzung enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Vergütung muß daher durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt werden.

3.1.4 Jahresabschluß, Hauptversammlung, Bekanntmachungen

Abschnitt III der Satzung enthält Bestimmungen für den Jahresabschluß, die Hauptversammlung und die von ihr hinsichtlich der Verwendung und Verteilung des Bilanzgewinns zu treffenden Entscheidungen sowie übliche Bestimmungen zu öffentlichen Bekanntmachungen und zum Gründungsaufwand.

Während die Celanese AG ihren Einzelabschluß nach den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) erstellen wird, wurde für den Konzernabschluß von der rechtlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen nach U.S. GAAP zu erstellen.

3.2 Vorstand

Bei Wirksamwerden der Abspaltung sollen die folgenden Personen den Vorstand der Celanese AG bilden:

| Name | Alter | Bisherige Tätigkeit | Geplanter Aufgabenbereich |
|------------------|-------|--|---|
| Claudio Sonder | 57 | Mitglied des Vorstands der Hoechst AG | Vorsitzender des Vorstands |
| Ernst Schadow | 56 | Mitglied des Vorstands der Hoechst AG, Arbeitsdirektor | Personal, Beteiligungen, Umwelt und Technologie |
| Edward H. Muñoz | 55 | Chief Executive Officer Ticona | Chief Executive Officer Ticona |
| Perry W. Premdas | 46 | Senior Executive Vice President and Chief Financial Officer, Centeon | Chief Financial Officer |
| Knut Zeptner | 55 | Präsident und Chief Executive Officer, Celanese Ltd | Chief Executive Officer Acetylkettenprodukte, Acetatprodukte und Chemische Zwischenprodukte |

Die Mitglieder des Vorstands werden voraussichtlich für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

3.3 Aufsichtsrat

Gegenwärtig ist der Aufsichtsrat der Celanese AG nach Aktiengesetz gebildet und besteht aus drei Mitarbeitern der Hoechst AG. Unmittelbar nach der außerordentlichen Hauptversammlung der Hoechst AG wird die Hoechst AG als dann noch alleinige Aktionärin der Celanese AG neue Anteilseignervertreter wählen.

Diese Mitglieder werden nur bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Celanese AG bestellt, die im Jahr 2000 stattfinden wird. Dann werden neue Anteilseignervertreter von den Aktionären zu bestellen sein. Die Namen und Kurzlebensläufe der neuen Anteilseignervertreter werden anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung der Hoechst AG bekanntgegeben. Es ist vorgesehen, daß Günter Metz, Mitglied des Aufsichtsrats der Hoechst AG, zur Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Celanese AG vorgeschlagen werden soll.

Celanese wird in Deutschland rund 4.100 Beschäftigte haben. Daher muß der Aufsichtsrat gemäß Mitbestimmungsgesetz nach der Abspaltung aus 6 Anteilseigner- und 6 Arbeitnehmervertretern bestehen.

Nach Durchführung des sogenannten Statusverfahrens nach § 97 Aktiengesetz (AktG) werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zunächst für eine Übergangszeit gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellt, bis das Wahlverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz für die Arbeitnehmervertreter durchgeführt worden ist. Arbeitnehmer von Celanese außerhalb Deutschlands können nicht an der Wahl teilnehmen.

3.4 Aktienrückkaufprogramm

Der Vorstand von Celanese wird mit Wirksamwerden der Abspaltung ermächtigt sein, innerhalb von 18 Monaten nach Wirksamwerden der Abspaltung Aktien zurückzukaufen, auf die bis zu 10% des Grundkapitals entfallen.

Der Vorstand kann die zurückgekauften eigenen Aktien entweder einziehen, sie über die Börse verkaufen oder im Rahmen eines öffentlichen Angebots allen Aktionären anbieten. Daneben können die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre verkauft werden, wenn der Verkaufspreis den Börsenpreis zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht wesentlich unterschreitet. Weiter können die Aktien dazu genutzt werden, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen zu erwerben. Schließlich dürfen sie zur Deckung von an Führungskräfte gewährte Optionen im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms genutzt werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien entspricht internationalem Standard und ist seit Schaffung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen seit 1998 auch bei deutschen Publikumsgesellschaften üblich. Die Ermächtigung gibt Celanese Flexibilität bei der Nutzung freier liquider Mittel, bei Akquisitionen oder privaten Plazierungen von Aktien. Zudem ermöglicht die Ermächtigung die Einrichtung eines Aktienoptionsplans für Führungskräfte.

3.5 Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Celanese beabsichtigt die Einführung langfristiger Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Die genaue Struktur und die Bedingungen dieser Mitarbeiterbeteiligungsprogramme werden gegenwärtig ausgearbeitet. Es ist geplant, zum Start der Celanese einen Aktienoptionsplan (SOP) und einen Equity Participation Plan (EPP) aufzulegen. Die dem Führungspersonal nach diesen Plänen zu gewährenden Aktienoptionen sollen über den Rückerwerb eigener Aktien abgedeckt werden (vgl. IV.1—Eigenkapital).

Für SOP und EPP sind im wesentlichen nachfolgende Bestimmungen vorgesehen:

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfaßt beim EPP den Vorstand der Celanese AG sowie alle Führungskräfte der Celanese AG und ihrer in- und ausländischen verbundenen Unternehmen; beim SOP nur den Vorstand der Celanese AG und einen Kreis oberer Führungskräfte dieser Gesellschaften. Der wesentliche Unterschied zwischen SOP und EPP besteht darin, daß beim SOP alle zu dem angesprochenen Kreis der Führungskräfte gehörenden Personen Optionen erhalten, während beim EPP Voraussetzung für die Gewährung von Optionen ist, daß die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter den Erwerb einer festzulegenden Anzahl von Celanese Aktien aus eigenen Mitteln nachweisen können.

Den Bezugsberechtigten dürfen insgesamt Bezugsrechte auf bis zu 5 Millionen Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden. Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft.

Die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübbarkeit des Bezugsrechte soll zwei Jahre betragen, die Gesamtlauzeit der beiden Programme 10 Jahre.

Die gemäß dem SOP und dem EPP gewährten Optionen dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Celanese Aktie einen Vergleichsindex übersteigt. Der Vergleichsindex wird aus einer vom Vorstand festzulegenden Gruppe von vergleichbaren Gesellschaften gebildet.

Die Gesellschaft behält sich auch vor, an Stelle der beschriebenen Aktienoptionsprogramme gleichwertige Phantom Stock Programme aufzulegen, bei denen die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kein Bezugsrecht auf die Lieferung von Aktien erhalten, sondern einen baren Ausgleich der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Kurs der Aktie am Tag der Ausübung.

4. Finanzlage von Celanese

4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital von Celanese gemäß der in Kapitel IV.1.1—Bilanzen der Hoechst AG und der Celanese AG dargestellten pro forma Bilanz der Celanese AG stellt den Buchwert aller in Zusammenhang mit der Abspaltung auf Celanese übertragenen Beteiligungen zuzüglich sonstigem Nettovermögen dar. Das Eigenkapital in der Konzernbilanz der Celanese wurde nach U.S. GAAP ermittelt, die in bestimmten Bereichen von den bei Hoechst angewendeten IAS abweichen (siehe Kapitel II.2.1—Überblick).

4.2 Finanzschulden und Investitionen

Celanese hat sich bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung um die Deckung ihres Fremdmittelbedarfs bemüht. Celanese erwartet, daß ihr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung ausreichende Kreditlinien zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stehen werden. Wegen Bestimmungen in den Kreditverträgen über einen Wechsel der Beteiligungsverhältnisse werden einige dieser Verträge nach Wirksamwerden der Abspaltung neu verhandelt oder ersetzt werden müssen. Im Zuge der Neufinanzierung werden beträchtliche Refinanzierungskosten entstehen.

Im Rahmen der Abspaltung werden zum Spaltungsstichtag 2. Januar 1999 circa € 1,0 Milliarden Nettofinanzschulden auf Celanese und ihre Konzerngesellschaften übertragen (unter Berücksichtigung von € 400 Millionen abgespaltenen Forderungen).

Die Höhe der von Celanese zu übernehmenden Finanzschulden wurde unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit der Celanese AG als eigenständiges Unternehmen, des zukünftigen frei verfügbaren Cash flows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und der zu erwartenden Erlöse aus Verkäufen von Vermögenswerten festgelegt. Darüber hinaus wird die Höhe der künftigen Verschuldung von Celanese von weiteren Faktoren beeinflusst, wie z.B. dem US\$-Wechselkurs, auf den ein wesentlicher Teil der Finanzschulden von Celanese lauten wird.

Die Geschäftsbereiche Acetylkettenprodukte, Acetatprodukte, Chemische Zwischenprodukte, Ticona und Performance-Produkte haben 1998 € 70 Millionen, € 69 Millionen, € 97 Millionen, € 66 Millionen bzw. € 22 Millionen investiert. Celanese geht davon aus, daß der Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie ihre freien Kreditlinien künftige Investitionen und das notwendige Umlaufvermögen abdecken.

4.3 Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen

Die in den pro forma Finanzkennzahlen enthaltenen Verpflichtungen der auf Celanese übertragenen Gesellschaften aus Pensionsplänen und anderen Plänen für Pensionsnebenleistungen wurden anhand versicherungsmathematischer Grundsätze ermittelt. Zum 31. Dezember 1998/31. Dezember 1997 betragen diese Verpflichtungen € 732 Millionen/€ 628 Millionen. Diese Verpflichtungen beinhalten die Pensionsansprüche aller aktiven Arbeitnehmer von Celanese sowie der ehemaligen oder mit unverfallbaren Pensionsansprüchen ausgeschiedenen Arbeitnehmer der auf Celanese abgespaltenen Gesellschaften. Ansprüche der ehemaligen Mitarbeiter der Hoechst AG werden nicht übertragen. In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind zum 31. Dezember 1997 Rückstellungen für medizinische Versorgungsleistungen von Pensionären in Höhe von € 299 Millionen und zum 31. Dezember 1998 von € 312 Millionen enthalten.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen geben den ungedeckten Status in Übereinstimmung mit U.S. GAAP wieder, die in bestimmten Punkten von den von Hoechst angewendeten IAS abweichen (siehe Abschnitt II.2.1—Überblick). Die nach U.S. GAAP ermittelten Rückstellungen für Pensionen der Celanese beliefen sich zum 31. Dezember 1997 auf € 328 Millionen und zum 31. Dezember 1998 auf € 235 Millionen.

5. Dividenden

Die Vorstände der Hoechst AG und der Celanese AG haben geprüft, wie sich die Abspaltung auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Dividendenpolitik für das Geschäftsjahr 1999 und die folgenden Geschäftsjahre

auswirken wird. Nach den Vorschriften des Aktiengesetzes können sowohl bei der Hoechst AG als auch bei der Celanese AG Grundlage für Dividendenzahlungen nur der Jahresüberschuß und die Gewinnrücklagen sein, wie sie im jeweiligen Einzelabschluß der beiden Gesellschaften ausgewiesen werden. Beide Vorstände werden in Zukunft ihre Dividendenpolitik danach ausrichten, welcher Teil des durch die Geschäftstätigkeit erzeugten Cash flows für Dividenden und welcher für andere wertsteigernde Zwecke verwendet werden soll, wie z. B. für die Rückführung von Finanzschulden, Investitionen oder für Aktienrückkaufprogramme.

5.1 Dividendenpolitik der Hoechst AG

Vorstand und Aufsichtsrat werden der außerordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, das Geschäftsjahr zu ändern und für 1999 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden, das am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Juli 1999 endet. Hoechst plant, für dieses Rumpfgeschäftsjahr eine Dividende zu zahlen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen darüber gemacht werden, ob und wie sich die Abspaltung auf die zukünftige Dividendenhöhe und -politik der Hoechst AG auswirken wird. Wie in der Vergangenheit werden Vorstand und Aufsichtsrat ihren Dividendenvorschlag davon abhängig machen, wie sie die gegenwärtige und zukünftige Ertragslage, die Entwicklung des Cash flows, die generelle finanzielle Situation sowie andere Faktoren einschätzen.

5.2 Dividendenpolitik der Celanese AG

Die Höhe der zukünftigen Dividendenvorschläge der Celanese AG wird jeweils von der Gewinnsituation, dem Cash flow, der generellen finanziellen Lage und anderen Faktoren abhängen.

[BLANK PAGE]

[INSERT END OF SECTION FILM]



Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung | 74 |
| 1.1 | Bilanzen der Hoechst AG und der Celanese AG | 74 |
| 1.2 | Erläuterungen zu den Bilanzen und den Überleitungsangaben | 76 |
| 1.3 | Folgen der Rückwirkung der Abspaltung | 77 |
| 2. | Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung | 77 |
| 2.1 | Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre | 78 |
| 2.2 | Steuerliche Auswirkungen auf die Hoechst AG | 79 |
| 2.2.1 | Ertragsteuern | 79 |
| 2.2.2 | Verkehrsteuern | 80 |
| 2.3 | Steuerliche Auswirkungen auf die Celanese AG | 80 |

[INSERT START OF SECTION FILM]

IV. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

1. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

1.1 Bilanzen der Hoechst AG und der Celanese AG

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die wichtigsten Positionen der Schlußbilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999 und die Überleitung auf die pro forma Bilanzen der Hoechst AG und der Celanese AG zum 2. Januar 1999. Die Darstellung soll die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung verdeutlichen.

Die beschriebenen Effekte haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Konzernabschlüsse beider Gesellschaften. Zu den genannten Zeitpunkten wurde weder für Hoechst noch für Celanese ein Konzernabschluß erstellt.

Die geprüfte Schlußbilanz der Hoechst AG mit Erläuterungen zum 1. Januar 1999 ist in Anhang 5 zu diesem Bericht abgedruckt.

Alle weiteren Angaben in den nachfolgenden Tabellen sind ungeprüft.

Hoechst AG: Aktiva (HGB)

| <i>in Mio. €</i> | pro forma | | |
|-----------------------|------------------------------|--|------------------------------|
| | Hoechst AG 1. Januar 1999 | Übertragung an Celanese AG (zu Buchwerten) | Hoechst AG 2. Januar 1999 |
| Immaterielle | | | |
| Vermögensgegenstände | 1 | — | 1 |
| Sachanlagen | 2 | — | 2 |
| Finanzanlagen | 12.991 | -2.721 | 10.270 |
| Anlagevermögen | 12.994 | -2.721 | 10.273 |
| Umlaufvermögen | 4.867 | -414 | 4.453 |
| Bilanzsumme | 17.861 | -3.135 | 14.726 |

Celanese AG: Aktiva (HGB)

| <i>in Mio. €</i> | Übertragung von Hoechst AG | pro forma | |
|--------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| | | Auswirkung der Abspaltung | Celanese AG 2. Januar 1999 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | — | — | — |
| Sachanlagen | — | — | — |
| Finanzanlagen | 2.721 | — | 2.721 |
| Anlagevermögen | 2.721 | — | 2.721 |
| Umlaufvermögen | 414 | — | 414 |
| Bilanzsumme | 3.135 | — | 3.135 |

Hoechst AG: Passiva (HGB)

| <i>in Mio. €</i> | Hoechst AG 1. Januar 1999 | pro forma | |
|---|------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| | | Übertragung an Celanese AG | Hoechst AG 2. Januar 1999 |
| Gezeichnetes Kapital | 1.503 | — | 1.503 |
| Kapitalrücklage | 1.993 | — | 1.993 |
| Gewinnrücklagen | 7.218 | -3.023 | 4.195 |
| Gewinnvortrag | 1.139 | — | 1.139 |
| Gewinn | -150 | — | -150 |
| Eigenkapital | 11.703 | -3.023 | 8.680 |
| Sonderposten | 4 | — | 4 |
| Rückstellungen für Pensionen | 1.929 | -1 | 1.928 |
| Andere Rückstellungen | 1.185 | -111 | 1.074 |
| Rückstellungen | 3.114 | -112 | 3.002 |
| Finanzschulden | 2.314 | — | 2.314 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 28 | — | 28 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 698 | — | 698 |
| Verbindlichkeiten | 3.040 | — | 3.040 |
| Bilanzsumme | 17.861 | -3.135 | 14.726 |

Celanese AG: Passiva (HGB)

| in Mio. € | pro forma | | |
|----------------------------|---------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| | Übertragungen von Hoechst AG | Auswirkung der Abspaltung | Celanese AG 2. Januar 1999 |
| Gezeichnetes Kapital | — | 150 | 150 ⁽¹⁾ |
| Kapitalrücklage | 3.023 | – 150 | 2.873 |
| Gewinnrücklagen | — | — | — |
| Gewinnvortrag | — | — | — |
| Gewinn | — | — | — |
| Eigenkapital | 3.023 | — | 3.023 |
| Sonderposten | — | — | — |
| Rückstellungen für | | | |
| Pensionen | 1 | — | 1 |
| Andere Rückstellungen | 111 | — | 111 |
| Rückstellungen | 112 | — | 112 |
| Finanzschulden | — | — | — |
| Verbindlichkeiten aus | | | |
| Lieferungen und Leistungen | — | — | — |
| Sonstige Verbindlichkeiten | — | — | — |
| Verbindlichkeiten | — | — | — |
| Bilanzsumme | 3.135 | — | 3.135 |

⁽¹⁾“Bis zu” Betrag (vgl. IV.1.2—Erläuterungen zu den Bilanzen und den Überleitungsangaben).

1.2 Erläuterungen zu den Bilanzen und den Überleitungsangaben

Hoechst AG

Die Übertragung der abzusplattendenden Vermögenswerte erfolgt zu Buchwerten. Dabei werden neben den Beteiligungen auch Forderungen an verbundene Unternehmen in Höhe von € 400 Millionen abgespalten. Desweiteren werden Steuerforderungen in einer Gesamthöhe von € 14 Millionen abgespalten. Das Eigenkapital der Hoechst AG verringert sich um die Differenz zwischen den übertragenen Buchwerten und der Summe der gleichzeitig übertragenen Rückstellungen.

Zur Vorbereitung der Abspaltung werden einige in- und ausländische Beteiligungen auf eine Zwischenholding übertragen, die ihrerseits direkt auf die Celanese AG abgespalten wird (siehe I.6.1—Gegenstand der Abspaltung). Die Übertragungen erfolgen in den Steuerbilanzen der Hoechst AG wie auch der Zwischenholding zu Verkehrswerten. Die Übertragungen lösen eine geschätzte Ertragsteuerbelastung zwischen € 250 bis € 350 Millionen aus. Diese Belastung wird ausschließlich von Hoechst getragen und nicht mit Celanese geteilt. Desweiteren trägt die Hoechst AG die Hälfte der anfallenden Transaktionskosten von circa € 52 Millionen und die Hälfte der anfallenden Grunderwerbsteuer in Höhe von circa € 21 Millionen. In der Handelsbilanz sowohl der Hoechst AG als auch der Zwischenholding erfolgen die Übertragungen teilweise zu Buchwerten.

Die Arbeitsverhältnisse von ca. 70 Mitarbeitern des Corporate Centers und von zwei Vorstandsmitgliedern der Hoechst AG werden im Rahmen der Abspaltung auf die Celanese AG übergehen (siehe I.6.1.2—Übertragung von einzelnen Forderungen, Rechten und Verbindlichkeiten). Sämtliche Rückstellungen im Zusammenhang mit

diesen Arbeits - bzw. Dienstverhältnissen, wie z. B. Rückstellungen für Pensionen und für Urlaubsansprüche, werden entsprechend übertragen.

Celanese AG

Die Celanese AG wird, wie nach deutschem Recht zulässig, die auf sie abgespaltenen Beteiligungen im Einzelabschluß zu den früheren Buchwerten der Hoechst AG ansetzen.

Die Celanese AG wird ihr Grundkapital so erhöhen, daß den Hoechst Aktionären Aktien der Celanese AG im Verhältnis 10:1 gewährt werden können. Der genaue Betrag der Kapitalerhöhung steht derzeit noch nicht fest. Die Hoechst AG kann bis zur Wirksamkeit der Abspaltung aufgrund der auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Mai 1999 erteilten Ermächtigung noch eigene Aktien zurückkaufen. Für diese eigenen Aktien würde die Hoechst AG keine Celanese Aktien erhalten. Die Anzahl der bei der Abspaltung ausgegebenen Celanese Aktien würde sich dementsprechend vermindern. Daher kann im Spaltungsvertrag der für die Durchführung der Spaltung notwendige Kapitalerhöhungsbetrag nur als ein "bis zu" Betrag angegeben werden. Die Höhe der Kapitalrücklage ergibt sich als Saldo aus den Buchwerten der abgespaltenen Beteiligungen und Forderungen abzüglich der durch die Abspaltung auf Celanese übertragenen Rückstellungen sowie des als gezeichnetes Kapital ausgewiesenen Betrages. Desweiteren wird als Auswirkung der Abspaltung die Celanese AG mit der Hälfte der Transaktionskosten in Höhe von ca. € 52 Millionen sowie mit der Hälfte der anfallenden Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. € 21 Millionen belastet. Im Rahmen der Abspaltung werden auf Celanese AG € 100 Millionen Aufwandsrückstellungen im Zusammenhang mit einer möglichen Haftung für Umweltschäden (siehe § 7.2 des Spaltungs- und Übernahmevertrages) übertragen.

1.3 Folgen der Rückwirkung der Abspaltung

Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Abspaltung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 2. Januar 1999 wirksam. Sämtliche den abgespaltenen Teil des Vermögens betreffende Geschäfte werden ab dem 2. Januar 1999 durch die Hoechst AG für Rechnung der Celanese AG geführt. Um diesen wirtschaftlichen Spaltungsstichtag zu berücksichtigen, wird der Saldo aller Ertrags- und Aufwandsposten, die die Hoechst AG auf Rechnung der Celanese AG verbucht hat, der Celanese AG nach Wirksamwerden der Abspaltung durch die Hoechst AG entweder gutgeschrieben oder belastet. Ein wesentlicher Aufwandsposten ist die Kostenbelastung durch das sich neu formierende Corporate Center der Celanese AG, das 1998 noch vollständig zum Corporate Center von Hoechst gehörte. Andere Posten sind z. B. Ergebnisse aus Desinvestitionen oder Dividenden nach dem 2. Januar 1999, sofern diese Beteiligungen betreffen, die auf Celanese AG abgespalten werden.

Weder der Einzel- noch der Konzernabschluß der Hoechst AG für das Geschäftsjahr 1998 wird durch die Abspaltung verändert.

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung gibt lediglich einen Überblick und berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen

Aktionärs. Sie beschränkt sich zudem auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre in den USA und in Großbritannien werden zusätzlich in der englischsprachigen Ausgabe dieses Berichts erläutert. Darüber hinaus werden Auswirkungen nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nicht erläutert.

2.1 Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre

Diese Darstellung ersetzt nicht eine die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigende steuerliche Beratung. Es ist nicht sicher, daß steuerliche Einschätzungen der Hoechst AG von der Finanzverwaltung geteilt werden. Allen Aktionären wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige Aktionäre.

Für die Hoechst Aktionäre löst die Ausgabe von Celanese Aktien keinen steuerpflichtigen Gewinn aus.

Soweit die Aktien an der Hoechst AG in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, sind die bisherigen steuerlichen Buchwerte der Hoechst Aktien nach Abspaltung auf die Aktien an der Hoechst AG und die Aktien an der Celanese AG zu verteilen. Nach Abstimmung mit der Hessischen Finanzverwaltung ist als Schlüssel für die Aufteilung das Verhältnis der Börsenwerte beider Gesellschaften zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Börsenwerte ist auf die durchschnittlichen Schlußkurse für die Hoechst Aktie und die Celanese Aktie im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der ersten zwei Wochen nach der ersten Notierung der Celanese AG abzustellen. Die Celanese Aktien gelten als zu dem auf sie entfallenden Buchwertanteil angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG).

Soweit die Aktien im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden und die Voraussetzungen des § 17 EStG (wesentliche Beteiligung) oder des § 23 EStG (Spekulationsfrist) erfüllt sind, sind die bisherigen steuerlichen Anschaffungskosten der Hoechst Aktien nach der Abspaltung nach Maßgabe des beschriebenen Schlüssels auf die Aktien an der Hoechst AG und die Aktien an der Celanese AG zu verteilen (§ 13 Abs. 2 UmwStG). Die Celanese Aktien gelten zu dem auf sie entfallenden Anschaffungskostenanteil als angeschafft. Mit Wirkung vom steuerlichen Übertragungstichtag an beginnt für die im Zuge der Spaltung erhaltenen Celanese Aktien eine neue (zwölfmonatige) Spekulationsfrist, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Hoechst Aktien. Der Verkauf von Celanese Aktien innerhalb der Spekulationsfrist nach dem steuerlichen Übertragungstichtag kann zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Die bei der Berechnung des Spekulationsgewinns zu berücksichtigenden Anschaffungskosten ergeben sich entweder aus § 13 Abs. 2 UmwStG oder in allen anderen Fällen mit dem Teil des Gemeinen Werts der Hoechst Aktien, der im Zeitpunkt des Bezugs von Celanese Aktien auf diese entfällt.

Der gegebenenfalls zu berücksichtigende Lauf von Spekulationsfristen für Hoechst Aktien bleibt nach Auffassung der Hoechst AG von der Abspaltung unberührt.

Falls Aktien an der Hoechst AG mit einem sogenannten Sperrbetrag nach § 50 c EStG behaftet sind, geht dieser anteilig (nach Auffassung der Hoechst AG ebenfalls nach dem beschriebenen Schlüssel) auf die erhaltenen Aktien an der Celanese AG über (§ 13 Abs. 4 UmwStG).

Soweit sich Hoechst Aktien im Besitz von Steuer-Ausländern oder anderer beschränkt Steuerpflichtiger finden, ist die Abspaltung für diese Aktionäre nach deutschem Steuerrecht steuerneutral. Soweit die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind, gelten die vorstehend beschriebenen Grundsätze.

Erhalten Aktionäre bei der Zuteilung von Aktien sogenannte Teilrechte auf Aktien an der Celanese AG und verkaufen sie diese im Rahmen des Spitzenausgleichs, so ist dieser Vorgang nach Auffassung der Hoechst AG steuerlich wie eine Veräußerung von Aktien an der Celanese AG zu behandeln.

2.2 Steuerliche Auswirkungen auf die Hoechst AG

2.2.1 Ertragsteuern

Mit der Abspaltung überträgt die Hoechst AG den abzusplattend Teil ihres Vermögens auf die Celanese AG. Steuerlicher Übertragungstichtag nach § 2 Abs. 1 UmwStG ist der 1. Januar 1999, d. h. das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Hoechst AG und der übernehmenden Celanese AG sind so zu ermitteln, als ob das abzusplattend Vermögen der Überträgerin mit Ablauf des 1. Januar 1999 auf die Übernehmerin übergegangen wäre. Sollte die variable Stichtagsregelung nach § 15 Abs. 1 des Spaltungsvertrags greifen, würde sich automatisch auch der steuerliche Übertragungstichtag verschieben.

Für die Hoechst AG ist die Abspaltung nicht in vollem Umfang ertragsteuerneutral. Nach § 15 Abs. 3 S. 4 UmwStG setzt die Ertragsteuerneutralität voraus, daß Anteile an der Hoechst AG und/oder an der Celanese AG, die mehr als 20% des Verkehrswerts der Hoechst AG vor Abspaltung ausmachen, nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag übertragen werden. Diese Voraussetzung kann bei Publikumsgesellschaften nicht erfüllt werden. Deshalb wird die Hoechst AG das abzusplattend Vermögen in der steuerlichen Übertragungsbilanz zu Verkehrswerten ansetzen. Bei der Hoechst AG entstehen dadurch Ertragsteuern zwischen € 250 Millionen und € 350 Millionen.

Der vor der Abspaltung durch die Einbringung von Auslandsbeteiligungen in die Diogenes GmbH (vgl. I.6.1 – Gegenstand der Abspaltung) steuerlich realisierte Buchgewinn ist nach § 8 b Abs. 2 KStG gewerbe- und körperschaftsteuerfrei.

Das bei der Hoechst AG verbleibende Vermögen wird zu Buchwerten fortgeführt.

Mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags ist der für Ausschüttungen verwendbare Teil des Eigenkapitals der Hoechst AG auf die Hoechst AG und die Celanese AG aufzuteilen (§ 38 a KStG). In Abstimmung mit der Finanzverwaltung wird für diese Aufteilung das Verhältnis der Börsenwerte beider Gesellschaften, analog zur Aufteilung der Anschaffungskosten, zugrundegelegt.

2.2.2 Verkehrsteuern

Bei der Abspaltung fällt keine Umsatzsteuer an, da ein Teilbetrieb übertragen wird (§ 1 Abs. 1 a UStG).

Mit der Eintragung der Abspaltung ins Handelsregister fällt Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. € 21 Millionen an. Diese wird insbesondere durch die Abspaltung von Kommanditanteilen an den InfraServ-Gesellschaften ausgelöst. Die Grunderwerbsteuer wird gemäß § 14 des Spaltungsvertrags je zur Hälfte von der Hoechst AG und der Celanese AG getragen.

2.3 Steuerliche Auswirkungen auf die Celanese AG

Die Celanese AG übernimmt die von der Hoechst AG in der steuerlichen Übertragungsbilanz angesetzten Werte, also die Verkehrswerte, in ihre Steuerbilanz (§ 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 12 Abs. 1, 4 Abs. 1 UmwStG).

Die Abspaltung ist für die Celanese AG ertragsteuerneutral. Es entsteht insbesondere kein Übernahme- und auch kein steuerpflichtiger Aufwertungsgewinn.

Die Celanese AG tritt in bezug auf das übernommene Vermögen grundsätzlich in die steuerliche Rechtstellung der Hoechst AG ein. Dazu zählen die Absetzungen für Abnutzung, die erhöhten Absetzungen, die Sonderabschreibungen, die Inanspruchnahme einer Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags und die den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen. Dies gilt auch, soweit es sich um gewerbesteuerliche Organschaftsverhältnisse zwischen der Hoechst AG und deren abgespaltenen Tochtergesellschaften handelt (und zwar mit Wirkung zum Beginn des am steuerlichen Übertragungstichtag laufenden Wirtschaftsjahres der jeweiligen Tochtergesellschaft).

Zur Aufteilung des verwendbaren Eigenkapitals der Hoechst AG auf die Hoechst AG und die Celanese AG sowie zur Grunderwerbsteuer siehe IV.2.2 — Steuerliche Auswirkungen auf die Hoechst AG.

[INSERT END OF SECTION FILM]



Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags

[INSERT START OF FILM SECTION]

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1. | Beteiligte Gesellschaften (§ 1) | 82 |
| 2. | Abspaltung (§ 2) | 82 |
| 3. | Spaltungsstichtag, Schuldbilanz (§ 3) | 82 |
| 4. | Abzusplattendes Vermögen (§ 4) | 83 |
| 5. | Hindernisse bei der Übertragung (§ 5) | 85 |
| 6. | Mitwirkungspflichten (§ 6) | 85 |
| 7. | Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 7) | 86 |
| 8. | Gegenleistung (§ 8) | 87 |
| 9. | Kapitalerhöhung (§ 9) | 87 |
| 10. | Gewährung von Rechten an Inhaber von Bezugsrechten (§ 10) | 87 |
| 11. | Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 11) | 89 |
| | 11.1 Individualrechtliche Auswirkungen | 89 |
| | 11.2 Kollektivrechtliche Auswirkungen | 90 |
| | 11.3 Auswirkungen auf die Aufsichtsratsgremien | 90 |
| | 11.4 Betriebsänderungen | 90 |
| 12. | Gewährleistung (§ 12) | 91 |
| 13. | Steuerlich verwendbares Eigenkapital (§ 13) | 91 |
| 14. | Kosten und Steuern (§ 14) | 91 |
| 15. | Stichtagsänderung (§ 15) | 91 |
| 16. | Wirksamkeit (§ 16) | 92 |
| 17. | Rücktritt (§ 17) | 92 |
| 18. | Schlußbestimmungen (§ 18) | 92 |

V. Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmevertrags

1. Beteiligte Gesellschaften (§ 1)

Die Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42283 eingetragene Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien von der Hoechst AG gehalten werden. Das Grundkapital beträgt DM 100.000.- und ist vor Wirksamwerden der Abspaltung in 20.000 Stückaktien eingeteilt. Anders als die Hoechst AG wird die Celanese AG Namensaktien ausgeben. Dies hat den Vorteil, daß die Aktien direkt an der New York Stock Exchange gelistet werden können, ohne daß es für die Notierung und den Handel der Ausgabe sogenannter American Depositary Receipts bedarf (vgl. VI—Börsenzulassung und Börsenhandel). Die Namensaktien sind genauso frei übertragbar und handelbar wie Inhaberaktien.

2. Abspaltung (§ 2)

Durch die Abspaltung überträgt die Hoechst AG den im Spaltungs- und Übernahmevertrag näher bezeichneten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit im Wege der partiellen Universalsukzession auf die Celanese AG als übernehmende Gesellschaft. Die Celanese AG wird insoweit partielle Gesamtrechtsnachfolgerin der Hoechst AG.

3. Spaltungstichtag, Schlußbilanz (§ 3)

Der Abspaltung wird eine von PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Abschlußprüferin der Hoechst AG, geprüfte Bilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999 als Schlußbilanz zugrundegelegt.

Vom Beginn des 2. Januar 1999 (Spaltungstichtag gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Hoechst AG, die den abzuspaltenden Teil des Vermögens betreffen, als auf Rechnung der Celanese AG geführt. Dies bedeutet, daß die Wirkungen der Abspaltung im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen der Hoechst AG und der Celanese AG, auf den 2. Januar 1999 zurückbezogen werden, sofern es nicht zu einer Änderung des

Spaltungstichtages kommt (siehe unten § 15). Die bilanzielle Behandlung dieser Rückwirkung ist unter IV.1.3—Folgen der Rückwirkung der Abspaltung beschrieben. Die Hoechst AG wird die Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Schlußbilanz mit Buchwerten und in ihrer steuerlichen Übertragungsbilanz mit Teilwerten ansetzen. Die Celanese AG wird die durch die Abspaltung übergehenden Aktiva und Passiva in der handelsrechtlichen Rechnungslegung mit den Buchwerten und in der steuerlichen Rechnungslegung mit den Teilwerten ansetzen (zu den steuerlichen Folgen siehe IV.2—Steuerliche Folgen der Abspaltung).

4. Abzuspaltendes Vermögen (§ 4)

Abgespalten werden im wesentlichen die Arbeitsgebiete Basischemikalien, Acetate, technische Kunststoffe und ausgewählte Industriebeteiligungen, die bisher die Segmente „Celanese“ und „Ticona“ bildeten. Das abzuspaltende Vermögen wird in § 4.1 bis § 4.6 des Vertrages und den dazugehörigen Anlagen, die Vertragsbestandteil sind, näher bezeichnet. Abgespalten werden - mit bestimmten Ausnahmen - sämtliche Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Haftungen, die mit den abgespaltenen Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Mit abgespalten werden - mit bestimmten Ausnahmen - auch die vor dem Spaltungstichtag begründeten Pflichten aus Verträgen der Hoechst AG, soweit zu deren Erfüllung die Mitwirkung von Gesellschaften notwendig ist, an denen die Celanese AG, infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie die dazu gehörenden Rechte. Dies gilt auch für noch bestehende Haftungen und Verbindlichkeiten aus früheren Aktivitäten. § 4.5 stellt klar, daß Zu- und Abgänge bis zur Wirksamkeit der Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der Hoechst AG und der Celanese AG (Vollzugsdatum) (§ 4.8) jeweils entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme wird gemacht für Devisentermingeschäfte, die die Hoechst AG mit den künftig zur Celanese Gruppe gehörenden Gesellschaften geschlossen hat. Dabei handelt es sich um etwa 30 Kontrakte. Ein Großteil der Kontrakte wird bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ausgelaufen und abgewickelt sein. Soweit dies noch nicht der Fall ist, sollen die Kontrakte nicht abgespalten werden. Vielmehr werden die noch nicht abgewickelten Geschäfte mit Wirkung zum Vollzugsdatum für Rechnung der Celanese AG aufgelöst und abgerechnet. Dasselbe gilt für die von der Hoechst AG mit Banken abgeschlossenen Sicherungsverträge für diese Devisentermingeschäfte. Nicht abgespalten werden ferner die in der Schlußbilanz der Hoechst AG ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Hoechst AG einerseits und den Gesellschaften der künftigen Celanese andererseits. In Anlage 5 sind weitere Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Haftungen genannt, die nicht abgespalten werden. Im Rahmen der Abspaltung werden außerdem Darlehensforderungen der Hoechst AG gegenüber verbundenen Unternehmen im Gesamtbetrag von US\$ 468,5 Millionen sowie Gewerbesteuererstattungsansprüche in Höhe von € 7 Millionen übertragen.

In Anlage 1 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag sind die abzusplattend Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen aufgeführt. Einige Anteile, die in Anlage 2 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannt sind, sollen bis zum 31. Juli 1999 in die Zwischenholding Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH eingebracht werden.

In Anlage 3 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag sind die Verträge und Rechtstellungen aus Verträgen aufgeführt, die auf die Celanese AG im Wege der Abspaltung übertragen werden. In Anlage 3 ist auch spezifiziert, welche Ausgleichsregeln im Verhältnis zwischen der Hoechst AG und der Celanese AG gelten sollen. Diese Regeln sind notwendig, soweit sich einzelne Regelungen der abzusplattend Verträge auf Aktivitäten beziehen, die nicht mit abzusplattend Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang stehen. Die Verteilung der Haftung für Umweltschäden zwischen Hoechst und Celanese richtet sich allein nach der Regelung in § 7.2 (vgl. unten 7—Gläubigerschutz Innenausgleich und Freistellungen). Teil der Regelungen in Anlage 3 ist auch die Übernahme einer Freistellungsvereinbarung, durch die sich die Hoechst AG gegenüber der Nutrinova GmbH zur Freistellung von Haftungsrisiken aus dem anhängigen Kartellverfahren und Zivilklagen wegen Preisabsprachen für Sorbate verpflichtet hat (vgl. hierzu II.2.6—Beschreibung der Geschäftstätigkeit von Hoechst und Celanese nach der Abspaltung und 1.5—Beziehungen zwischen Hoechst und Celanese nach der Abspaltung). Da die Hoechst AG jedoch Rückstellungen für die Lasten aus diesen Verfahren gebildet hat, wird sie der Celanese AG 80% der aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zu leistenden Zahlungen ersetzen.

Anlage 4 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag zählt die Kostenstellen auf, durch die bei der Hoechst AG die Arbeitsverhältnisse erfaßt werden, die auf Celanese AG übertragen werden sollen. Übertragen werden auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen.

Für die Haftung der Hoechst AG wegen bestehender Altlasten nach Zivilrecht und öffentlichem Recht gilt eine Sonderregelung. Die Haftung wird im Außenverhältnis im vollen Umfang auf die Celanese AG übertragen, im Innenverhältnis bleibt die Hoechst AG jedoch verpflichtet, zwei Drittel der sich aus den Verpflichtungen ergebenden Belastungen zu tragen, soweit nicht Freistellungs- oder Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten bestehen. Ein Großteil der entsprechenden Haftungen ist bereits anlässlich der Konzernneuordnung von Hoechst im Jahre 1997 auf die einzelnen operativen Gesellschaften, wie beispielsweise die Celanese GmbH, übergegangen. Zusätzlich verpflichtet sich die Celanese AG, die Hoechst AG in bestimmten Grenzen von der Haftung für solche Umweltschäden freizustellen, die sich aus den Verträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung bestimmter, in Anlage 6 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag genannter Gesellschaften und Geschäfte ergeben. Diese Regelung ist in § 7 des Spaltungs- und Übernahmevertrages enthalten (vgl. hierzu 7—Gläubigerschutz, Innenausgleich und Freistellungen).

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der durch die Abspaltung übertragenen Konzernunternehmen bleiben von der Abspaltung unberührt. Es gehen jedoch auch

die Arbeitsverhältnisse von etwa siebzig Mitarbeitern der Hoechst AG, die im Corporate Center beschäftigt sind, auf die Celanese AG über. Hierbei handelt es sich um Querschnitts- und Stabsfunktionen, d. h. die Zuordnung dieser Arbeitnehmer zu einem abzuspaltenden Betrieb oder Betriebsteil im Sinne von § 613a BGB ist nicht eindeutig möglich. Die Arbeitsverhältnisse werden deshalb durch die Regelung im Spaltungsvertrag der Celanese AG zugeordnet. Jeder im Corporate Center beschäftigte betroffene Arbeitnehmer muß zum Übergang auf die Celanese AG seine Zustimmung erklären. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Hoechst AG, die zur Celanese AG wechseln, werden beendet; die Herren Claudio Sonder und Ernst Schadow erhalten bei der Celanese AG neue Verträge. Soweit sie bereits unverfallbare Versorgungsanwartschaften und Ansprüche aus sonstigen Zusagen gegen die Hoechst AG haben, bleiben diese erhalten. Eine Abspaltung erfolgt nicht.

Bis zum Vollzugsdatum darf die Hoechst AG nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns über die zu übertragenden Gegenstände verfügen.

5. Hindernisse bei der Übertragung (§ 5)

Bei der Abspaltung erfolgt die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. § 132 UmwG bestimmt jedoch, daß allgemeine Vorschriften, die die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstandes ausschließen oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, oder nach denen die Übertragung eines bestimmten Gegenstandes einer staatlichen Genehmigung bedarf, durch die Wirkung der Eintragung unberührt bleiben und daß § 399 BGB der Abspaltung nicht entgegensteht. Die Vorschrift hat zu einer durch Gerichtsentscheidungen noch nicht geklärten Diskussion in der gesellschaftsrechtlichen Literatur geführt, ob und welche Übertragungshindernisse und Zustimmungserfordernisse ungeachtet des Grundsatzes der Gesamtrechtsnachfolge bestehen bleiben. Deshalb enthält § 5 Hilfsbestimmungen, wie sie in Einzelübertragungsverträgen üblich sind. Danach bleibt die Hoechst AG verpflichtet, etwaige nicht schon kraft Gesamtrechtsnachfolge übergegangenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die Celanese AG zu übertragen. Sie ist ferner verpflichtet, sich gegebenenfalls gemeinsam mit der Celanese AG um erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Registrierungen zu bemühen. Soweit dies im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, legt § 5.1 fest, daß die beiden Gesellschaften sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre der Übergang auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Vollzugsdatum erfolgt.

6. Mitwirkungspflichten (§ 6)

§ 6 verpflichtet beide Unternehmen, einander nach Wirksamwerden der Spaltung zu unterstützen, soweit noch Handlungen zur Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erforderlich sind oder eines der Unternehmen über Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten, sonstige geschäftliche Unterlagen oder Informationen verfügt, die das jeweils andere Unternehmen für behördliche Verfahren, insbesondere steuerliche Außenprüfungen, Rechtsstreitigkeiten, die Bilanzierung oder Pflichtveröffentlichungen benötigt.

Die Hoechst AG verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß mit ihr verbundene Unternehmen, bei der Erfüllung von vor dem Spaltungsstichtag begründeten Verpflichtungen aus Verträgen der Celanese AG soweit erforderlich mitwirken.

Die Hoechst AG hat Rahmenverträge über Softwarenutzung und Telekommunikationsdienstleistungen geschlossen, die volumenabhängig sind und für den gesamten Konzern gelten. Beide Unternehmen werden alle Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, daß nach Ausscheiden der Celanese AG und der mit ihr verbundenen nachgeordneten Unternehmen aus dem Hoechst Konzern beide Unternehmen diese Verträge zu angemessenen Bedingungen fortsetzen können.

Die Celanese AG wird im Wege der Abspaltung Kommanditistin verschiedener InfraServ Gesellschaften, die Infrastruktur-Dienstleistungen erbringen. Celanese verpflichtet sich, ihr Stimmrecht als Kommanditistin ohne Zustimmung der Hoechst AG nicht so auszuüben, daß die Nachschußverpflichtung der Kommanditisten für bestimmte Altlastenrisiken aufgehoben oder eingeschränkt wird. Diese Verpflichtung ist auch an einen eventuellen Erwerber der Kommanditanteile weiterzugeben. Insgesamt werden beide Unternehmen versuchen zu erreichen, daß die in § 6 genannten Pflichten von etwaigen Erwerbern von Unternehmen und Betrieben übernommen werden.

7. Gläubigerschutz, Innenausgleich und Freistellungen (§ 7)

Für die Verbindlichkeiten der Hoechst AG, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind, haften die Hoechst AG und die Celanese AG gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner. Daneben steht die Haftung wegen Erwerbs des Geschäfts gemäß §§ 25, 26 und 28 HGB. Ergänzend können die Gläubiger der Hoechst AG innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntmachung der Eintragung in das Handelsregister der Hoechst AG Sicherheit für ihre Forderungen verlangen, wenn sie nachweisen können, daß durch die Abspaltung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet ist. Zu dieser Sicherheitsleistung ist nur der Rechtsträger verpflichtet, gegen den sich der Anspruch richtet (§§ 22, 125, 133 UmwG).

§ 7 stellt klar, daß unabhängig von der Verpflichtung im Außenverhältnis im Innenverhältnis zwischen Hoechst AG und Celanese AG diejenige Gesellschaft haftet und die jeweils andere freizustellen hat, der die Verbindlichkeit oder die Haftung nach dem Spaltungs- und Übernahmevertrag zugeordnet ist (zur Freistellung von der Haftung für Umweltschäden siehe oben 4—Abzuspaltendes Vermögen).

Die Celanese AG verpflichtet sich darüber hinaus, die Hoechst AG von Umwelthaftungen freizustellen, die sich aus in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträgen über den Verkauf von Geschäften aus dem Bereich industrielle Chemie ergeben. Die einzelnen Verträge sind in Anlage 6 aufgeführt. Da Hoechst sich nach der Abspaltung auf die Arbeitsgebiete der Life Sciences konzentrieren wird, hat Hoechst nicht mehr die Managementkapazitäten, um sich sachgerecht gegen solche Haftungen zu verteidigen. Es ist daher letztlich vorteilhafter für die Hoechst Aktionäre, wenn diese Risiken primär auf die Chemiegesellschaft übergehen. Die Haftungsregelung ist abgestuft. Bei sehr hohen Umwelthaftungen trägt die Hoechst AG einen Teil des Schadens mit.

8. Gegenleistung (§ 8)

Die Celanese AG ist verpflichtet, mit Wirksamwerden der Abspaltung den Aktionären der Hoechst AG für je zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien der Hoechst AG je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Celanese AG zu gewähren. Die aus der Kapitalerhöhung gemäß § 9 stammenden Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt. Wird die Abspaltung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der Celanese AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 1999 beschließt, in das Handelsregister eingetragen, ist die als Gegenleistung gewährte neue Aktie abweichend erst ab dem 1. Januar 2000 gewinnberechtigt.

20.000 Stückaktien stammen aus dem Besitz der derzeit alleinigen Aktionärin Hoechst AG; sie sind in jedem Fall ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt. Die übrigen Aktien werden durch eine Kapitalerhöhung (vgl. unten Ziffer 9) geschaffen.

Besondere Vorteile für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder den Abschlußprüfer einer der beiden Gesellschaften oder für den gemeinsamen Spaltungsprüfer werden nicht gewährt.

Die technische Abwicklung der Aktiengewährung erfolgt über die Dresdner Bank AG als Treuhänder. Sie erhält die Aktien von der Celanese AG und leitet sie an die Aktionäre weiter. Die in den Aktienumtausch eingeschalteten Depotbanken werden sich bemühen, einen Ausgleich von Teilrechten an Celanese Aktien, die sich aus dem Umtauschverhältnis von 10:1 ergeben, zu vermitteln (vgl. hierzu I.6.2—Ausgabe von Celanese Aktien an Hoechst Aktionäre).

9. Kapitalerhöhung (§ 9)

Die Celanese AG wird ihr Grundkapital so erhöhen, daß den Hoechst Aktionären Aktien der Celanese AG im Verhältnis 10:1 gewährt werden können. Der genaue Betrag der Kapitalerhöhung steht derzeit noch nicht fest. Die Hoechst AG kann bis zur Wirksamkeit der Abspaltung aufgrund der auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Mai 1999 erteilten Ermächtigung noch eigene Aktien zurückkaufen. Für diese eigenen Aktien würde die Hoechst AG nach den gesetzlichen Vorschriften keine Celanese Aktien erhalten. Die Anzahl der bei der Abspaltung ausgegebenen Celanese Aktien würde sich dementsprechend vermindern.

10. Gewährung von Rechten an Inhaber von Bezugsrechten (§ 10)

Die ordentliche Hauptversammlung der Hoechst AG hat am 5. Mai 1998 ein bedingtes Kapital (§ 3 a der Satzung) in Höhe von DM 18 Millionen zur Einführung eines Aktienoptionsprogramms für Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Hoechst AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Führungskräfte verbundener Unternehmen (Stock Option Plan) beschlossen. Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der Hoechst AG zum Basispreis. Der Basispreis der Aktie der Hoechst AG bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Schlußkurs des Präsenzhandels an der Frankfurter Wertpapierbörse während der fünf letzten Handelstage vor dem Ausgabetag. Die Hoechst AG hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die

Bezugsrechte am 30. September 1998 ausgegeben. Der Basispreis beträgt auf der Basis der angegebenen Rechenformel DM 68,22.

Die Bezugsrechte können ganz oder teilweise nach einer Wartefrist von drei Jahren ab dem Ausgabetag während eines Zeitraums von zwei Jahren ausgeübt werden. Voraussetzung für die Ausübung des Bezugsrechts ist, daß der Schlußkurs der Aktie der Hoechst AG im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Ausübungstag (oder falls an diesem Tag Aktien der Hoechst AG nicht gehandelt werden, am nächsten Handelstag) mindestens 25% über dem Basispreis liegt (Kursziel) und sich die Aktie gleichzeitig besser als ein spezifischer, auf Basis von Konkurrenzunternehmen definierter Index entwickelt hat. Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von den Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird.

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfaßt Mitglieder des Vorstands der Hoechst AG, Arbeitnehmer in Führungspositionen (Führungskräfte) der Hoechst AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Führungskräfte von verbundenen Unternehmen. Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte aus der bedingten Kapitalerhöhung teilt sich auf die Berechtigten wie folgt auf: 5% auf Vorstandsmitglieder der Hoechst AG, 4% auf Führungskräfte der Hoechst AG, 11% auf Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sowie 80% auf Führungskräfte von verbundenen Unternehmen. Mitglieder des Vorstands oder Führungskräfte der Hoechst AG, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich aus dem Volumen, das für Mitglieder des Vorstands der Hoechst AG bzw. Führungskräfte der Hoechst AG vorgesehen ist.

§ 23 i.V.m. § 125 UmwG schreibt vor, daß den Optionsrechtsinhabern bei der Abspaltung gleichwertige Rechte zu gewähren sind, um die Wirkungen der Abspaltung auszugleichen, d. h. den Wertverlust der Hoechst Aktie, der sich aus der Verminderung des Vermögens ergibt. Diese gleichwertigen Rechte müssen nicht in neuen Bezugsrechten auf Aktien der Celanese AG bestehen, sondern können auch durch eine Anpassung des Stock Option Plans bei der Hoechst AG gewährt werden (§ 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG). Dementsprechend sieht § 10 des Spaltungs- und Übernahmevertrages vor, daß der Basispreis ermäßigt und die Zahl der Bezugsrechte entsprechend erhöht wird. Für die Anpassung wird auf den Anteil des Wertes des abzuspaltenden Vermögens am Gesamtvermögen der Hoechst AG abgestellt. Dieses Wertverhältnis wird durch die Marktkapitalisierungen, d. h. die Zahl der Aktien der beiden Gesellschaften und das Verhältnis der durchschnittlichen Schlußkurse der Aktien der Hoechst AG und der Celanese AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der ersten zwei Wochen ab der Erstnotierung der Aktie der Celanese AG an der Frankfurter Wertpapierbörse, ermittelt.

Der Basispreis wird von DM 68,22 auf den Betrag ermäßigt, der sich aus der Multiplikation von DM 68,22 und dem Börsenwert der Hoechst AG nach Spaltung, dividiert durch den addierten Börsenwert der Hoechst AG (H) und der Celanese AG (C) nach Spaltung ergibt (angepaßter Basispreis).

$$\text{Angepaßter Basispreis} = \frac{\text{DM 68,22} \times \text{H}}{\text{H} + \text{C}}$$

In Ergänzung zu der Anpassung des Basispreises ist eine Erhöhung der Zahl der Bezugsrechte erforderlich. Als Ausgabetag für diese zusätzlich gewährten Bezugsrechte gilt ebenfalls der 30. September 1998. Jeder Bezugsberechtigte erhält diejenige Anzahl von zusätzlichen Bezugsrechten, die notwendig ist, um die Wertdifferenz zwischen den Bezugsrechten vor der Abspaltung und den Bezugsrechten nach der Abspaltung (unter Berücksichtigung des angepaßten Basispreises) auszugleichen. Die Zahl der an den einzelnen Bezugsrechtsinhaber ausgegebenen Bezugsrechte wird in dem Verhältnis erhöht, in dem der Basispreis von DM 68,22 auf den angepaßten Basispreis ermäßigt wurde.

$$\text{Zahl Bezugsrechte} = \frac{\text{Zahl Bezugsrechte} \times \text{DM 68,22}}{\text{(nach Spaltung)} \quad \text{(vor Spaltung)} \quad \text{angepaßter Basispreis}}$$

Die durch den Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarten Änderungen erfordern auch eine Anpassung des Beschlusses vom 5. Mai 1998 über die bedingte Kapitalerhöhung.

11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 11)

11.1 Individualrechtliche Auswirkungen

Die im Corporate Center der Hoechst AG beschäftigten Arbeitnehmer, die zur Celanese AG wechseln, müssen dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse zustimmen. Ihre Arbeitsverhältnisse gehen nach Maßgabe der Regelungen in § 4.4 auf die Celanese AG über. Soweit Beteiligungen im Wege der Abspaltung übertragen oder in die Zwischenholding Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH eingebracht werden, werden die Arbeitsverhältnisse der in dem jeweiligen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer durch die Abspaltung nicht berührt.

Auch an den Tarifbestimmungen ändert sich nichts. Die Celanese AG, die bislang nicht operativ tätig und nicht tarifgebunden ist, wird ebenfalls Mitglied in dem Arbeitgeberverband Hessen der Chemischen Industrie und verwandter Industrien e. V. werden.

Die Direktversicherungen im Rahmen des Konsortial-Gruppenversicherungsvertrags mit der Allianz Lebensversicherung AG sowie die Mitgliedschaften in der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst Gruppe VVaG, der Sterbekasse für Mitarbeiter der Hoechst Aktiengesellschaft VVaG und der Betriebskrankenkasse Hoechst werden ungeachtet des Ausscheidens der Mitarbeiter aus dem Hoechst Konzern weitergeführt. Dies ist nach den Satzungen möglich. Hinsichtlich des Gruppenversicherungsvertrags wird die Weiterführung durch den Beitritt der Celanese AG zu diesem Vertrag ermöglicht.

11.2 Kollektivrechtliche Auswirkungen

Die Hoechst AG selbst hat nach der 1997 durchgeführten Konzernneuordnung als einzigen eigenen Betrieb das Corporate Center. Für diesen besteht ein Sprecherausschuß, aber kein Betriebsrat.

Die Hoechst AG hat einen Konzernbetriebsrat und einen Konzernsprecherausschuß. In diese Gremien entsenden alle Konzernunternehmen mit Sitz in Deutschland Mitglieder. Dieses Entsendungsrecht entfällt für alle aus dem Hoechst Konzern ausscheidenden Arbeitnehmer ebenso wie die Mitgliedschaft der bereits entsandten Mitglieder.

Für die neue Celanese AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen gelten für die Bildung einer neuen Arbeitnehmervertretung die allgemeinen Regeln, d. h. es können ein Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat, ein Europäischer Betriebsrat sowie ein Sprecherausschuß und ein Konzernsprecherausschuß gebildet werden. Die bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte in den abgespaltenen Unternehmen werden durch die Abspaltung nicht berührt.

11.3 Auswirkungen auf die Aufsichtsratsgremien

An den in Deutschland gelegenen Standorten des Hoechst Konzerns sind derzeit über 20 000 Arbeitnehmer beschäftigt. Demgemäß setzt sich der Aufsichtsrat aus je 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG). Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Zahl der Arbeitnehmer auf unter 20 000 sinken. Damit ist grundsätzlich eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 20 auf 16 möglich. Dennoch wird der Aufsichtsrat zunächst wie bisher besetzt, was § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 MitbestG 1976 gestattet. Eine Verkleinerung des Aufsichtsrats ist nämlich frühestens zum Ende der laufenden Amtsperiode möglich. Die Arbeitnehmervertreter Rainer Nause und Klaus-Dieter Kilp stammen aus Gesellschaften, die zu dem abzuspaltenen Vermögen gehören. Sie verlieren ihre Wählbarkeit; ihr Amt endet mit Wirksamwerden der Abspaltung. An ihre Stelle treten die als Ersatzmitglieder gewählten Michael Klippel und Claudia Vieweger. Da Herr Kilp stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist, muß aus der Mitte des Aufsichtsrats nach Wirksamwerden der Abspaltung ein neuer stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender gewählt werden.

Die Celanese AG, die derzeit noch keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat einen nach dem Aktiengesetz gebildeten Aufsichtsrat mit drei Anteilseignervertretern. Infolge des Erwerbs des abzuspaltenen Vermögens wird der neu gebildete Celanese Konzern in Deutschland rund 4.100 Arbeitnehmer haben mit der Folge, daß der Aufsichtsrat künftig gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG 1976 aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen ist.

11.4 Betriebsänderungen

Die Abspaltung selbst führt nicht zu Betriebsänderungen, die Mitwirkungsrechte der zuständigen Betriebsräte auslösen. Sollten im Rahmen der weiteren Entwicklungen betriebliche Veränderungen vorgenommen werden, werden die zuständigen Belegschaftsgremien entsprechend beteiligt.

12. Gewährleistung (§ 12)

§ 12 stellt klar, daß der Celanese AG keine Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Ansprüche wegen etwaiger Mängel des abzusplattendes Vermögens zustehen. Ferner wird klargestellt, daß im Verhältnis der Hoechst AG und der Celanese AG im Hinblick auf die Abspaltung nur die vertraglichen Bestimmungen gelten sollen.

13. Steuerlich verwendbares Eigenkapital (§ 13)

Gemäß Steuerrecht werden die bei der Hoechst AG vorhandenen einzelnen Teilbeträge des steuerlich verwendbaren Eigenkapitals der Hoechst AG infolge der Spaltung im Verhältnis der Börsenwerte beider Gesellschaften zwischen der Hoechst AG und der Celanese AG aufgeteilt (siehe hierzu IV.2—Steuerliche Folgen der Abspaltung). Dabei wird auf den Stand zum 1. Januar 1999 24.00 Uhr (steuerlicher Übertragungstichtag) abgestellt. Dieser kann sich verschieben, wenn die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam wird; dann gilt gemäß § 15.1 der 31. Dezember 1999, 24.00 Uhr als steuerlicher Übertragungstichtag.

Nach Auskunft der Hessischen Finanzbehörden kann für das Wertverhältnis ebenso wie bei der Berechnung der Aktienoptionen (§ 10) auf die Zahl der Aktien beider Gesellschaften und das Verhältnis der durchschnittlichen Schlusskurse der Aktien der Hoechst AG und der Celanese AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der ersten zwei Wochen ab der Erstnotierung der Aktie der Celanese AG abgestellt werden.

14. Kosten und Steuern (§ 14)

Wird die Abspaltung wirksam, werden die Kosten des Spaltungs- und Übernahmevertrages, des Spaltungsberichtes und der Spaltungsprüfung sowie der dazugehörenden Kosten für Berater und Investmentbanken von den beiden Unternehmen je zur Hälfte getragen. Sollte die Abspaltung nicht wirksam werden, trägt die Hoechst AG die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehenden Kosten. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit der Abspaltung anfallende Grunderwerbsteuer. Unabhängig davon, bei welcher Gesellschaft des Hoechst Konzerns die jeweilige Grunderwerbsteuer anfällt, werden die anfallenden Steuerbeträge von der Hoechst AG und der Celanese AG den jeweiligen Steuerschuldnern erstattet.

Im übrigen trägt jede Gesellschaft die in ihren Angelegenheiten anfallenden Kosten selbst. Dazu gehören insbesondere die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung sowie für Celanese die Kreditkosten, z. B. Bereitstellungsprovisionen für neue Kreditlinien und Börseneinführungskosten.

15. Stichtagsänderung (§ 15)

§15 enthält eine sogenannte variable Stichtagsklausel für den Fall, daß sich die Eintragung der Abspaltung verzögert.

Falls die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 1999 in das Handelsregister eingetragen wird, gilt abweichend von § 3.1 der 1. Januar 2000, 0.00 Uhr als Spaltungsstichtag und abweichend von § 13 der 31. Dezember 1999, 24.00 Uhr als steuerlicher Übertragungsstichtag. Diese Regelung ist erforderlich, um den Saldo aller Ertrags- und Aufwandposten, die die Hoechst AG auf Rechnung der Celanese AG verbucht hat, nicht zu groß werden zu lassen (vgl. IV.1.3—Folgen der Rückwirkung der Abspaltung). In diesem Fall muß eine neue Schlußbilanz auf den 31. Dezember 1999 aufgestellt werden. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Stichtag jeweils entsprechend um ein Jahr.

Für den Fall, daß die Abspaltung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der Celanese AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 1999 beschließt, in das Handelsregister eingetragen wird, sind die neuen Aktien, die als Gegenleistung gewährt werden, erst ab dem 1. Januar 2000 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Hauptversammlung des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

16. Wirksamkeit (§ 16)

§ 16 stellt klar, daß die Wirksamkeit des Vertrages der Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung beider Gesellschaften und der Eintragung in das Handelsregister bedarf.

17. Rücktritt (§ 17)

Der Vertrag räumt der Hoechst AG das Recht ein, sich ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Hoechst AG von dem Vertrag durch Rücktritt zu lösen, wenn die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 wirksam geworden ist. Damit soll der Hoechst AG die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Verzögerungen des Wirksamwerdens von ihren vertraglichen Bindungen zu lösen, um gegebenenfalls den veränderten Umständen Rechnung tragen zu können. Eine Verpflichtung zum Rücktritt besteht nicht.

18. Schlußbestimmungen (§ 18)

Für etwaige Streitigkeiten ist anstelle der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht vorgesehen, das seinen Sitz in Frankfurt am Main haben soll.

[INSERT END OF SECTION FILM]



Börsenzulassung und Börsenhandel

- | | |
|---|-----------|
| 1. Börsenhandel in Hoechst und Celanese Aktien | 94 |
| 2. Entwicklung der Börsenkurse | 95 |

[INSERT START OF SECTION FILM]

VI. Börsenzulassung und Börsenhandel

1. Börsenhandel in Hoechst und Celanese Aktien

Die Abspaltung wird mit Eintragung in die Handelsregister der Hoechst AG und der Celanese AG wirksam. Am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung erhalten die Aktionäre der Hoechst AG für je 10 Hoechst Aktien eine Aktie der Celanese AG. Die Celanese Aktien werden den Aktionären gemäß § 8.3 des Spaltungs- und Übernahmevertrags gegen Nachweis der Aktionärsstellung über einen Treuhänder zugeteilt. Über die Einzelheiten des Verfahrens werden die Aktionäre durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in Tageszeitungen sowie in den Aktionärsmitteilungen, die den Aktionären durch ihre Depotbank bzw. die Depository Bank zugestellt werden, informiert. Aktionären, die ihre Aktien über Depotbanken halten, werden die Celanese Aktien auf ihrem Depotkonto gutgeschrieben. Inhabern von Hoechst ADR werden die Celanese Aktien durch ihre Depository Bank auf ihrem Depotkonto gutgeschrieben.

Am ersten Börsentag nach Wirksamkeit der Abspaltung werden die Aktien von Hoechst „ex-Celanese“ gehandelt. Es ist vorgesehen, daß der Handel in Celanese Aktien als sogenannter Handel mit Lieferansprüchen am ersten Handelstag nach Wirksamwerden der Abspaltung beginnen wird. Zusätzlich soll die Notierung an den Wertpapierbörsen in Frankfurt und New York nach Wirksamwerden der Abspaltung aufgenommen werden. Der offizielle Zulassungsantrag kann aber erst nach Wirksamwerden der Abspaltung gestellt werden. Vor der Notierungsaufnahme kann es zu einem außerbörslichen Handel auf dem sogenannten grauen Markt kommen.

Die Aktie der Hoechst AG wird wie bisher an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der New York Stock Exchange über sogenannte ADR sowie unverändert an den anderen Börsenplätzen, an denen die Hoechst Aktie bisher notiert wurde, gehandelt. Anders als die Hoechst Aktie kann die Celanese Aktie, die als Namensaktie ausgegeben wird, unmittelbar an der New York Stock Exchange zugelassen werden. Die Celanese Aktie wird die Wertpapierkennnummer 575 300, das Börsenkürzel CZZ für den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und das Kürzel CZ für den Handel an der New York Stock Exchange erhalten.

Der Vorstand der Hoechst AG geht davon aus, daß die Hoechst Aktie bis zur Bildung von Aventis die Kriterien für den DAX 30-Index erfüllen und deshalb im

DAX 30-Index verbleiben wird. Der Vorstand der Hoechst AG ist auch der Ansicht, daß die Celanese Aktie die Voraussetzungen für die Aufnahme in den M-DAX erfüllt. Eine solche Aufnahme könnte entweder bei der nächsten oder einer der darauf folgenden Überprüfungen der Zusammensetzung des M-DAX erfolgen.

2. Entwicklung der Börsenkurse

Bereits vor der Abspaltung wird der Kurs der Hoechst Aktie die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Auswirkungen der Abspaltung auf die Geschäftsentwicklung von Hoechst und Celanese sowie des bereits angekündigten Zusammenschlusses von Hoechst mit Rhône-Poulenc auf die Geschäftsentwicklung von Hoechst widerspiegeln. Sobald die Abspaltung wirksam wird, wird für die Kursentwicklung der Hoechst Aktie nur die Einschätzung des Marktes über die Geschäftsaussichten der Hoechst AG als Life Sciences Unternehmen sowie gegebenenfalls die Einschätzung der Auswirkungen des Zusammenschlusses mit Rhône-Poulenc maßgeblich sein. Gleiches gilt für den Kurs der Celanese Aktie, der sich auf Grundlage der Einschätzung der Geschäftsaussichten der neuen Gesellschaft bilden wird. Auf die Börsenkurse von Hoechst und Celanese können sich jedoch auch andere Faktoren, wie z. B. die generelle Marktlage und die Aktienkurse von vergleichbaren Gesellschaften, auswirken, die nicht vorhergesagt werden können.

Bei vergangenen vergleichbaren Transaktionen kamen Mechanismen zur Anwendung, die für die Aktien der neu entstehenden Gesellschaften bereits vor der Aufnahme des Handels Angebot und entsprechende Nachfrage zum Ausgleich bringen sollten. Hoechst prüft, in Abstimmung mit der beratenden Bank in dieser Transaktion, Credit Suisse First Boston, gegenwärtig für die Abspaltung von Celanese die Möglichkeit der Anwendung dieser Verfahren unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, im Juni 1999

Der Vorstand der Hoechst AG

gez. JÜRGEN DORMANN
gez. ERNST SCHADOW
gez. KLAUS-JÜRGEN SCHMIEDER
gez. CLAUDIO SONDER
gez. HORST WAESCHE

Der Vorstand der
Diogenes Erste
Vermögensverwaltungs AG

gez. HELMUT L. KLÖS

Glossar

3M:

Minnesota Mining and Manufacturing Company, St. Paul, MN, USA.

Acetatprodukte:

Segment von Celanese, das Acetat-Filamente/Acetat-Stapelfasern und Acetat-Filterprodukte umfasst.

Acetylkettenprodukte:

Segment von Celanese, das die auf der Acetylwertschöpfungskette basierenden Produkte zusammenfasst.

ADR:

American Depositary Receipt; von US-amerikanischen Banken ausgegebene Hinterlegungsscheine nichtamerikanischer Aktien. Sie werden anstelle der Aktien selbst an US-Börsen gehandelt.

AgrEvo:

Hoechst Schering AgrEvo GmbH, Berlin, und Beteiligungsgesellschaften.

American Home Products:

American Home Products Corporation, Madison, N.J. USA

Armour:

Armour Pharmaceutical Company, Collegeville, PA, USA; eine Tochtergesellschaft von Rhône-Poulenc.

Asahi Chemical Industry:

Asahi Chemical Industry Co. Ltd., Tokio, Japan.

Astra:

Astra AB, Sonderpalje, Schweden.

Aventis-Bericht:

Bericht über die erste Stufe des Unternehmens-Zusammenschlusses von Hoechst und Rhône-Poulenc.

Bain Capital:

Bain Capital Incorporated, Boston, MA, USA.

BASF:

BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen/Rhein.

Bayer:

Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen.

Cargill:

Cargill Incorporated, Wayzata, Minnesota, USA.

Celanese:

Celanese AG und alle Beteiligungsgesellschaften, die nach der Abspaltung zu Celanese gehören werden.

Celanese AG:

Celanese AG, Frankfurt am Main, vormals Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft; aufnehmende Gesellschaft in der Abspaltung, wird in Celanese AG umfirmiert und mit Wirksamwerden der Abspaltung zur Holdinggesellschaft der Celanese Gruppe.

Celanese Canada:

Celanese Canada Inc., Montreal, Quebec, Canada.

Celgard:

Celgard L.L.C., Charlotte, NC, USA.

Centeon:

Centeon L.L.C., King of Prussia, PA, USA und alle Beteiligungsgesellschaften.

Chemische Zwischenprodukte:

Segment von Celanese, das die Produktion von Acrylaten, Oxo-Produkten und Spezialitäten umfasst.

Ciba-Geigy:

Ciba-Geigy AG, Basel, Schweiz.

Ciba Specialty Chemicals:

Ciba Specialty Chemicals AG, Basel, Schweiz.

C&L:

C&L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main.

Clariant:

Clariant Aktiengesellschaft, Basel, Schweiz.

Copley:

Copley Pharmaceuticals Inc., Canton, MA, USA.

Cotton Seed International:

Cotton Seed International Proprietary Limited, Weewaa, New South Wales, Australien.

Coventry Dyes:

Coventry Dyes, ein Geschäft von Celanese am Standort Coventry, RI.

Dade Behring:

Dade Behring Holdings, Inc., Deerfield, IL, USA, und Beteiligungsgesellschaften.

DAX 30:

Aktienindex, der aus den 30 am höchsten kapitalisierten Unternehmenswerten der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Depositary Bank:

Verwahrungsstelle und Depotbank für die Hoechst AG ADR.

Deutsche Börse:

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Daicel:

Daicel Chemical Industries Ltd., Osaka, Japan.

Diogenes AG:

Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, siehe Celanese AG.

Diogenes GmbH:

Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main; Mantelgesellschaft, in die vor der Abspaltung bestimmte Beteiligungen eingebracht wurden.

DuPont:

E.I. DuPont de Nemours and Company, Wilmington, DE, USA.

Dow Chemical:

The Dow Chemical Company, Midland, MI, USA.

Dyneon:

Dyneon GmbH, Burgkirchen.

DyStar:

DyStar Textilfarben GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

FDA:

U.S. Food and Drug Administration.

FGC:

Frankfurter Gesellschaft für Chemiewerte mbH, Frankfurt am Main.

Goldman Sachs:

Goldman Sachs & Co., New York, NY, USA.

Granja:

Granja Dois Jirmaos, Brasilien.

Grupo Celanese:

Grupo Celanese SA, Mexiko, eine Tochtergesellschaft von Hoechst.

Herberts:

Herberts GmbH, Wuppertal, und Beteiligungsgesellschaften.

HMR:

Hoechst Marion Roussel Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und Tochtergesellschaften.

Hoechst:

Hoechst AG und Beteiligungsgesellschaften.

Hoechst AG:

Hoechst Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Hoechst Corporate Center:

Hauptverwaltung der Hoechst Gruppe mit Sitz in Frankfurt am Main.

Hoechst Trevira KG:

Hoechst Trevira GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

HPI & HPO:

Hoechst Procurement International GmbH, Frankfurt am Main und HPO Hoechst Aktiengesellschaft & Co. Procurement Olefin KG, Frankfurt am Main.

HR Vet:

Hoechst Roussel Vet GmbH, Wiesbaden, und Beteiligungsgesellschaften.

IAS:

International Accounting Standards.

IMS Review:

1997 IMS Pharmaceutical Market World Review Statistics.

InfraServ:

Servicegesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, die an den einzelnen Produktionsstandorten von Hoechst in Deutschland Infrastrukturdienstleistungen erbringen.

Infra Serv Gendorf

Infra Serv GmbH & Co. Gendorf KG, Burgkirchen.

KPMG:

KPMG Peat Marwick L.L.P., New York, NY, USA.

Kureha Chemicals:

Kureha Chemical Industry Co., Ltd., Tokyo, Japan.

M-DAX:

Aktienindex, der aus den unteren 70 der 100 am höchsten kapitalisierten Unternehmenswerten der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Marion Merrel Dow:

Marion Merrel Dow Inc., Kansas City, MO, USA.

Messer:

Messer Griesheim GmbH, Frankfurt am Main, und Beteiligungsgesellschaften.

Mitaka:

Mitaka Pharmaceutical Co. Ltd., Japan; ein Gemeinschaftsunternehmen von HR Vet mit Asahi.

Monsanto:

Monsanto Company Inc., St. Louis, MO, USA.

MTBE:

Methyltertiärbutyl-Ether, ein Kraftstoffadditiv.

NASDAQ:

National Association of Securities Dealers Automated Quotations; elektronisches Kursinformations- und Handelssystem.

Nanning Chemical:

Nanning Chemical Industrial Group Company Ltd.

Novartis:

Novartis Aktiengesellschaft, Basel, Schweiz.

Nutrinova:

Nutrinova Nutrition Specialties & Food Ingredients GmbH, Frankfurt am Main.

NYSE:
New York Stock Exchange.

OPP:
Oriented Polypropylen.

Performance-Produkte:
Segment von Celanese mit den Gesellschaften
Trespaphan, Nutrinova und Celgard.

Pfizer Inc.:
Pfizer Inc., New York, NY, USA.

PGS:
Plant Genetic Systems International NV,
Niederlande.

Pioneer Hi-Bred:
Pioneer Hi-Bred International Inc., Des Moines,
Iowa, USA.

Polyester:
Segment von Hoechst, früher Trevira, das Aktivitäten
im Bereich textile Fasern, technische Fasern und
PET-Granulat umfaßt.

Polyplastics:
Polyplastics Co. Ltd, Tokyo, Japan, ein
Gemeinschaftsunternehmen von Hoechst mit Daicel
im Bereich technische Kunststoffe.

Procter & Gamble Company:
Procter & Gamble Company, Cincinnati, OH, USA.

PTA:
Purified Terephthalic Acid.

PwC:
PricewaterhouseCoopers Deutsche Revision
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main.

PVC:
Polyvinylchlorid.

Rhône-Poulenc:
Rhône Poulenc S.A., Paris, und
Beteiligungsgesellschaften.

Roussel Uclaf:
Roussel Uclaf S.A., Paris.

Sandoz:
Sandoz Aktiengesellschaft, Basel, mit Ciba Geigy zu
Novartis verschmolzen.

Schering:
Schering Aktiengesellschaft, Berlin.

SGL Carbon:
SGL Carbon Aktiengesellschaft, Wiesbaden.

Solutia:
Solutia Inc., St. Louis, MO, USA, abgespaltenes
Chemiegeschäft von Monsanto.

SRI:
Stanford Research Institute International Chemical
Economics Handbook.

Sunseeds:
Sunseeds Corporation, Morgan Hill, CA, USA.

Targor:
Targor GmbH, Mainz.

Ticona:
Segment Technische Kunststoffe von Celanese; vor
der Abspaltung Segment von Hoechst.

Transkaryotic Therapies, Inc.:
Transkaryotic Therapies, Inc., Cambridge, MA, USA.

Trespaphan:
Hoechst Trespaphan GmbH, Neunkirchen.

Trevira:
Ehemaliger Name des Polyestersegments von
Hoechst.

TriBio Laboratories:
TriBio Laboratories Inc., State College, PA, USA.

U.S. GAAP:
U.S. Generally Accepted Accounting Principles;
Rechnungslegungsvorschriften in den USA.

Vinnolit:
Vinnolit Kunststoff GmbH, Ismaning, und
Beteiligungsgesellschaften.

Wacker:
Wacker-Chemie GmbH, München, und
Beteiligungsgesellschaften.

Wheth-Ayerst Research:
A division of American Home Products.

XETRA:
Ein computergestütztes Handelssystem der
Deutschen Börse.

..

Anhang

| | |
|--|------------|
| Anhang 1: Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (aufgestellt am 1. Juni 1999) | 102 |
| Anhang 2: Liste der abzuspaltenden Beteiligungen | 125 |
| Anhang 3: Bericht über die Prüfung der Abspaltung | 127 |
| Anhang 4: Entwurf der Satzung der Celanese AG (Stand: 1. Juni 1999) | 141 |
| Anhang 5: Schlußbilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999 | 149 |

Anhang 1

Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (aufgestellt am 1. Juni 1999)

zwischen der

Hoechst Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

nachfolgend auch „**Hoechst AG**“ oder
„**übertragende Gesellschaft**“ genannt

und der

Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, künftig firmierend als Celanese AG

nachfolgend auch „**Celanese AG**“ oder
„**übernehmende Gesellschaft**“ genannt

§ 1 Beteiligte Gesellschaften

- 1.1 Die Hoechst AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 14500. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 2.939.768.450,- und ist in 587.953.690 Stückaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber und sind voll einbezahlt.
- 1.2 Die Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 42283. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 100.000,-. Das Grundkapital ist in 20.000 Stückaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Die Aktien sind voll einbezahlt. Alleinige Aktionärin der Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft ist die Hoechst AG.

§ 2 Abspaltung

Die Hoechst AG als übertragende Gesellschaft überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den in § 4 dieses Vertrags genannten Teil ihres Vermögens (im folgenden das „abzuspaltende Vermögen“) mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Celanese AG als aufnehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen der Celanese AG an die Anteilhaber der Hoechst AG im Verhältnis der bisherigen Beteiligung dieser Anteilhaber an der Hoechst AG.

§ 3 Spaltungsstichtag, Schlußbilanz

- 3.1** Die Abspaltung erfolgt im Verhältnis zwischen der Hoechst AG und der Celanese AG mit Wirkung zum 1. Januar 1999, 24.00 Uhr/2. Januar 1999, 0.00 Uhr. Ab dem 2. Januar 1999, 0.00 Uhr gelten die Handlungen und Geschäfte der Hoechst AG, die das abzusplattendes Vermögen betreffen, als für Rechnung der Celanese AG vorgenommen („Spaltungsstichtag“).
- 3.2** Als Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft nach § 125 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG wird der Abspaltung eine von PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte Bilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999, 24.00 Uhr zugrundegelegt („Schlußbilanz“).
- 3.3** Die Hoechst AG wird die Aktiva und Passiva des abzusplattendes Vermögens in ihrer handelsrechtlichen Schlußbilanz mit den Buchwerten und in der steuerlichen Übertragungsbilanz mit den Teilwerten ansetzen.
- 3.4** Die Celanese AG wird die durch die Abspaltung übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung mit den Buchwerten und in ihrer steuerlichen Rechnungslegung mit den Teilwerten ansetzen.

§ 4 Abzusplattendes Vermögen

- 4.1** Das abzusplattendes Vermögen wird in § 4.1 bis § 4.6 dieses Vertrags bezeichnet. Dazu gehören insbesondere
- die in der Anlage 1 aufgeführten Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (dabei sollen die in Anlage 2 aufgeführten Beteiligungen nach Abschluß dieses Vertrages, aber bis zum 31. Juli 1999 als Leistung in die Kapitalrücklage in die Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH, deren Anteile abgespalten werden, eingebracht werden).
 - die in Anlage 3 aufgeführten Verträge und Rechtsstellungen aus Verträgen in dem in Anlage 3 genannten Umfang und mit den in Anlage 3 genannten ergänzenden Regelungen;
 - eine Teilforderung der Hoechst AG gegen die HMR Inc., USA, in Höhe von US\$ 291 Millionen aus der Gesamtforderung in Höhe von US\$ 410 Millionen aufgrund der Vereinbarung vom 7. Dezember 1998;
 - die Forderung der Hoechst AG gegen die AgrEvo USA Company, Wilmington, USA, in Höhe von US\$ 72 Millionen aufgrund der Vereinbarung vom 18. Dezember 1998;
 - die Forderung der Hoechst AG gegen die AgrEvo Environmental Health, Inc., Wilmington, USA, in Höhe von US\$ 40 Millionen aufgrund der Vereinbarung vom 18. Dezember 1998;
 - die Forderung der Hoechst AG gegen die Hoechst Corporation, Warren, New Jersey, USA, in Höhe von US\$ 38 Millionen aufgrund der Vereinbarung vom 3. Dezember 1998;

- die Forderung der Hoechst AG gegen die Celanese Singapore, Plc. Ltd., Singapur in Höhe von US\$ 27,5 Millionen aufgrund der Vereinbarung vom 13. Oktober 1998;
- die Arbeitsverhältnisse, die durch die in Anlage 4 aufgeführten Kostenstellen erfaßt sind, sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen;
- eine Teilforderung in Höhe von € 7 Millionen aus dem Gesamtbetrag der Gewerbesteuerforderungen in Höhe von DM 27 Millionen, wie in den Anlagen der Bilanz der Hoechst AG zum 31. Dezember 1998 ausgewiesen;
- die von der Hoechst AG gemäß § 1.2 gehaltenen sämtlichen 20.000 Stückaktien der Celanese AG.

4.2 Die Übertragung der in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erfolgt unter Einschluß sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungsstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind. Der Celanese AG stehen damit alle Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Spaltungsstichtag beschlossen werden, unabhängig von dem Zeitraum, auf den sie entfallen. Zu dem abzusplattendem Vermögen gehören sämtliche Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Haftungen (auch für frühere Geschäftsaktivitäten), soweit sie mit den in § 4.1 genannten Gegenständen und den Geschäftsaktivitäten der Celanese AG oder der Unternehmen (oder, bezogen auf solche Geschäftsaktivitäten, deren Rechtsvorgängern), an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, in Zusammenhang stehen oder standen. Mit abgespalten werden auf die Celanese AG alle vor dem Spaltungsstichtag (§ 3.1) begründeten Pflichten aus Verträgen der Hoechst AG, soweit zu deren Erfüllung die Mitwirkung von Gesellschaften notwendig ist, an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie alle Rechte und Pflichten, soweit sie zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten notwendig sind. Wenn die Celanese AG oder mit ihr verbundene Unternehmen die Beteiligung an der Derivados Macroquimicos, S.A. de C.V. in Höhe von ca. 55% an Dritte übertragen, steht der Celanese AG die vom Dritten erbrachte Gegenleistung zu. Nicht zum abzusplattendem Vermögen gehören die in Anlage 5 aufgeführten Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Haftungen.

4.3 Verpflichtungen der Hoechst AG (einschließlich bei Abschluß dieses Vertrags unbekanntes Verpflichtungen), die sich daraus ergeben, daß die Hoechst AG nach polizei- oder ordnungsrechtlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe der derzeitigen oder künftigen Umweltgesetze als Störer oder von Dritten aufgrund privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Bestimmungen wegen Altlasten in Anspruch genommen wird, werden - unbeschadet der Regelung in § 7.2 - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Celanese AG übertragen:

- a) Die Verpflichtungen werden in voller Höhe auf die Celanese AG übertragen. Im Innenverhältnis ist die Hoechst AG jedoch verpflichtet, die sich

aus diesen Verpflichtungen ergebenden Belastungen jeweils zu zwei Dritteln zu tragen, soweit keine durchsetzbaren Freistellungs- oder Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten bestehen.

- b) Als Altlasten im Sinne dieses § 4.3 gelten alle Belastungen und Verunreinigungen des Bodens, der Luft, der Bodenluft, des Grundwassers, von Oberflächengewässern, von Gebäuden oder Anlagen durch Schadstoffe aus industrieller oder gewerblicher Nutzung (einschließlich der Forschung) vor dem Vollzugsdatum (§ 4.8).

- 4.4** Die Celanese AG tritt am Vollzugsdatum (§ 4.8) in entsprechender Anwendung des § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein, die durch die in Anlage 4 aufgeführten Kostenstellen erfaßt und der Celanese AG im einzelnen bekannt sind. Dies gilt nicht, soweit mit dem betroffenen Arbeitnehmer etwas anderes vereinbart worden ist oder vereinbart wird.
- 4.5** Die bis zum Vollzugsdatum (§ 4.8) erfolgten Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten, die dem abzusplittenden Vermögen zuzurechnen sind, werden berücksichtigt. Demgemäß überträgt die Hoechst AG auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und Rechte und Pflichten auf die Celanese AG, die bis zum Vollzugsdatum dem abzusplittenden Vermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Pflichten, die bis zum Vollzugsdatum veräußert sind oder am Vollzugsdatum nicht mehr bestehen, nicht auf die Celanese AG übertragen. Für Arbeitsverhältnisse gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.
- 4.6** Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, werden sämtliche in der Schlußbilanz aktivierten Forderungen und passivierten Verbindlichkeiten zwischen der Hoechst AG einerseits und den Gesellschaften, die zu dem abzusplittenden Vermögen gehören, andererseits, von der Abspaltung nicht erfaßt. Nicht abgespalten werden ferner die Devisentermingeschäfte zwischen der Hoechst AG und den vorgenannten Gesellschaften sowie die von der Hoechst AG zu deren Sicherung mit Banken geschlossenen Verträge; die am Vollzugsdatum (§ 4.8) noch nicht abgewickelten Geschäfte und Verträge werden mit Wirkung zum Vollzugsdatum für Rechnung der Celanese AG aufgelöst.
- 4.7** Arbeitsverhältnisse, Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Haftungen und Pflichten der Hoechst AG, die nicht zu dem abzusplittenden Vermögen gemäß den vorstehenden Absätzen gehören, werden nicht auf die Celanese AG übertragen.
- 4.8** Die Übertragung des abzusplittenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Hoechst AG („Vollzugsdatum“). Der Besitz an den beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die Celanese AG über. Soweit eine Übergabe nicht am Vollzugsdatum erfolgt, wird sie durch die Abrede ersetzt, daß die Hoechst AG die Sachen für die Celanese AG ohne Kosten für die Celanese AG gemäß § 930 BGB in Verwahrung hält. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die Hoechst AG mit dinglicher Wirkung zum Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die Celanese AG.

- 4.9** Die Hoechst AG wird in der Zeit zwischen dem Abschluß dieses Vertrags und dem Vollzugsdatum über die nach diesem Vertrag zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Pflichten nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfügen.

§ 5 Hindernisse bei der Übertragung

- 5.1** Soweit bestimmte Gegenstände des abzusplattendes Vermögens (einschließlich, Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten) nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Hoechst AG auf die Celanese AG übergehen - gleich aus welchem Grund - , wird die Hoechst AG diese Gegenstände, Rechte, Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten auf die Celanese AG übertragen. Ist die Übertragung auf die Celanese AG im Außenverhältnis - gleich aus welchem Grund - nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Hoechst AG und die Celanese AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung der Gegenstände, Rechte, Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Vollzugsdatum erfolgt.
- 5.2** Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des abzusplattendes Vermögens (einschließlich Haftungen, Verbindlichkeiten und Pflichten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlichrechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich die Hoechst AG und die Celanese AG bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der beiden Gesellschaften die Regelung gemäß § 5.1 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- 6.1** Die Hoechst AG und die Celanese AG werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des abzusplattendes Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 6.2** Soweit zur Erfüllung von vor dem Spaltungsstichtag (§ 3.1) begründeten Verpflichtungen aus Verträgen der Celanese AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie aus Verträgen, die nach § 4 abgespalten werden, die Mitwirkung von Gesellschaften erforderlich ist, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit der Hoechst AG verbunden sind, wird die Hoechst AG sich nach besten Kräften bemühen, daß diese Gesellschaften die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auch in Zukunft erbringen werden. Gleiches gilt für die Celanese AG, soweit die Celanese AG oder mit ihr im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung verbundene Unternehmen bei der Erfüllung von Verpflichtungen der Hoechst AG und ihrer verbundenen Unternehmen mitwirken müssen.
- 6.3** Die Celanese AG erhält alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf die Celanese AG übergegangenen Rechte erforderlich sind. Über die Zuordnung des Besitzes an Büchern, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die das abzusplattendes Vermögen betreffen, werden sich die Hoechst AG und die Celanese AG unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung verständigen. Die Partei, die den Besitz der Unterlagen erhält, wird sie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die andere Partei verwahren und sicherstellen, daß die andere Partei Einblick in diese Unterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann; die

andere Partei kann im Einzelfall verlangen, daß ihr die Unterlagen vor deren Vernichtung übergeben werden. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die Zeiträume bis zum Vollzugsdatum betreffen, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen; sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter und die der mit ihnen verbundenen Unternehmen in solchen Verfahren hinwirken.

- 6.4** Die Vertragsparteien werden einander alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Bilanzierung nach HGB, IAS oder den US-amerikanischen Bilanzierungsregeln (U.S.-GAAP) und für die Veröffentlichungen, zu denen sie nach Gesetz, Verwaltungsvorschriften, Börsenregeln sowie Anordnungen von Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Wertpapierbörsen im In- und Ausland verpflichtet sind, benötigen.
- 6.5** Die Vertragsparteien werden gemeinsam alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und wirtschaftlich zweckmäßig sind, damit nach dem Vollzugsdatum beide die bei der Hoechst AG bestehenden Verträge über Softwarenutzung und Telekommunikationsdienstleistungen zu angemessenen Konditionen fortsetzen können.
- 6.6** Die Celanese AG wird ihr Stimmrecht als Kommanditistin der in Anlage 1 genannten Kommanditgesellschaften ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hoechst AG nicht in der Weise ausüben, da durch Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages oder seiner Anlagen die Nachschußverpflichtung der Kommanditisten unmittelbar oder mittelbar eingeschränkt oder aufgehoben wird. Die Celanese AG ist verpflichtet, bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung ihres Kommanditanteils an den oder einer der vorgenannten Kommanditgesellschaften auf Dritte die Übertragung der betreffenden Verpflichtung aus dem vorstehenden Satz auf den Dritten zu bewirken. Zugleich ist eine entsprechende Verpflichtung des Dritten zugunsten der Hoechst AG gegenüber jedem nachfolgenden Erwerber des Kommanditanteils herbeizuführen.
- 6.7** Bei der Veräußerung von Unternehmen und Betrieben werden beide Vertragspartner sich nach besten Kräften bemühen, daß die wechselseitigen Pflichten nach diesem § 6 von den Erwerbern übernommen werden.
- 6.8** Die Hoechst AG wird bis zum Wirksamwerden der Spaltung für das abzuspaltende Vermögen intern getrennt Rechnung legen, so als wäre die Abspaltung bereits am 2. Januar 1999 wirksam geworden.

§7 Gläubigerschutz, Innenausgleich und Freistellungen

- 7.1** Wenn und soweit die Hoechst AG oder die Celanese AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher

Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet sind, so hat die jeweils andere Gesellschaft die in Anspruch genommene Gesellschaft auf erste Anforderung von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind; dies gilt auch für Haftungen aufgrund der Spaltung.

7.2 Die Celanese AG verpflichtet sich, die Hoechst AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Haftung für Umweltschäden freizustellen, die sich aus den Verträgen (einschließlich sämtlicher Anlagen) im Zusammenhang mit der Veräußerung von Gesellschaften, Geschäften oder Vermögensgegenständen aus dem Bereich Industrielle Chemie ergibt, soweit diese Verträge in Anlage 6 abschließend aufgeführt sind (zusammen die „**Unternehmensverkaufsverträge**“).

7.2.1 Die Celanese AG stellt die Hoechst AG von Haftungen für Umweltschäden aus Unternehmenskaufverträgen bis zu einem Betrag von € 250 Millionen frei.

7.2.2 Übersteigt die Haftung der Hoechst AG für Umweltschäden aus Unternehmenskaufverträgen den Betrag von € 250 Millionen, so trägt die Hoechst AG die darüberhinausgehende Haftung bis zu einem Betrag von € 750 Millionen alleine ohne Freistellungsanspruch gegen die Celanese AG.

7.2.3 Übersteigt die Haftung der Hoechst AG für Umweltschäden aus Unternehmenskaufverträgen den Betrag von € 750 Millionen, stellt die Celanese AG die Hoechst AG ungeachtet der Beschränkung nach §7.2.1 von einem Drittel des € 750 Millionen übersteigenden Betrags frei.

Ansprüche wegen Umweltschäden aus Unternehmenskaufverträgen, die in der Zeit zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Vollzugsdatum gegen die Hoechst AG geltend gemacht worden sind, unterfallen ebenfalls dieser Regelung.

Haftungsverhältnisse aus Verträgen der Celanese AG oder der Gesellschaften an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.3 Verpflichtungen zur Freistellung nach diesem Vertrag umfassen auch die externen Kosten der freizustellenden Partei für die Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts und für die Verteidigung gegen Ansprüche, Haftungen oder sonstige Forderungen, die zu einer Freistellung berechtigen können. Solche Kosten werden auf die Freistellungsbeträge in § 7.2.1 bis § 7.2.3 angerechnet. Die internen Kosten der Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt und werden nicht auf die Freistellungsbeträge in § 7.2.1 bis § 7.2.3 angerechnet. Soweit die Celanese AG aus einem der nach § 4.1 abgespaltenen und in Anlage 3 aufgeführten Verträge unmittelbar Zahlungen für Umweltschäden zu leisten hat, werden diese Zahlungen auf die Freistellungsbeträge nach § 7.2.1 bis § 7.2.3 angerechnet.

7.4 Die freistellungsberechtigte Partei ist verpflichtet, die freistellungsverpflichtete Partei über alle wesentlichen Umstände unverzüglich und vollständig zu informieren, die zu einer Haftung der freistellungsverpflichteten Partei unter solchen Freistellungserklärungen führen könnte. Die freistellungsberechtigte Partei wird der freistellungsverpflichteten Partei in angemessener Weise Gelegenheit geben, an den

Besprechungen und Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern teilzunehmen, die eine Haftung der freistellungsberechtigten Partei im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben. Auf Verlangen der freistellungsverpflichteten Partei wird die freistellungsberechtigte Partei geeignete Rechtsbehelfe einlegen oder gegebenenfalls die freistellungsverpflichtete Partei ermächtigen, an ihrer Stelle die gerichtlichen oder sonstigen Verfahren zu führen, die zur Verteidigung gegen eine Haftung im Sinne dieser Bestimmung erforderlich sind. Ohne die Zustimmung der freistellungsverpflichteten Partei wird die freistellungsberechtigte Partei keinen Vergleich abschließen oder ein Anerkenntnis oder einen Verzicht erklären, die eine Haftung im Sinne dieser Bestimmung zum Gegenstand haben. Die Freistellungsverpflichtung der freistellungsverpflichteten Partei gilt nicht, soweit Haftungen dadurch entstehen oder erweitert werden, daß die freistellungsberechtigte Partei ihren Verpflichtungen aus § 7.4 nicht nachkommt.

§ 8 Gegenleistung

- 8.1** Als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens gewährt die Celanese AG mit Wirksamwerden der Abspaltung den Aktionären der Hoechst AG kostenfrei für je zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien der Hoechst AG mit einem auf je eine Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von DM 5,- eine auf den Namen lautende Stückaktie der Celanese AG mit einem auf je eine Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von DM 5,-. Die von der Celanese AG zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt.
- 8.2** Bei den gemäß § 8.1 zu gewährenden Aktien der Celanese AG handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung gemäß § 9 geschaffenen Aktien sowie um die gemäß § 4.1 abzusplattendes, bisher von der Hoechst AG gehaltenen Aktien.
- 8.3** Die Hoechst AG bestellt die Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Celanese AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Hoechst AG. Die Celanese AG wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Celanese AG Besitz an den Aktien verschaffen.
- 8.4** Abgesehen von der in § 10 vorgesehenen Regelung für Inhaber von Bezugsrechten gewährt die Celanese AG einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen. Ebenso werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder den Abschlußprüfer einer der beiden Gesellschaften oder für den gemeinsamen Spaltungsprüfer gewährt.

§ 9 Kapitalerhöhung

Zur Durchführung der Abspaltung wird die Celanese AG ihr Grundkapital von derzeit DM 100.000,- um bis zu DM 293.876.845,- auf bis zu DM 293.976.845,- erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 58.775.369 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf je eine

Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von DM 5,- , jeweils mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 1999.

§ 10 Gewährung von Rechten an Inhaber von Bezugsrechten

- 10.1** Die Hauptversammlung der Hoechst AG hat am 5. Mai 1998 eine bedingte Kapitalerhöhung zur Schaffung eines Aktienoptionsprogramms für Führungskräfte (Stock Option Plan) beschlossen. Die auf dieser Grundlage gewährten Bezugsrechte auf Aktien der Hoechst AG werden gemäß §§ 23, 125 und 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG an die Folgen der Abspaltung angepaßt. Dies geschieht dadurch, daß gemäß diesem § 10 die Zahl der Bezugsrechte erhöht und der Basispreis, zu dem die Aktien der Hoechst AG bezogen werden können, ermäßigt wird.
- 10.2** Der Basispreis wird wie folgt angepaßt:
Der Basispreis wird von DM 68,22 auf den Betrag ermäßigt, der sich aus der Multiplikation von DM 68,22 und dem Börsenwert der Hoechst AG nach Spaltung dividiert durch den addierten Börsenwert der Hoechst AG und der Celanese AG nach Spaltung ergibt („angepaßter Basispreis“). Der Börsenwert wird durch die durchschnittlichen Schlußkurse der Aktien der Hoechst AG und der Celanese AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der ersten zwei Wochen ab der Erstnotierung der Aktie der Celanese AG an der Frankfurter Wertpapierbörse und die Zahl der Aktien der jeweiligen Gesellschaft bestimmt.
- 10.3** Die Zahl der Optionen wird wie folgt angepaßt:
Jeder Bezugsberechtigte erhält diejenige Anzahl von zusätzlichen Bezugsrechten, die notwendig ist, um die Wertdifferenz zwischen den Bezugsrechten vor der Abspaltung und den Bezugsrechten nach der Abspaltung (unter Berücksichtigung des angepaßten Basispreises) auszugleichen. Dies geschieht dadurch, daß die Zahl der an den einzelnen Bezugsrechtsinhaber ausgegebenen Bezugsrechte in dem Verhältnis erhöht wird, in dem der Basispreis von DM 68,22 auf den angepassten Basispreis ermäßigt wird. Als Ausgabetag für die zusätzlichen Bezugsrechte gilt der 30. September 1998.

§ 11 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

11.1 Individualrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden der Abspaltung gehen die durch Anlage 4 erfaßten Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der Regelungen in § 4.4 auf die Celanese AG über.

Die Arbeitsverhältnisse der in den in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer werden durch die Abspaltung nicht berührt; sie werden zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt. Veränderungen dieser Arbeitsverhältnisse aus Anlaß der Abspaltung sind nicht beabsichtigt. Da die Celanese AG vor der Abspaltung weder über eigene Betriebe noch über Mitarbeiter verfügt, besteht auch keine Notwendigkeit einer Harmonisierung von Arbeitsbedingungen. Auch die Celanese AG wird Mitglied in dem Arbeitgeberverband Hessen der Chemischen Industrie und verwandter Industrien e. V. werden, so daß durch die Abspaltung auch keine Veränderungen hinsichtlich der auf die Arbeitnehmer anwendbaren Tarifbestimmungen eintreten.

Die Rechte der Inhaber von „Stock Appreciation Rights“ auf Basis des Hoechst-Aktienkurses werden nach den für die Inhaber von Aktienbezugsrechten geltenden Regeln (§ 10) entsprechend angepaßt. Das Wertsteigerungsbeteiligungsprogramm für Mitarbeiter der Hoechst AG mit Funktion Corporate Center wird dergestalt angepaßt, da der Basispreis analog der Behandlung der Aktienbezugsrechte (§ 10) ermäßigt wird.

Bestehende Direktversicherungen im Rahmen des Konsortial-Gruppenversicherungsvertrags zwischen der Hoechst AG und der Allianz Lebensversicherungs AG werden für die Arbeitnehmer, die aufgrund der Spaltung nicht mehr im Hoechst Konzern beschäftigt sind, fortgeführt. Die Celanese AG wird hierzu dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten.

Die Arbeitnehmer, die aufgrund der Spaltung nicht mehr im Hoechst Konzern beschäftigt sind, bleiben im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen der Satzungen Mitglieder der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst Gruppe VVaG, der Sterbekasse für Mitarbeiter der Hoechst Aktiengesellschaft VVaG und der Betriebskrankenkasse Hoechst.

11.2 Kollektivrechtliche Auswirkungen

Die Hoechst AG hat weder einen Betriebsrat noch einen Gesamtbetriebsrat, so daß sich insoweit durch die Abspaltung keine Veränderungen ergeben.

Die zum abzuspaltenden Vermögen gehörenden rechtlich selbständigen Gesellschaften haben eigene Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte sowie eigene Sprecherausschüsse und Gesamtsprecherausschüsse. Diese Gremien bleiben unverändert bestehen. Mit Ausnahme der Veränderungen im Corporate Center der Hoechst AG, für das ein Sprecherausschuß, aber kein Betriebsrat besteht, hat die Abspaltung nicht die Spaltung eines Betriebes zur Folge.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung entfällt die Voraussetzung für die Entsendung von Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte der Gesellschaften, die zum abzuspaltenden Vermögen gehören, in den Konzernbetriebsrat der Hoechst AG; die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder endet in diesem Zeitpunkt. Mit Wirksamwerden der Abspaltung endet ferner die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder des Sprecherausschusses im Corporate Center der Hoechst AG, die infolge der Abspaltung nicht mehr der Hoechst AG angehören. Ein Gesamtsprecherausschuß bei der Hoechst AG existiert nicht. Hinsichtlich des Konzernsprecherausschusses entfällt mit Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzung der Entsendung von Mitgliedern der Gesamtsprecherausschüsse bzw. Sprecherausschüsse der Gesellschaften, die zu dem abzuspaltenden Vermögen gehören, in den Konzernsprecherausschuß der Hoechst AG; die Mitgliedschaft der entsandten Mitglieder endet in diesem Zeitpunkt.

Bei der Celanese AG können nach Wirksamwerden der Abspaltung ein Betriebsrat und ein Wirtschaftsausschuß gebildet werden. Durch Beschluß der Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte der Gesellschaften des neuen Celanese Konzerns kann unter den Voraussetzungen des § 54 BetrVG ein Konzernbetriebsrat errichtet werden. Ferner können bei der Celanese AG unter den Voraussetzungen des Sprecherausschußgesetzes ein Sprecherausschuß und ein Konzernsprecherausschuß

sowie nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ein Europäischer Betriebsrat gebildet werden.

11.3 Auswirkungen auf die Aufsichtsratsgremien

Das Amt der Arbeitnehmervertreter Reiner Nause und Klaus-Dieter Kilp im Aufsichtsrat der Hoechst AG erlischt gemäß § 24 Abs. 1 MitbestG mit Wirksamwerden der Abspaltung, weil die Beteiligungen an den Gesellschaften, in denen sie beschäftigt sind, abgespalten werden; an ihre Stelle treten die Ersatzmitglieder Michael Klippel und Claudia Vieweger. Da Herr Kilp Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, muß aus der Mitte des Aufsichtsrats der Hoechst AG ein neuer Stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Im übrigen bleibt die Besetzung des Aufsichtsrats der Hoechst AG jedenfalls bis zum Ablauf der derzeitigen Amtsperiode unverändert.

Der derzeit aus drei Anteilseignervertretern bestehende Aufsichtsrat der Celanese AG wird mit Wirksamwerden der Abspaltung zunächst aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner bestehen, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der Celanese AG gewählt werden. Infolge des Erwerbs des abzuspaltenden Vermögens ist der Aufsichtsrat künftig nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammenzusetzen. Der Vorstand der Celanese AG wird deshalb unverzüglich nach dem Wirksamwerden der Abspaltung das Statusverfahren gemäß § 97 AktG durch die Bekanntmachung einleiten, da der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sein muß. Die Arbeitnehmervertreter werden nach Abschluß des Statusverfahrens gerichtlich bestellt. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder werden bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der ersten ordentlichen Hauptversammlung der Celanese AG, die nach Wirksamwerden der Abspaltung stattfindet, gewählt.

11.4 Betriebsänderungen

Mit Ausnahme der Veränderungen im Corporate Center der Hoechst AG werden durch die Abspaltung keine Betriebsänderungen eintreten. Sollte es im Rahmen der weiteren Entwicklung der Hoechst AG und der Celanese AG zu betrieblichen Veränderungen kommen, werden bei der Hoechst AG und der Celanese AG die zuständigen Belegschaftsgremien nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften beteiligt.

§ 12 Gewährleistung

Die Hoechst AG leistet der Celanese AG keine Gewähr für die Beschaffenheit des abzuspaltenden Vermögens. Auch im übrigen können die Hoechst AG und die Celanese AG, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, im Zusammenhang mit der Spaltung nach diesem Vertrag gegeneinander keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder Zusicherungen geltend machen.

§ 13 Steuerliches verwendbares Eigenkapital

Die einzelnen Teilbeträge des steuerlichen verwendbaren Eigenkapitals der Hoechst AG zum 1. Januar 1999, 24.00 Uhr („steuerlicher Übertragungstichtag“) werden zwischen der Hoechst AG und der Celanese AG im Verhältnis der Börsenwerte beider Gesellschaften aufgeteilt. Zur Bestimmung dieses Verhältnisses ist auf die Zahl der Aktien beider Gesellschaften und die durchschnittlichen Schlußkurse der Aktien der Hoechst AG und der Celanese AG im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse während der ersten zwei Wochen ab der Erstnotierung der Aktie der Celanese AG abzustellen.

§ 14 Kosten und Steuern

14.1 Die im Zusammenhang mit der Spaltung entstehenden Kosten trägt die Hoechst AG.

14.2 Mit Wirksamwerden der Spaltung gilt abweichend von § 14.1 und rückwirkend folgendes:

- a) Die Kosten der Abspaltung einschließlich der Kosten dieses Vertrags, des Spaltungsberichts und der Spaltungsprüfung sowie der dazugehörenden Kosten für Berater und Investmentbanken tragen die Hoechst AG und die Celanese AG je zur Hälfte. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit der Abspaltung anfallende Grunderwerbsteuer. Die anfallenden Steuerbeträge sind von der Hoechst AG und der Celanese AG den jeweiligen Steuerschuldnern zu erstatten.
- b) Im übrigen trägt jede Partei die in ihren Angelegenheiten anfallenden Kosten selbst. Dazu gehören insbesondere die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung sowie der Börseneinführung und Finanzierung der Celanese AG.

Von der Hoechst AG nach § 14.1 geleistete Zahlungen, die nach § 14.2 von der Celanese AG zu übernehmen sind, sind der Hoechst AG nach Wirksamwerden der Spaltung zu erstatten.

§ 15 Stichtagsänderung

15.1 Falls die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 1999 in das Handelsregister der Hoechst AG eingetragen wird, gilt abweichend von § 3.1 der 1. Januar 2000, 0.00 Uhr als Spaltungstichtag und abweichend von § 13 der 31. Dezember 1999, 24.00 Uhr als steuerlicher Übertragungstichtag. In diesem Fall wird eine auf den 31. Dezember 1999 aufgestellte Bilanz der Hoechst AG als Schlubilanz nach § 3.2 zugrundegelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

15.2 Falls die Abspaltung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der Celanese AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 1999 beschließt, in das Handelsregister der Hoechst AG eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Aktien der Celanese AG abweichend von § 8.1 und § 9 erst ab dem 1. Januar 2000 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über

die folgende ordentliche Hauptversammlung der Celanese AG hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

§16 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Hoechst AG und der Celanese AG zugestimmt haben und die Abspaltung in das Handelsregister der Celanese AG und der Hoechst AG eingetragen ist.

§17 Rücktritt

Wenn die Spaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 durch Eintragung im Handelsregister der Hoechst AG wirksam geworden ist, ist die Hoechst AG berechtigt, von diesem Vertrag ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Hoechst AG zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

§ 18 Schlußbestimmungen

18.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen den Parteien ergeben und von diesen nicht gütlich beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main.

18.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

18.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Anlage 1 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag

1. Inländische Unternehmen

a) Kapitalgesellschaften

| Gesellschaft, Sitz | Handelsregister HRB-Nr. | Grund- bzw. Stammkapital insgesamt (in DM) | Abzuspaltender Anteil der Hoechst AG Nominalbetrag (in DM) | Abzuspaltender Anteil der Hoechst AG (in%) |
|--|---|---|---|---|
| Acrylnitril Produktions GmbH, Münchsmünster | Amtsgericht Neuburg/ Donau HRB 90808 | 500.000 | 500.000 | 100% |
| Celanese Chemicals Europe GmbH, Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 42088 | 9.996.500 | 9.996.500 | 100% |
| Celgard GmbH, Wiesbaden | Amtsgericht Wiesbaden HRB 11166 | 550.000 | 550.000 | 100% |
| Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH, ⁽¹⁾ Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 45203 | 50.000.000 | 50.000.000 | 100% |
| Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 42283 | 100.000 | 100.000 | 100% |
| Hoechst Procurement International GmbH | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 42091 | 1.000.000 | 1.000.000 | 100% |
| InfraServ Verwaltungs GmbH, Frank- furt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 41160 | 51.000 | 51.000 | 100% |
| Reiseservice Hoechst GmbH, Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 28804 | 50.000 | 50.000 | 100% |

⁽¹⁾ In diese Gesellschaft sind die in Anlage 2 aufgeführten Beteiligungen bis zum 31. Juli 1999 einzubringen.

b) Kommanditgesellschaften

| Gesellschaft, Sitz | Handelsregister HRB-Nr. | Grund- bzw. Stammkapital insgesamt in DM) | Abzuspaltender Anteil der Hoechst AG Nominalbetrag (in DM) | Abzuspaltender Anteil der Hoechst AG (in%) |
|---|--|--|---|---|
| Hoechst Aktien- gesellschaft & Co. Procurement Olefin KG, Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 28581 | 5.000 | Abspaltung der Rechtsstellung der Hoechst AG als persönlich haftende Gesellschafterin | |
| InfraServ GmbH & Co. Deponie Knap- sack KG, Hürth | Amtsgericht Brühl HRA 996 | 2.000.000 | 2.000.000 | 100% |
| InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Burgkirchen | Amtsgericht Traunstein HRA 6463 | 91.990.598 | 31.591.506 | 33% der Stimmrechte |
| InfraServ GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRA 28182 | 699.144.172 | 99.889.324 | 15% der Stimmrechte |
| InfraServ GmbH & Co. Kelsterbach KG, Kelsterbach | Amtsgericht Rüsselsheim HRA 1690 | 19.212.234 | 1.921.223 | 10% |
| InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Hürth | Amtsgericht Brühl HRA 995 | 126.160.659 | 28.991.286 | 22% der Stimmrechte |
| InfraServ GmbH & Co. Münchsmünster KG, Münchsmünster | Amtsgericht Neuburg/Donau HRA 70122 | 10.822.385 | 5.302.969 | 49% |
| InfraServ GmbH & Co. Oberhausen KG, Oberhausen | Amtsgericht Oberhausen HRA 1501 | 21.794.527 | 2.179.453 | 10% |
| InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Wiesbaden | Amtsgericht Wiesbaden HRA 4264 | 120.157.536 | 34.845.686 | 29% |

2. Abzuspaltende Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften

| Gesellschaft, Sitz | Nominalkapital gesamt in Landeswährung | Anteil der Hoechst AG Nominalbetrag in Landeswährung | Anteil der Hoechst AG (in%) |
|--|---|---|---|
| Celanese Italia S.p.A., Milano, Italien | ITL 125.000.000 | ITL 125.000.000 | 100% |
| Hoechst China Ltd., Hongkong | HKD 2.000.000 | HKD 2.000.000 | 100% |
| Ticona Norden Sverige AB, Göteborg, Schweden | SEK 4.300.000 | SEK 4.300.000 | 100% |
| Quimica Hoechst de Cuba, La Habana, Kuba | CUP 15.000 | CUP 15.000 | 100% |
| Ticona Iberica SL, Barcelona, Spanien | ESP 103.800.000 | ESP 103.800.000 | 100% |
| Ticona Italia S.p.A., Milano, Italien | ITL 700.000.000 | ITL 700.000.000 | 100% |
| Ticona Norden Danmark AS, Rødovre, Dänemark | DKK 2.500.000 | DKK 2.500.000 | 100% |
| Ticona Norden Finland Oy, Maantiekylä, Finnland | FIM 300.000 | FIM 300.000 | 100% |
| Trevira Norden AB, Göteborg, Schweden | SEK 100.000 | SEK 100.000 | 100% |
| Vinnolit Italia S.p.A., Milano, Italien | ITL 190.000.000 | ITL 190.000.000 | 100% |

Anlage 2 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag

In die Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH bis zum 31. Juli 1999 einzubringende Beteiligungen:

| Gesellschaft, Sitz | Handelsregister HRB-Nr. | Grund- bzw. Stammkapital insgesamt (in DM) | Abzuspaltender Anteil der Hoechst AG (Nominalbetrag in DM) | Abzuspaltender Anteil der Hoechst AG (in%) |
|--|---|---|--|---|
| Dyneon GmbH, Burgkirchen | Amtsgericht Traunstein HRB 9749 | 5.000.000 | 4.876.700 | 97,49% |
| Hoechst Fluoropolymer Holdings Inc., U.S.A. | | USD 0,20 | USD 0,20 | 100% |
| Targor GmbH, Mainz | Amtsgericht Mainz HRB 6473 | 19.996.000 | 9.998.000 | 50% |
| Nutrinova Nutrition Specialities and Food Ingredients GmbH, Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 43545 | 10.000.000 | 10.000.000 | 100% |
| Hoechst Trespaphan GmbH, Neunkirchen | Amtsgericht Neunkirchen HRB 1962 | 5.000.000 | 4.999.500 | 99,99% |
| Hoechst Trespaphan UK Ltd., Großbritannien | Cheney Manor, Swindon No. 3118387 | GBP 11.000.002 | GBP 7.000.000 | 63,64% |
| Hoechst Trespaphan Iberica SL., Spanien | | ESP 1.915.000 | ESP 1.915.000 | 100% |
| Ticona GmbH, Frankfurt am Main | Amtsgericht Rüsselsheim HRB 3534 | 9.996.000 | 9.996.000 | 100% |
| Vinnolit Kunststoff GmbH, Ismaning | Amtsgericht München HRB 102851 | 40.250.000 | 20.125.000 | 50% |

Anlage 3 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag

Gegenstand der Abspaltung ist die Rechtsstellung der Hoechst AG aus den folgenden Verträgen (einschließlich sämtlicher Anlagen) und den im Zusammenhang mit diesen Verträgen abgeschlossenen Vereinbarungen mit Ausnahme solcher Verpflichtungen und Ansprüche, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bereits erloschen sind:

1. Asset Purchase Agreement zwischen Hoechst AG und Arteva B.V. vom 12. Oktober 1998 betreffend den Verkauf von Geschäftsaktivitäten auf dem Arbeitsgebiet Polyester.

Die Hoechst AG wird die Celanese AG jedoch von allen Verpflichtungen mit der Ausnahme von Haftungen für Umweltschäden aus dem Asset Purchase Agreement freistellen, die nicht mit heutigen oder früheren Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (oder, bezogen auf solche Geschäftsaktivitäten, deren Rechtsvorgängern) im Zusammenhang stehen, an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist. Rechte aus dem Asset Purchase Agreement, die nicht mit den vorgenannten Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang stehen, stehen der Hoechst AG zu.

Soweit nach dem Asset Purchase Agreement für bestimmte Ersatzansprüche des Käufers Höchstbeträge gelten, werden die Hoechst AG und die Celanese AG einander – ggf. durch entsprechende Ausgleichszahlungen – so stellen, als ob für die Hoechst AG und die Celanese AG jeweils ein separater Höchstbetrag gilt. Zur Ermittlung der separaten Höchstbeträge wird der jeweils maßgebliche Höchstbetrag in dem Verhältnis auf die Hoechst AG und die Celanese AG aufgeteilt, in dem der Gesamtkaufpreis nach den Regeln des Asset Purchase Agreement auf die Hoechst AG bzw. die Unternehmen, an denen sie infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, einerseits, und die Celanese AG bzw. die Unternehmen, an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, andererseits aufgeteilt wird. Entsprechendes gilt, soweit nach dem Asset Purchase Agreement für bestimmte Ersatzansprüche des Käufers ein Mindestbetrag gilt.

Für die Haftung für Umweltschäden gilt die Regelung in § 7.2 entsprechend ohne Differenzierung danach, ob die Haftung im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten von heutigen oder früheren Unternehmen steht, an denen die Celanese AG infolge der Abspaltung direkt oder indirekt beteiligt ist und ohne Berücksichtigung der vorstehenden Sonderregelungen über die Behandlung von Höchstbeträgen.

2. Garantie der Hoechst AG gemäß Schreiben der Hoechst AG an MPF Inc. und Hoechst Diafoil Company LLC vom 28. September 1998.

Bezüglich des gemeinsamen Höchstbetrages für bestimmte Ersatzansprüche der Käufer gemäß Section 13.4 des Share Purchase Agreement vom 29. September 1998, gemäß Section 13.3 des Stock Purchase Agreement vom 28. September 1998, beide zwischen Mitsubishi Chemical Corporation und Hoechst Aktiengesellschaft, und gemäß Section 14.4 des Membership Interest and Asset Purchase Agreement zwischen MPF Inc., Hoechst Diafoil Company LLC, U.S. PET Film Inc. und HNA Holdings Inc. vom 28. September 1998 wird folgendes vereinbart: Die Hoechst AG und die

Celanese AG werden einander – ggf. durch entsprechende Ausgleichszahlungen – so stellen, als ob Hoechst AG einerseits bzw. U.S. PET Film Inc. und HNA Holdings Inc. gemeinsam andererseits jeweils an für die Höchstbetragsregelung maßgeblichen Ersatzleistungen nicht mehr als 50% des gemeinsamen Höchstbetrages an die Käufer unter den vorgenannten Verträgen zu leisten gehabt hätten.

Für die Haftung für Umweltschäden gilt die Regelung in § 7.2 entsprechend ohne Berücksichtigung der vorstehenden Sonderregelungen über die Behandlung von Höchstbeträgen.

3. Basisvertrag zwischen der Hoechst AG und der Wacker Chemie GmbH vom 30. Juni 1993 betreffend die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens auf dem Arbeitsgebiet Polyvinylchlorid.
4. Vereinbarung zwischen Hoechst AG, Wacker Chemie GmbH, Vinnolit Kunststoff GmbH und Celanese GmbH über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zur Herstellung von Monomer-Produkten vom 15./17./22./23. Dezember 1997.
5. Acquisition Agreement zwischen Hoechst AG, Hoechst Trevira GmbH & Co. KG, Hoechst Trevira Verwaltungs GmbH, Hoechst UK Ltd., HNA Holdings Inc., Hoechst Corporation sowie Johns Manville International Inc., Johns Manville Europe GmbH and Johns Manville GmbH vom 9. November 1998.

Die Hoechst AG wird die Celanese AG jedoch von allen Verpflichtungen mit der Ausnahme von Haftungen für Umweltschäden aus dem Acquisition Agreement freistellen, die nicht mit heutigen oder früheren Geschäftsaktivitäten von Unternehmen (oder, bezogen auf solche Geschäftsaktivitäten, deren Rechtsvorgängern) im Zusammenhang stehen, an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist. Rechte aus dem Acquisition Agreement, die nicht mit den vorgenannten Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang stehen, stehen der Hoechst AG zu.

Soweit nach dem Acquisition Agreement für bestimmte Ersatzansprüche des Käufers Höchstbeträge gelten, werden die Hoechst AG und die Celanese AG einander - ggf. durch entsprechende Ausgleichszahlungen - so stellen, als ob für die Hoechst AG und die Celanese AG jeweils ein separater Höchstbetrag gilt. Zur Ermittlung der separaten Höchstbeträge wird der jeweils maßgebliche Höchstbetrag in dem Verhältnis auf die Hoechst AG und die Celanese AG aufgeteilt, in dem der Gesamtkaufpreis nach den Regeln des Acquisition Agreement auf die Hoechst AG bzw. die Unternehmen, an denen sie infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, einerseits, und die Celanese AG bzw. die Unternehmen, an denen die Celanese AG infolge der Spaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, andererseits aufgeteilt wird. Entsprechendes gilt, soweit nach dem Acquisition Agreement für bestimmte Ersatzansprüche des Käufers ein Mindestbetrag gilt.

Für die Haftung für Umweltschäden gilt die Regelung in § 7.2 entsprechend ohne Differenzierung danach, ob die Haftung im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten von heutigen oder früheren Unternehmen steht, an denen die Celanese AG infolge

der Abspaltung direkt oder indirekt beteiligt ist, und ohne Berücksichtigung der vorstehenden Sonderregelungen über die Behandlung von Höchstbeträgen.

6. Gründungsvertrag zwischen der Hoechst AG und der BASF AG vom 12. Juni 1997 betreffend Targor.
7. Option Agreement vom 24. November 1998 zwischen der Hoechst AG und der BLB-Beteiligungsgesellschaft Beta mbH („Beta“) betreffend eines von Beta gehaltenen Geschäftsanteils an der Hoechst Tresaphan GmbH im Nominalwert von DM 500,00.
8. Joint-Venture Vertrag zwischen Minnesota Mining and Manufacturing Company, St. Paul, Minnesota, USA, und Hoechst AG vom 8. Juli 1996 betreffend Dyneon.
9. Freistellungsvereinbarung vom 18. Januar 1999 zwischen der Nutrinova GmbH und der Hoechst AG betreffend die Kartellverfahren und Klagen wegen Preisabsprachen bei Sorbaten.

Mit Übertragung dieser Vereinbarung ist die Celanese AG verpflichtet, die Nutrinova GmbH in dem dort vorgesehenen Umfang von allen Schäden im Zusammenhang mit den anhängigen Kartellverfahren und Zivilklagen wegen Preisabsprachen bei Sorbaten freizustellen. Die Hoechst AG und die Celanese AG vereinbaren, daß sie alle im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt entstehenden finanziellen Verpflichtungen im Verhältnis 4:1 tragen werden und bei über diesen Anteil hinausgehenden Zahlungen untereinander jeweils entsprechenden Ausgleich leisten werden.

Anlage 4 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag

Liste der Kostenstellen

| Nr. der Kostenstelle | Bezeichnung | Nr. der Kostenstelle | Bezeichnung |
|----------------------|-------------------------------------|----------------------|---|
| 1001 Celanese AG | Vorstand | 1601 Celanese AG | Corporate Law |
| 1005 Celanese AG | Vorstand | 1701 Celanese AG | Corporate Tax |
| 1007 Celanese AG | Vorstand | 1801 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1009 Celanese AG | Vorstand | 1802 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1010 Celanese AG | Vorstand | 1803 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1012 Celanese AG | Vorstand | 1804 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1014 Celanese AG | Vorstand | 1805 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1101 Celanese AG | Corporate Accounting | 1806 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1201 Celanese AG | Corporate Auditing | 1809 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1301 Celanese AG | Corporate Controlling & Development | 1810 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1401 Celanese AG | Corporate Communications | 1811 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1421 Celanese AG | Executive Communications | 1812 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1431 Celanese AG | Media Relations | 1813 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1441 Celanese AG | Corporate News Room | 1818 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1451 Celanese AG | Image and Advertising | 1819 Celanese AG | Corporate Human Resources |
| 1461 Celanese AG | Public and Governmental Affairs | 2201 Celanese AG | Corporate Center Regional Coordination |
| 1471 Celanese AG | Investor Relations | 2202 Celanese AG | Corporate Center Regional Coordination |
| 1501 Celanese AG | Corporate Treasury | 2212 Celanese AG | Corporate Center Regional Coordination |
| 1502 Celanese AG | Corporate Treasury | 2213 Celanese AG | Corporate Center Regional Coordination |
| 1503 Celanese AG | Corporate Treasury | | |
| 1504 Celanese AG | Corporate Treasury | | |
| 1510 Celanese AG | Corporate Treasury | | |

Anlage 5 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag

Verluste bzw. Gewinne, die aus der Inhaberschaft und/oder dem Betrieb der Jahrhunderthalle Hoechst oder dem Schloß Höchst resultieren und gemäß dem Kommanditvertrag der InfraServ GmbH & Co. Höchst KG vom Inhaber des auf die Celanese AG abgespaltenen Kommanditanteils an dieser KG zu tragen sind; nach einem Verkauf dieser Liegenschaften sind von der Hoechst AG jedoch keine Verluste mehr zu tragen. Die Celanese AG wird sich als Kommanditistin der InfraServ GmbH & Co. Höchst KG bemühen, daß die Hoechst AG auf die wirtschaftliche Entwicklung der Jahrhunderthalle Höchst und des Schloß Höchst Einfluß nehmen kann.

Anlage 6 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag

| Veräußerte Gesellschaft(en) oder Geschäfte | Käufer |
|--|----------------------|
| 1. Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) | Solvay |
| 2. BK-Ladenburg, Phosphor Produkte | Rotem Gruppe |
| 3. Riedel-de-Häen, Industrie/Chemikalien | Allied Signal |
| 4. Chlorparaffin | Dover Chemical |
| 5. Polyethylene | Elenac |
| 6. Diafoil*, PET-Folien | Mitsubishi Chemicals |
| 7. Hochdichtes Polyethylen/Polypropylen (Australien) | Kemcor |
| 8. Kalle Pentaplast, PVC-Folien | Klöckner-Werke AG |
| 9. Kalle Nalo, Wursthüllen | Management-Buy-out |
| 10. Vianova Resins, Kunstharze | Morgan Grenfell |
| 11. Herberts, Lacke | DuPont |
| 12. Trevira*, Polyesterfasern und -vorprodukte | Saba Koch/Arteva |
| 13. Trevira*, Spunbond und Monofil | Johns Manville |
| 14. Trevira, Textil-Polyesterfasern (Europa) | Multikarsa |
| 15. Uhde, Anlagenbau | Krupp |
| 16. CeramTec, Keramische Werkstoffe | Dynamit Nobel |
| 17. Druckplatten | Agfa |
| 18. Trespha, Laminatplatten | HAL Investment |
| 19. Depron, Polystyrol Formteile | Alpha Investment |

*Verträge werden nach § 4.1 abgespalten.

Anhang 2

Liste der abzusplittenden Beteiligungen

1. Direkt abgesplittene Gesellschaften

| Gesellschaft | Sitz |
|--|-------------------|
| Acrylnitril Produktions GmbH | Münchsmünster |
| Celanese GmbH | Frankfurt am Main |
| Celanese Italia S.p.A. | Milano |
| Celgard GmbH | Frankfurt am Main |
| Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH | Frankfurt am Main |
| Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft | Frankfurt am Main |
| Hoechst Aktiengesellschaft & Co. Procurement Olefin KG | Frankfurt am Main |
| Hoechst China Ltd., Hongkong | Hongkong |
| Hoechst Procurement International GmbH | Frankfurt am Main |
| InfraServ GmbH & Co. Deponie Knapsack KG | Hürth |
| InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG | Burgkirchen |
| InfraServ GmbH & Co. Höchst KG | Frankfurt am Main |
| InfraServ GmbH & Co. Kelsterbach KG | Kelsterbach |
| InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG | Hürth |
| InfraServ GmbH & Co. Münchsmünster KG | Münchsmünster |
| InfraServ GmbH & Co. Oberhausen KG | Oberhausen |
| InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG | Wiesbaden |
| InfraServ Verwaltungs GmbH | Frankfurt am Main |
| Quimica Hoechst de Cuba | La Habana |
| Reiseservice Hoechst GmbH | Frankfurt am Main |
| Ticona Iberica SL | Barcelona |
| Ticona Italia S.p.A. | Milano |
| Ticona Norden Danmark AS | Rødovre |
| Ticona Norden Finland Oy | Maantiekylä |
| Ticona Norden Sverige AB | Göteborg |
| Trevira Norden AB | Göteborg |
| Vinnolit Italia S.p.A. | Milano |

2. Indirekt abgespaltene Gesellschaften

| Gesellschaft | Sitz |
|--------------------------------------|-------------------|
| Celanese France S.A. | Puteaux |
| Celanese Singapore Pte.Ltd. | Singapore |
| Dyneon GmbH | Traunstein |
| Hoechst Corporation | Warren |
| Hoechst Fluoropolymers Holdings Inc. | Wilmington |
| Hoechst Italia S.p.A. | Mailand |
| Inmuebles Tecoyotitlea, S.A. | Mexiko |
| Nutrinova GmbH | Frankfurt am Main |
| Targor GmbH | Frankfurt am Main |
| Ticona GmbH | Frankfurt am Main |
| Thermphos International B.V. | Vlissingen |
| Hoechst Trespaphan GmbH | Neunkirchen |
| Hoechst Trespaphan UK Ltd. | Swindon |
| Hoechst Trespaphan Iberica SL | Barcelona |
| Vinnolit Kunststoff GmbH | Ismaning |
| Vinnolit Benelux S.A. | Brüssel |

Anhang 3

Bericht über die Prüfung der Abspaltung

gemäß §§ 125 Satz 1, 9 Umwandlungsgesetz

von Teilen des Vermögens der

Hoechst Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

auf die

**Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
künftig firmierend als Celanese AG**

PwC Deutsche Revision

Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| A. | Auftrag und Auftragsdurchführung | 31 |
| B. | Art und Umfang der Spaltungsprüfung | 32 |
| C. | Prüfung des Entwurfes des Spaltungsvertrages | 34 |
| | I. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger | 34 |
| | II. Vereinbarung über die Vermögensübertragung | 35 |
| | III. Bezugsverhältnis | 35 |
| | IV. Einzelheiten der Übertragung der Anteile | 35 |
| | V. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der neuen Anteile | 35 |
| | VI. Spaltungsstichtag | 36 |
| | VII. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte | 36 |
| | VIII. Gewährung besonderer Vorteile | 37 |
| | IX. Vermögensaufteilung | 37 |
| | X. Aufteilung der Anteile | 40 |
| | XI. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen | 40 |
| D. | Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Bezugsverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 UmwG | 41 |

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Hoechst Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (im folgenden auch „Hoechst AG“) beabsichtigt, Teile ihres Vermögens auf die Diogenes Erste Vermögensverwaltungs Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, künftig firmierend als Celanese AG (im folgenden auch „Celanese AG“), im Wege einer Spaltung gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) zu übertragen (Abspaltung zur Aufnahme). Die Abspaltung umfaßt insbesondere wesentliche Beteiligungen im Bereich Industrielle Chemie.
2. Die Einzelheiten der Spaltung werden durch den am 1. Juni 1999 aufgestellten Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (im folgenden auch „Entwurf des Spaltungsvertrages“) geregelt. Dieser Entwurf des Spaltungsvertrages wird der außerordentlichen Hauptversammlung der Hoechst AG am 15. Juli 1999 zur Beschlußfassung gemäß § 125 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 65 Abs. 1, 13 UmwG vorgelegt. Die Hoechst AG als alleinige Gesellschafterin der Celanese AG wird dem Entwurf des Spaltungsvertrages zustimmen.

Der Entwurf des Spaltungsvertrages ist gemäß § 125 UmwG i.V.m. § 60 Abs. 1 nach den §§ 9 bis 12 UmwG zu prüfen.

In dem von den Vorständen beider Gesellschaften gemeinsam erstellten Spaltungsbericht (§ 127 UmwG) wird die Abspaltung rechtlich erläutert und deren wirtschaftliche Gründe aufgezeigt. Der Spaltungsbericht unterliegt keiner Prüfungspflicht.

3. Auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der Hoechst AG und der Celanese AG wurde unsere Gesellschaft durch das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluß vom 10./18. November 1998 (AZ.: 3/08 O 186/98) zum Spaltungsprüfer für beide an der Spaltung beteiligten Gesellschaften bestellt (§ 125 UmwG i.V.m. §§ 60 Abs. 3, 10 UmwG).
4. Für die Prüfung des Entwurfes des Spaltungsvertrages haben uns im wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:
 - der am 1. Juni 1999 aufgestellte Entwurf des Spaltungsvertrages,
 - der gemeinsame Spaltungsbericht der Vorstände der Hoechst AG und der Celanese AG,
 - der Bericht der C&L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hoechst AG für das Geschäftsjahr 1998,
 - die Satzungen der Hoechst AG und der Celanese AG.
5. Bei unserer Prüfung haben wir die Stellungnahme 6/1988 des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“ beachtet, die sinngemäß auch bei der Spaltung gilt⁽¹⁾.

(1) § 340b Abs. 4 AktG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch § 12 UmwG ersetzt.

6. Wir führten unsere Arbeiten im April, Mai und Juni 1999 in den Geschäftsräumen der Hoechst AG in Frankfurt am Main durch. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt. Die Vorstände der Hoechst AG und der Celanese AG haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, daß uns sämtliche sachverhaltsrelevanten Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.
7. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 1995 maßgebend.

B. Art und Umfang der Spaltungsprüfung

8. Die Spaltungsprüfung erstreckt sich gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 60 Abs. 1; 9 bis 12 UmwG auf die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Entwurf des Spaltungsvertrages enthaltenen Angaben sowie darauf, ob das vorgesehene Umtauschverhältnis der Anteile, ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.
9. Über das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu berichten. In den Prüfungsbericht ist eine Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses aufzunehmen und dabei anzugeben, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden ergeben würde (§ 12 UmwG).
10. Das Vorgehen bei der Ermittlung des Umtauschverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften in § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 UmwG gehen grundsätzlich davon aus, daß eine Unternehmensbewertung erforderlich ist. Die Abspaltung wesentlicher Teile des Bereiches Industrielle Chemie soll gegen Gewährung von Aktien an die Aktionäre der Hoechst AG erfolgen. Hierzu wird das Grundkapital der Celanese AG erhöht. Die neuen Aktien werden allein den Aktionären der Hoechst AG nach Maßgabe der bestehenden Beteiligungsverhältnisse gewährt. Das übertragene Vermögen umfaßt auch die von der Hoechst AG als alleinige Gesellschafterin gehaltene Beteiligung an der Celanese AG. Diese werden ebenfalls ausgegeben. Durch dieses Vorgehen stehen nach der Abspaltung sämtliche Aktien der Celanese AG den Aktionären der Hoechst AG in den bisherigen Beteiligungsverhältnissen zu.
11. Bei einer Unterbewertung des abzuspaltenden Vermögens der Hoechst AG würde sich die dadurch bewirkte Vermögensverminderung somit ausschließlich

zu Lasten der Aktionäre der Hoechst AG auswirken, die andererseits aber wieder als Aktionäre der Celanese AG eine entsprechende Vermögensmehrung erhalten würden. Entsprechendes gilt bei einer Überbewertung des abzusplattendes Vermögens. Bei der vorgesehenen verhältnismäßigen Spaltung ist, bezogen auf den Zeitpunkt der Abspaltung, keine Veränderung des Gesamtwertes der Beteiligungen des einzelnen Aktionärs an den beiden Aktiengesellschaften möglich.

Aus diesem Grund ist eine Unternehmensbewertung zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses nicht erforderlich.

Da der gesetzliche Begriff der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses vom - hier nicht zu ermittelnden - Wertverhältnis der Unternehmen ausgeht und außerdem im vorliegenden Fall keine Aktien umgetauscht, sondern zusätzlich Aktien der Celanese AG an die Aktionäre der Hoechst AG ausgegeben werden, wird nachfolgend statt vom „Umtauschverhältnis“ vom „Bezugsverhältnis“ gesprochen.

Der Prüfungsauftrag nach § 125 Satz 1 UmwG und die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 UmwG sind daher dahingehend auszulegen, daß der Prüfungsbericht mit einer Erklärung abzuschließen ist, ob das Bezugsverhältnis zu beanstanden ist.

- 12.** Die gesetzlichen Anforderungen an die Vollständigkeit und Richtigkeit des Entwurfes des Spaltungsvertrages ergeben sich aus § 126 Abs. 1 UmwG. Danach muß der Entwurf des Spaltungsvertrages im vorliegenden Fall mindestens folgende Angaben enthalten (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG):
- (1) Firma und Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
 - (2) Vereinbarung über die Übertragung der Teile des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger;
 - (3) Bezugsverhältnis der Aktien und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung;
 - (4) Einzelheiten für die Übertragung der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers;
 - (5) Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
 - (6) Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
 - (7) Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und

Genußrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;

- (8) jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlußprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- (9) die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- (10) Aufteilung der Aktien jedes der beteiligten Rechtsträger auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers sowie den Maßstab für die Aufteilung und
- (11) Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

- 13.** Der von den Vorständen der Hoechst AG und der Celanese AG gemeinsam erstattete Spaltungsbericht, in dem die Spaltung, der Entwurf des Spaltungsvertrages und insbesondere das Bezugsverhältnis der Anteile rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Spaltungsprüfung. Deshalb ist es auch nicht Aufgabe des Spaltungsprüfers, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Spaltung zu beurteilen.

C. Prüfung des Entwurfes des Spaltungsvertrages

- 14.** Wir haben den Entwurf des Spaltungsvertrages auf Vollständigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG vorgeschriebenen Angaben geprüft und hierzu auch die betreffenden Erläuterungen im gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände herangezogen. Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Entwurf des Spaltungsvertrages die vorgeschriebenen Angaben vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hinsichtlich der weiteren vertraglichen Regelungen ergab unsere Prüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen.
- 15.** Zu den einzelnen Angaben nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG ergeben sich folgende Feststellungen:

I. Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

- 16.** Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind in § 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages genannt und entsprechen den Satzungen der Gesellschaften und den Eintragungen im Handelsregister Frankfurt am Main.

II. Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

17. Gemäß §§ 2, 8 des Entwurfes des Spaltungsvertrages überträgt die Hoechst AG einen Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Celanese AG gegen Gewährung von Aktien der Celanese AG an die Aktionäre der Hoechst AG im Verhältnis der bisherigen Beteiligung dieser Anteilsinhaber (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme). Die bei der Celanese AG zur Durchführung der Abspaltung vorgesehene Kapitalerhöhung ist in § 9 des Entwurfes des Spaltungsvertrages beschrieben.

III. Bezugsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)

18. Zur Ermittlung bzw. Überprüfung des Bezugsverhältnisses braucht - wie vorstehend dargelegt - im vorliegenden Fall der verhältnismäßigen Spaltung eine Unternehmensbewertung nicht vorgenommen zu werden. Sämtliche Aktien des übernehmenden Rechtsträgers (Celanese AG) werden ausschließlich den Aktionären des übertragenden Rechtsträgers (Hoechst AG) gewährt. Im Entwurf des Spaltungsvertrages genügt daher die Angabe, daß alle Anteile den Anteilsinhabern der Hoechst AG gewährt werden. Nach § 8 Abs. 2 des Entwurfes des Spaltungsvertrages werden sowohl die bisher ausschließlich von der Hoechst AG gehaltenen Aktien an der Celanese AG als auch die durch Kapitalerhöhung zu schaffenden Aktien an die Aktionäre der Hoechst AG übertragen. Der Entwurf des Spaltungsvertrages ist daher insoweit vollständig. Die notwendigen Angaben zum Bezugsverhältnis sind in § 8 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages enthalten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Text 32.

IV. Einzelheiten der Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)

19. In § 8 Abs. 3 des Entwurfes des Spaltungsvertrages sind die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien der Celanese AG wie folgt geregelt: Die Hoechst AG bestellt die Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der von der Celanese AG zu gewährenden Aktien. Die Celanese AG wird dem Treuhänder vor der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Celanese AG Besitz an den Aktien verschaffen. Kosten für die Aktionäre entstehen nicht (vgl. § 8 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages).

V. Zeitpunkt der Gewinnberechtigung der neuen Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)

20. Nach § 8 Abs. 1 und § 9 des Entwurfes des Spaltungsvertrages sind die von der Celanese AG zu gewährenden Aktien ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtig.

Falls die Abspaltung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der Celanese AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 1999 beschließt, in das für die Hoechst AG zuständige Handelsregister eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Aktien erst ab 1. Januar 2000 gewinnberechtigt (§ 15 Abs. 2 des Entwurfes des Spaltungsvertrages). Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Hauptversammlung des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

VI. Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

21. Gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages erfolgt die Abspaltung eines Teils des Vermögens der Hoechst AG auf die Celanese AG mit Wirkung zum Ablauf des 1. Januar 1999, 24.00 Uhr/2. Januar 1999, 0.00 Uhr. Vom 2. Januar 1999, 0.00 Uhr (Spaltungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Hoechst AG, die das abzusplattende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Celanese AG vorgenommen. Nach § 125 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG wird eine geprüfte Schlußbilanz der Hoechst AG zum 1. Januar 1999, 24.00 Uhr, zugrundegelegt werden (§ 3.2).

Für den Fall, daß die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 1999 in das Handelsregister der Hoechst AG eingetragen wird, erfolgt nach § 15 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages die Abspaltung des Vermögens der Hoechst AG auf die Celanese AG mit Wirkung zum 1. Januar 2000, 0.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.

Die Hoechst AG ist nach § 17 des Entwurfes des Spaltungsvertrages berechtigt, von diesem Vertrag ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Hoechst AG mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Spaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 durch Eintragung im Handelsregister der Hoechst AG wirksam geworden ist.

VII. Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

22. Gemäß § 8 Abs. 4 des Entwurfes des Spaltungsvertrages werden - abgesehen von den Regelungen für die Inhaber von Bezugsrechten (Aktienoptionsprogramm für Führungskräfte), die in § 10 des Entwurfes des Spaltungsvertrages detailliert beschrieben sind und auf die wir hier ausdrücklich verweisen - keine besonderen Rechte für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt, und es sind auch keine Maßnahmen zugunsten dieser Personen vorgesehen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Rechte gefunden.

VIII. Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

23. Gemäß § 8 Abs. 4 des Entwurfes des Spaltungsvertrages werden besondere Vorteile für Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder oder für den Abschlußprüfer der beteiligten Gesellschaften oder den gemeinsamen Spaltungsprüfer nicht gewährt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Vorteile an diesen Personenkreis gefunden.

IX. Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

24. Der Entwurf des Spaltungsvertrages hat die genaue Bezeichnung und Aufteilung der abzusplattendes Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile zu enthalten. Nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes kann die Zusammensetzung des abzusplattendes Vermögens frei bestimmt werden. Die Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens steht grundsätzlich im Ermessen der Gesellschaft.

Ziel der Abspaltung ist die Schaffung zweier selbständiger Konzerne mit eigener strategischer Ausrichtung („Life Sciences“ und „Industrielle Chemie“). Demzufolge soll grundsätzlich der Bereich Industrielle Chemie abgespalten werden mit Ausnahme einiger Beteiligungen, deren Übertragung wegen bestimmter rechtlicher und vertraglicher Restriktionen nachteilig für die Anteilsinhaber der Hoechst AG wäre bzw. bei denen schon andere strategische Lösungen gefunden wurden oder geplant sind. In § 4 des Entwurfes des Spaltungsvertrages wird das abzusplattendes Vermögen im einzelnen bezeichnet. Gegenstand der Abspaltung sind danach:

(1) Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

25. In Anlage 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages werden die zu übertragenden Anteile unter Angabe von Firma und Sitz der betreffenden Unternehmen sowie Art und Höhe der Beteiligung aufgeführt und sind damit genau bestimmt. In Anlage 2 werden weitere Beteiligungen aufgeführt, die nach Abschluß des Spaltungsvertrages, aber bis zum 31. Juli 1999 in die Diogenes Dreizehnte Vermögensverwaltungs GmbH, deren Anteile abgespalten werden, eingebracht werden. Mit Wirksamwerden der Spaltung gehen grundsätzlich alle Anteile an den zu übertragenden Gesellschaften über, ohne daß es zusätzlicher Übertragungshandlungen bedarf. In Fällen, in denen zusätzliche Übertragungsakte notwendig sein können (dies kann für ausländische Gesellschaften gelten), ist die Hoechst AG nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfes des Spaltungsvertrages verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Für die Zwischenzeit sowie für den Fall, daß im Einzelfall eine Übertragung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden sich die Hoechst AG und die Celanese AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt.

Daneben bestimmt § 4 Abs. 2 des Entwurfes des Spaltungsvertrages, daß sämtliche Pflichten, Verbindlichkeiten, Haftungen, Rechte und sonstigen Gegenstände, die mit den Anteilen an diesen Gesellschaften sowie deren heutigen und früheren Geschäftsaktivitäten zusammenhängen, übergehen. Dies gilt nicht für bestimmte weitere Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Haftungen (Anlage 5).

Weiter ist dort auch geregelt, daß alle mit diesen übertragenen Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere sämtliche Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungsstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind, auf die Celanese AG übertragen werden. Der Celanese AG stehen somit alle Ausschüttungen einschließlich aller damit verbundenen Steuererstattungsansprüche zu, die ab dem Spaltungsstichtag beschlossen werden, unabhängig davon, auf welchen Zeitraum diese entfallen.

(2) Verträge und Rechtsstellungen aus Verträgen

26. In Anlage 3 des Entwurfes des Spaltungsvertrages werden die zu übertragenden Verträge und Rechtsstellungen aus Verträgen unter Angabe von Art, Vertragspartner und Vertragsdatum aufgeführt. Daneben werden Umfang und ergänzende Regelungen für die Übertragung der jeweiligen Rechtsposition festgelegt. Damit ist die erforderliche Bestimmtheit gewährleistet.

(3) Darlehen und Gewerbesteuererstattungsansprüche der Hoechst AG

27. Gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages werden Darlehen der Hoechst AG gegenüber verschiedenen verbundenen Unternehmen im Gesamtvolumen von US\$ 468,5 Millionen übertragen. Die abzusplattenden Darlehen sind durch die Bezugnahme auf den Darlehensnehmer sowie auf das Datum des Darlehensvertrages ausreichend bestimmt.

Daneben werden Gewerbesteuererstattungsansprüche der Hoechst AG in Höhe von € 7 Millionen übertragen.

(4) Arbeitsverhältnisse

28. Es handelt sich um Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern im Corporate Center der Hoechst AG sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen (z.B. Pensionsrückstellungen); die ausreichende Bestimmbarkeit ist durch die Bezugnahme auf die Kostenstellen (Anlage 4 des Entwurfes des Spaltungsvertrages) gegeben. Gemäß § 4 Abs. 4 des Entwurfes des Spaltungsvertrages tritt die Celanese AG mit Wirksamwerden der Spaltung in entsprechender Anwendung von § 613a BGB in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, falls nicht eine andere Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und der Celanese AG getroffen wird.

Die Zuordnung der Mitarbeiter erfolgte mit dem Ziel, die Celanese AG mit dem erforderlichen Personal für künftige Management- und Holdingfunktionen auszustatten, und folgte sachlichen Kriterien.

(5) Anteile der Hoechst AG an der Celanese AG

29. Die Bestimmtheit ist durch die Regelung in § 4 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages gegeben. Durch die Abspaltung dieser Anteile (20.000 Stückaktien) ist gewährleistet, daß die Aktionäre der Hoechst AG alleinige Aktionäre der Celanese AG sind.

(6) Verpflichtungen der Hoechst AG für Umweltschäden

30. § 4 Abs. 3 des Entwurfes des Spaltungsvertrages sieht vor, daß Verpflichtungen der Hoechst AG für Umweltaflichten in voller Höhe auf die Celanese AG übergehen. Im Innenverhältnis verpflichtet sich jedoch die Hoechst AG, die sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Belastungen zu zwei Dritteln zu tragen, soweit keine durchsetzbaren Freistellungs- oder Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten bestehen. Da nicht eindeutig geklärt ist, ob Verbindlichkeiten wegen Umweltaflichten im Rahmen der Abspaltung wirksam übertragen werden können, sieht § 5 Abs. 1 des Entwurfes des Spaltungsvertrages vor, daß bei nicht wirksamer Übertragung die Hoechst AG und die Celanese AG so gestellt werden, als ob die Übertragung zum Spaltungsstichtag erfolgt wäre.

Daneben enthält Abschnitt 7.2 des Entwurfs des Spaltungsvertrages detaillierte Regelungen zur Übernahme durch die Celanese AG von Umwelthaftungsrisiken aus bestimmten, in Anlage 8 abschließend aufgeführten Unternehmensverkäufen. Danach wird Celanese die Hoechst AG zunächst bis zur Höhe von € 250 Millionen freistellen. Übersteigt die Haftung diesen Betrag, wird die Hoechst AG die weiteren € 500 Millionen übernehmen. Geht die Haftung über den Gesamtbetrag von € 750 Millionen hinaus, übernimmt die Celanese jeweils ein Drittel der Haftungsbeträge. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Haftungsfälle zwischen dem Spaltungsstichtag und dem Vollzugsdatum der Spaltung.

(7) Vermögensänderungen

31. § 4 Abs. 5 des Entwurfes des Spaltungsvertrages sieht vor, daß die seit dem 2. Januar 1999 erfolgten Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie von sonstigen Rechten und Pflichten, die dem abzuspaltenden Vermögen zuzurechnen sind, berücksichtigt werden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können nur solche Gegenstände übertragen werden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung (= Zeitpunkt

der Eintragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers) dem Vermögen des übertragenden Rechtsträgers zuzurechnen sind. Die Regelung stellt sicher, daß die zwischen dem für die Abgrenzung des zu übertragenden Vermögens maßgeblichen Zeitpunkt (= Spaltungsstichtag) und dem Wirksamwerden der Spaltung eintretenden Vermögensänderungen berücksichtigt werden. Für Arbeitsverhältnisse gelten die vorstehenden Sätze entsprechend. Um die Bestimmbarkeit des zu übertragenden Vermögens zu gewährleisten, wird in § 6 Abs. 7 des Entwurfes des Spaltungsvertrages geregelt, daß die Hoechst AG für das abzusplattendes Vermögen in einem gesonderten Buchungskreis Rechnung legt.

X. Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)

- 32.** Gemäß § 8 des Entwurfes des Spaltungsvertrages gewährt die Celanese AG den Aktionären der Hoechst AG für je zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien der Hoechst AG je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Celanese AG. Sowohl die Stückaktien der Hoechst AG als auch die Stückaktien der Celanese AG verkörpern einen Anteil von DM 5,00 am Grundkapital. Bei den zu gewährenden Aktien handelt es sich um die bisher von der Hoechst AG gehaltenen Aktien der Celanese AG sowie die durch die Kapitalerhöhung zu schaffenden neuen Aktien.

XI. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)

- 33.** Die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind in § 11 des Entwurfes des Spaltungsvertrages geregelt.

Individualrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden der Abspaltung gehen die in Anlage 4 des Spaltungsvertrages erfaßten Arbeitsverhältnisse auf die Celanese AG über. Die Celanese AG tritt in entsprechender Anwendung des § 613a BGB (vgl. § 4 Abs. 4 des Entwurfes des Spaltungsvertrages) in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein; Änderungen der Arbeitsverhältnisse sind nicht beabsichtigt. Insbesondere werden auch bestehende Versicherungen für die Arbeitnehmer (z.B. Direktversicherung, Altersversorgung über die Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst Gruppe VVaG) unverändert fortgeführt. Auch Veränderungen hinsichtlich der für diese Arbeitnehmer anwendbaren Tarifbestimmungen werden nicht eintreten, da die Celanese AG Mitglied in dem zuständigen Arbeitgeberverband Hessen der Chemischen Industrie und verwandter Industrien e.V. wird.

Kollektivrechtliche Auswirkungen

Da die Hoechst AG weder einen Betriebsrat noch einen Gesamtbetriebsrat hat, ergeben sich insoweit keine Veränderungen. Soweit abzuspaltende Gesellschaften über eigene Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte verfügen, bleiben diese unverändert bestehen; mit Wirksamwerden der Abspaltung entfällt jedoch die Voraussetzung für die Entsendung von Mitgliedern dieser Betriebsräte bzw. Gesamtbetriebsräte in den Konzernbetriebsrat der Hoechst AG.

Auswirkungen auf Aufsichtsgremien

Das Amt von zwei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Hoechst AG erlischt gemäß § 24 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes mit Wirksamwerden der Abspaltung, weil diese Arbeitnehmer von Gesellschaften sind, die abgespalten werden. An ihre Stelle treten zwei Ersatzmitglieder. Ansonsten ergeben sich für den Aufsichtsrat der Hoechst AG keine Auswirkungen.

Der Aufsichtsrat der Celanese AG soll zunächst aus sechs Mitgliedern als Anteilseignervertreter bestehen, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der Celanese AG gewählt werden. Nach Wirksamwerden der Abspaltung ist der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammenzusetzen. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden durch den Vorstand der Celanese AG eingeleitet.

D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung zur Angemessenheit des Bezugsverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 UmwG

34. Nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung geben wir folgende abschließende Erklärung ab:

„Der am 1. Juni 1999 aufgestellte Entwurf des Spaltungsvertrages enthält die gemäß § 126 UmwG erforderlichen Angaben vollständig und richtig. Insbesondere sind die übergewendenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Entwurf des Spaltungsvertrages und in den diesem beigefügten Anlagen bestimmt bzw. bestimmbar bezeichnet.

Da sämtliche Aktien der Celanese Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, an die Aktionäre der Hoechst Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ausgegeben werden, kommt es für die Festlegung des Bezugsverhältnisses auf die Bewertung der Unternehmen nicht an. Dies vorausgeschickt, bestätigen wir, daß das Bezugsverhältnis, nach dem die Aktionäre der Hoechst Aktiengesellschaft für je zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Celanese Aktiengesellschaft erhalten, nicht zu beanstanden ist.“

Frankfurt am Main, den 2. Juni 1999

PwC Deutsche Revision

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Klotzbach
Wirtschaftsprüfer

gez.
ppa. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Anhang 4

Celanese AG Satzung

(Entwurf: Stand 1. Juni 1999)

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma Celanese AG.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Kronberg i.T.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft leitet als Konzern-Holding eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Arbeitsgebieten Chemikalien und Kunststoffe tätig sind.
- 2.2 Die Gesellschaft kann in den in Absatz (1) genannten und in anderen Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 2.3 Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, die auf den in Absatz (1) genannten Geschäftsfeldern tätig sind, gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, oder unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie ist berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann sich bei Konzernunternehmen und anderen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

§ 3 Grundkapital und Aktien

- 3.1 Das Grundkapital beträgt DM 293.976.845* (in Worten: Deutsche Mark Zweihundertdreundneunzig Millionen neunhundertsechundsiebzig Tausend achthundertfünfundvierzig) und ist in 58.795.369 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.
- 3.2 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2001 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu DM 120.000.000* durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

* In dem Umfang, in dem Hoechst von der Möglichkeit des Rückkaufs eigener Aktien Gebrauch macht, kann eine Anpassung auf einen geringeren Betrag erfolgen (vgl. V. 9—Kapitalerhöhung).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen.

- 3.3** Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2001 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu DM 25.000.000* durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zu diesem Bezugsrechtsausschluß keinen Gebrauch macht, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nur auszuschließen, um etwaige Spitzenbeträge auszugleichen.

§ 4 Aktienurkunden

- 4.1** Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 4.2** Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere Aktien (Sammelurkunden) verkörpern.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* In dem Umfang, in dem Hoechst von der Möglichkeit des Rückkaufs eigener Aktien Gebrauch macht, kann eine Anpassung auf einen geringeren Betrag erfolgen (vgl. V. 9—Kapitalerhöhung).

Abschnitt II, Verfassung

A. Der Vorstand

§6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- 6.1** Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.
- 6.2** Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 6.3** Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§7 Vertretungsmacht

- 7.1** Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2** Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

B. Der Aufsichtsrat*

§8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

- 8.1** Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- 8.2** Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- 8.3** Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

* Die die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz und die sonstigen die Mitbestimmung betreffenden Satzungsbestimmungen werden mit diesem Inhalt erst in Geltung treten, nachdem nach Wirksamwerden der Abspaltung das Statusverfahren nach § 97 AktG durchlaufen ist. Für die Interimszeit zwischen dem Wirksamwerden der Abspaltung und dem Abschluß des Statusverfahrens setzt sich der Aufsichtsrat aus sechs von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

- 8.4** Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, daß es mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ausscheidet. Eine fristlose Niederlegung des Aufsichtsratsamtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats - bzw. im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden, sein Stellvertreter - damit einverstanden ist.
- 8.5** Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet; findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§9 Vorsitz und Ausschüsse

- 9.1** Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit nach den näheren Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 9.2** Im Anschluß an die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes genannten Aufgaben einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eins von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.
- 9.3** Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder eines der in Absatz (2) genannten weiteren Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
- 9.4** Der Aufsichtsrat kann neben dem in Absatz (2) genannten Ausschuß aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 10 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Abstimmungen

- 10.1** Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlußfähigkeit und den Sitzungsablauf gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

- 10.2** Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender - bzw. im Fall seiner Abwesenheit, sein Stellvertreter - etwas anderes bestimmen.
- 10.3** Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, daß bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe nach Absatz (7) Gebrauch machen können.
- 10.4** Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens sechs Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- 10.5** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und auch die Art der Abstimmung. Er entscheidet, ob bei Stimmgleichheit die Abstimmung wiederholt wird. Wenn es ihm nötig erscheint, ist er berechtigt, die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Woche zu unterbrechen.
- 10.6** Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die nach Absatz (3) rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlußfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- 10.7** Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 10.8** Der Vorsitzende kann einen Beschluß des Aufsichtsrats durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein anderes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- 10.9** Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

C. Die Hauptversammlung

§ 11 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Städten des Bundesgebietes statt, die Sitz einer Wertpapierbörse sind.

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung ist mindestens einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Versammlung anzumelden haben, bekanntzugeben; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind hierbei nicht mitzurechnen.

§ 13 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

§ 14 Leiter der Hauptversammlung

14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder das von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählte weitere Mitglied des in § 9 Absatz (2) genannten Ausschusses oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands. Für den Fall, daß nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

14.2 Der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 15 Beschlußfassung und Wahlen

15.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

15.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

15.3 Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.

Abschnitt III, Jahresabschluß, ordentliche Hauptversammlung, Bekanntmachungen

§ 16 Jahresabschluß

- 16.1** Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 16.2** Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

- 17.1** Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.
- 17.2** Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 18 Verwendung des Bilanzgewinns und Gewinnbeteiligung der Aktionäre

- 18.1** Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluß nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und der vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- 18.2** Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- 18.3** Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten werden bis zu einer Höhe von DM 1.500 von der Gesellschaft getragen.

[BLANK PAGE]

Anhang 5

Schlußbilanz der Hoechst AG zum 1.1.1999 gemäß §§ 17 Abs. 2, 63 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 Umwandlungsgesetz

| | vergleiche ergänzende Angaben | 1.1. 1999 Mio Euro | 31.12.1998 Mio Euro |
|--|-------------------------------------|-----------------------|------------------------|
| Vermögen | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 1 | 1 | 1 |
| Sachanlagen | 1 | 2 | 2 |
| Finanzanlagen | 2 | 12.991 | 13.043 |
| Anlagevermögen | | 12.994 | 13.046 |
| Forderungen aus Krediten | 3 | 3.838 | 3.837 |
| Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 4 | 1.025 | 1.025 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 4.863 | 4.862 |
| Flüssige Mittel | 5 | 4 | 4 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | | – | – |
| Umlaufvermögen | | 4.867 | 4.866 |
| | | 17.861 | 17.912 |
| Eigen- und Fremdkapital | | | |
| Gezeichnetes Kapital | 6 | 1.503 | 1.503 |
| Kapitalrücklage | | 1.993 | 1.993 |
| Rücklage für eigene Aktien | | – | – |
| Andere Gewinnrücklagen | | 7.218 | 7.218 |
| Bilanzgewinn | 7 | 1.139 | 1.139 |
| Fehlbetrag | 8 | -150 | – |
| Eigenkapital | 6 | 11.703 | 11.853 |
| Sonderposten mit Rücklageanteil | 9 | 4 | 4 |
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 10 | 1.929 | 1.831 |
| Andere Rückstellungen | 11 | 1.185 | 1.185 |
| Rückstellungen | | 3.114 | 3.016 |
| Finanzschulden | | 2.314 | 2.313 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 28 | 28 |
| Übrige Verbindlichkeiten | | 698 | 698 |
| Verbindlichkeiten | 12 | 3.040 | 3.039 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | | – | – |
| | | 17.861 | 17.912 |

Ergänzende Angaben zur Schlußbilanz

(Tabellenwerte in € Mio.)

Vorbemerkung:

Die Rechnungslegung erfolgt ab 1.1.1999 in Euro. Die Werte zum 31.12.1998 wurden zum offiziellen Kurs von 1,95583 DM je Euro umgerechnet.

1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Software) und Sachanlagen (Geschäftsausstattung)

| | Software | Geschäftsausstattung |
|----------------------------|----------|----------------------|
| Anschaffungskosten | | |
| Anfangsstand 1.1.1999 | 1 | 8 |
| Zugänge | — | — |
| Abgänge | — | — |
| Endstand 1.1.1999 | 1 | 8 |
| Abschreibungen | | |
| Anfangsstand 1.1.1999 | — | 6 |
| Zugänge | — | — |
| Abgänge | — | — |
| Endstand 1.1.1999 | — | 6 |
| Bilanzwert 1.1.1999 | 1 | 2 |
| Bilanzwert 31.12.1998 | 1 | 2 |

2 Finanzanlagen

| | Anteile an verbundenen Unternehmen | Beteili- gungen | Anteile gesamt | Ausleihun- gen an ver- bundene Unternehmen | Ausleihungen an Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht | Sonstige Finanz- anlagen | Gesamt |
|----------------------------|--|--------------------|-------------------|---|---|--------------------------------|---------------|
| Anschaffungskosten | | | | | | | |
| Anfangsstand 1.1.1999 | 12.259 | 1.106 | 13.365 | — | 3 | 4 | 13.372 |
| Zugänge | — | — | — | — | — | — | — |
| Abgänge | — | — | — | — | — | — | — |
| Endstand 1.1.1999 | 12.259 | 1.106 | 13.365 | — | 3 | 4 | 13.372 |
| Abschreibungen | | | | | | | |
| Anfangsstand 1.1.1999 | 215 | 112 | 327 | — | 1 | 1 | 329 |
| Zugänge | 52 | — | 52 | — | — | — | 52 |
| Zuschreibungen | — | — | — | — | — | — | — |
| Abgänge | — | — | — | — | — | — | — |
| Endstand 1.1.1999 | 267 | 112 | 379 | — | 1 | 1 | 381 |
| Bilanzwert 1.1.1999 | 11.992 | 994 | 12.986 | — | 2 | 3 | 12.991 |
| Bilanzwert 31.12.1998 | 12.044 | 994 | 13.038 | — | 2 | 3 | 13.043 |

Die Zugänge bei Abschreibungen auf Anteile verbundenen Unternehmen betreffen einen Abwertungsbedarf, der sich aufgrund wertauhellender Informationen ergibt.

3 Forderungen aus Krediten

| | 1.1.1999 | 31.12.1998 |
|--|--------------|--------------|
| an verbundenen Unternehmen | 3.769 | 3.768 |
| an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 58 | 58 |
| an ehemalige Beteiligungsunternehmen | 11 | 11 |
| | <u>3.838</u> | <u>3.837</u> |

Es handelt sich um kurzfristige Kreditvergaben aus dem konzerninternen Finanzausgleich.

4 Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

| | 1.1.1999 | 31.12.1998 |
|--|--------------|--------------|
| Andere Forderungen | | |
| an verbundene Unternehmen | 493 | 493 |
| an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 2 | 2 |
| Steuerforderungen | 469 | 469 |
| Forderungen an Lieferanten und Vertreter | - | - |
| Geleistete Anzahlungen | - | - |
| Wertpapiere | - | - |
| Übrige | 61 | 61 |
| | <u>1.025</u> | <u>1.025</u> |

Der Betrag für „Steuerforderungen“ beinhaltet überwiegend Ertragsteuern und ergibt sich hauptsächlich aus anrechenbarer Körperschaftsteuer und einbehaltener Kapitalertragsteuer. In den „Forderungen an verbundenen Unternehmen“ sind im wesentlichen zeitgleich berücksichtigte Dividendenansprüche ausgewiesen. Unter „Wertpapiere“ werden eigene Aktien im Anschaffungswert von unverändert € 59.109 ausgewiesen. In der Position „Übrige“ sind € 33 Millionen Forderungen aus Beteiligungsverkäufen enthalten. Auf Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr entfallen unverändert € 33 Millionen.

5 Flüssige Mittel

Unter „Flüssige Mittel“ werden Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

6 Bewegung des Eigenkapitals

| | 1.1.1999 (0.00 Uhr) | 1.1.1999 (24.00 Uhr) |
|----------------------------|------------------------|-------------------------|
| Gezeichnetes Kapital | 1.503 | 1.503 |
| Kapitalrücklage | 1.993 | 1.993 |
| Rücklage für eigene Aktien | - | - |
| Andere Gewinnrücklagen | 7.218 | 7.218 |
| Bilanzgewinn | 1.139 | 1.139 |
| Fehlbetrag 1.1.1999 | | - 150 |
| | <u>11.853</u> | <u>11.703</u> |

Auf der Hauptversammlung vom 5. Mai 1998 wurde die Umstellung von einer Einteilung in Nennbetragsaktien auf eine Einteilung in Stückaktien beschlossen. Das Grundkapital ist danach in 587 953 690 Stückaktien eingeteilt.

Das Gezeichnete Kapital beträgt unverändert DM 2.939.768.450 (€ 1.503.079.741). Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Options- oder Wandlungsrechte aus Gewinnbezugsrechten oder Anleihen sind nicht vorhanden.

Die Hauptversammlung vom 30. April 1996 hat über ein Genehmigtes Kapital I in Höhe von DM 250 Millionen (€ 128 Millionen) sowie ein weiteres Genehmigtes Kapital II von DM 250 Millionen (€ 128 Millionen) beschlossen, bei dem das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Beide Genehmigungen sind bis zum 30. April 2001 befristet.

Die Hauptversammlung vom 5. Mai 1998 hat über ein Genehmigtes Kapital III von DM 250 Millionen (€ 128 Millionen) befristet bis 30. April 2003 beschlossen, bei dem das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Weiter hat die Hauptversammlung vom 5. Mai 1998 ein Bedingtes Kapital bis zu DM 18 Millionen (€ 9 Millionen) zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Führungskräfte der Hoechst AG sowie verbunder Unternehmen aufgrund eines Aktienprogrammes beschlossen.

Die Rücklage für eigene Aktien beträgt unverändert € 59.109. Zum 1. Januar 1999 sind unverändert 3.660 eigene Aktien in Treuhanddepots enthalten.

7 Bilanzgewinn 1998

Die Hauptversammlung am 4.5.1999 hat die folgende Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen:

| | |
|---|-----------------|
| Bilanzgewinn | € 1.139.057.162 |
| Ausschüttung an die Aktionäre | € - 450.923.922 |
| In Gewinnrücklagen einzustellender Betrag | € - 688.133.240 |
| Gewinnvortrag | €0 |
| Zusätzlicher Aufwand aufgrund Beschluß | €0 |

Der Ausschüttung entspricht der Dividendenvorschlag von unverändert DM 1,50 je Aktie. Die Steuergutschrift für den anrechnungsberechtigten Aktionär macht DM 0,64 je Aktie aus.

8 Fehlbetrag 1.1.1999

Der Fehlbetrag ist im wesentlichen auf die erstmalige Bewertung der Pensionen nach US-GAAP (FAS 87) zurückzuführen. Der bis zum 31. Dezember 1998 angewendete Standard IAS 19 (revised 1993) ist mit Wirkung zum 1. Januar 1999 durch einen neuen Standard ersetzt worden. Außerdem erfolgten Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen (€ 52 Millionen).

9 Sonderposten mit Rücklageanteil

| | 01.01.1999 | 31.12.1998 |
|---|------------|------------|
| Allein steuerrechtliche Wertberichtigungen § 1 EntwHStG betreffend Finanzanlagen | 4 | 4 |

10 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden für Anwartschaften und laufende Leistungen gebildet.

Der bis zum 31. Dezember 1998 angewendete Standard IAS 19 (revised 1993) ist mit Wirkung zum 1. Januar 1999 durch einen neuen Standard ersetzt worden. Mit Blick auf die künftige Bilanzierung nach US-GAAP des neuen Unternehmens „Aventis“ wurden die Pensionsverpflichtungen zum 1. Januar 1999 erstmalig nach U.S.-GAAP (FAS 87) bewertet. Sie betragen € 1.929 (1998: 1.831) Millionen. Entsprechend den Grundsätzen der FAS 87 Rechnungslegungsvorschriften werden auf Basis der sog. Projected Unit Credit Method (Anwartschaftsbarwertverfahren) die Versorgungsverpflichtungen versicherungsmathematisch bewertet unter Berücksichtigung aller künftigen vorhersehbaren Entwicklungen. Die Trendannahmen betreffen im wesentlichen die Höhe der Löhne und Gehälter und die zu zahlenden Renten. Für die Pensionsrückstellung wurde wie zum 31. Dezember 1998 ein Rechnungszinsfuß von 6 %, ein Lohn- und Gehaltstrend von 2,5 %, ein Rententrend von 1,5 % und eine Fluktuation von durchschnittlich 2 % sowie die seit 1997 angewandten Sterbetafeln „PK Chemie 1996R“ zugrundegelegt. Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen betragen nach § 6a EStG, dem nach deutschem Handelsrecht gebotenen Mindestansatz, unverändert € 1.737 Millionen. Davon entfallen € 1.711 Millionen auf Rentner und ausgeschiedene Mitarbeiter mit unverfallbarem Anspruch. Den Unterschiedsbetrag zwischen den Wertansätzen nach FAS 87 (1998: IAS 19) und § 6a EStG von € 190 (1998: 92) Millionen haben wir in einer separaten Rückstellung ausgewiesen. Aus der Anwendung von FAS 87 (1998: IAS 19) gegenüber § 6a EStG resultieren per Saldo Mehraufwendungen von € 98 (1998: 26) Millionen.

11 Andere Rückstellungen

| | 1.1.1999 | 31.12.1998 |
|-------------------------------------|--------------|--------------|
| Steuern | 376 | 376 |
| Strukturmaßnahmen | 112 | 112 |
| Mitarbeiterbezogene Verpflichtungen | 11 | 11 |
| Übrige | 686 | 686 |
| | <u>1.185</u> | <u>1.185</u> |

Die Rückstellungen für Steuern enthalten angemessene Beträge für regelmäßige Steuerprüfungen sowie für Risiken aus Restrukturierungen und Unternehmensverkäufen. Unter den „Übrigen Rückstellungen“ sind insbesondere ein erhöhter Vorsorgebetrag wegen Risiken aus Verkäufen von Unternehmen und Arbeitsgebieten enthalten. Auch ungewisse Verpflichtungen aus der Abrechnung mit Clariant sind damit abgedeckt.

12 Verbindlichkeiten

| Finanzschulden | 1.1.1999 | 31.12.1998 |
|---|--------------|--------------|
| Kreditverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 1.814 | 1.814 |
| Kreditverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 49 | 49 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 252 | 251 |
| Übrige | 199 | 199 |
| | <u>2.314</u> | <u>2.313</u> |

Die Kreditverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen resultieren aus dem konzerninternen Finanzausgleich. Unter den „Übrigen Finanzschulden“ werden überwiegend Commercial Papers und zinstragende Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungs- und Sozialeinrichtungen ausgewiesen. Die Finanzschulden mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen € 2.313 (1998: 2.312) Millionen und die mit mehr als fünf Jahren in beiden Jahren unter € 1 Millionen. Restlaufzeiten über einem Jahr betreffen nur Kreditinstitute.

| Übrige Verbindlichkeiten | 1.1.1999 | 31.12.1998 |
|--|------------|------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 658 | 658 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 6 | 6 |
| Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltsabrechnung | 8 | 8 |
| Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit | 1 | 1 |
| Steuerverbindlichkeiten | 18 | 18 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 2 | 2 |
| Sonstige | 5 | 5 |
| | <u>698</u> | <u>698</u> |

„Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die „übrigen Verbindlichkeiten“ mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen unverändert € 528 Millionen.

13 Nicht in der Bilanz enthaltene Haftungsverhältnisse

| | 1999 | 1998 |
|--------------|------------|------------|
| Bürgschaften | <u>532</u> | <u>532</u> |

Als sonstige Haftungsverhältnisse für eigene Verbindlichkeiten sind Kapitaleinzahlungsverpflichtungen in Höhe von unverändert € 49 Millionen zu nennen. Gesamtschuldnerische Haftungen bestehen für nicht eingezahlte Stammeinlagen gemäß § 24 GmbH-Gesetz unverändert in Höhe von € 1 Million.

Es bestehen außerdem Haftungen aus Gewährleistungen infolge der Ausgliederung von Arbeitsgebieten in Tochter- und Partnergesellschaften, aus Verkäufen von Beteiligungen und Arbeitsgebieten.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 1999

Der Vorstand

Der Abschlußprüfer hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Schlußbilanz zum 1. Januar 1999 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.“

Frankfurt am Main, den 12. Mai 1999

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernd Klotzbach
Wirtschaftsprüfer

Klaus Höfer
Wirtschaftsprüfer

**Möchten Sie weitere
Informationen?**

Gerne senden wir Ihnen den
Spaltungsbericht oder weitere Hoechst
Publikationen auf Anfrage zu:

Tel: 0 18 02-42 52 62

Fax: 0 18 02-43 53 63

Der Spaltungsbericht und weitere
Hoechst Publikationen stehen ebenfalls
im Internet als Download zur
Verfügung:

Internet: <http://www.hoechst.com>